

Mainzer Medieninstitut

Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Masterarbeit**

**Bewertungsportale im Internet – Meinungsfreiheit versus Datenschutz und Haftungsfragen der Portalbetreiber**

vorgelegt von Carl Christian Müller

Mainz

19. Februar 2007

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>A.) Problemstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>B.) Zielsetzung der Arbeit</b> .....	<b>4</b>
I.) Bewertungen unter dem Schutz des Art. 5 GG – alles ist erlaubt? .....	4
II.) Rechtsschutz gegen negative Bewertungen .....	5
III.) Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen .....	5
IV.) Haftungsfragen .....	6
<b>Erster Teil: Arten und Geschäftziele der Bewertungsportale</b> .....	<b>7</b>
<b>A.) Transaktionsbegleitende Bewertungsportale (geschlossene Portale)</b> .....	<b>7</b>
<b>B.) Verbraucherportale (offene Portale)</b> .....	<b>7</b>
I.) Produktbewertungsportale .....	8
II.) Hotelbewertungsportale .....	9
III.) Dienstleistungsportale .....	9
IV.) Sonderfall: MeinProf.de.....	9
<b>Zweiter Teil: Bewertungen unter dem Schutz des Art. 5 GG – alles ist erlaubt?</b> .....	<b>11</b>
<b>A.) Die Bewertung natürlicher Personen</b> .....	<b>12</b>
I.) Löschungsanspruch der Bewertungen aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG.....	13
1.) Keine Haftungsprivilegierung nach §§ 8 ff. TDG, §§ 6 ff. MDStV .....	13
2.) Bewertung als personenbezogene Daten .....	13
3.) Einwilligung (Beurteilung der geschlossenen Portale) .....	14
4.) Erlaubnistatbestand § 29 BDSG, (Beurteilung der offenen Portale).....	15
a) Veröffentlichung der Bewertungen – unzulässiger Speichervorgang? .....	16
b) Zwischenergebnis .....	18
5.) Medienprivileg, § 41 BDSG .....	18
6.) Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Kommunikationsfreiheiten .....	19
a) Interessenpositionen.....	19
aa) Interessen des Betroffenen.....	20
bb) Interessen der Portalbetreiber .....	21
b) Interessenabwägung.....	23
7.) Ergebnis.....	28
II.) Löschungsanspruch der Bewertungen aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB .....	28
<b>B.) Die Bewertung juristischer Personen</b> .....	<b>30</b>
<b>Dritter Teil: Rechtsschutz gegen negative Bewertungen</b> .....	<b>32</b>
<b>A.) Datenschutzrechtliche Ansprüche</b> .....	<b>33</b>
I.) Vorüberlegung .....	33
II.) Anspruch auf Berichtigung der Bewertung nach § 35 Abs. 1 BDSG .....	34
<b>B.) Deliktsrechtliche Ansprüche</b> .....	<b>35</b>
I.) §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB.....	35
1.) Einordnung der Bewertungen: Werturteil oder Meinungsäußerung? .....	36
a) Rechtsschutz gegen Tatsachenbehauptungen.....	38
aa) Unwahre Tatsachenbehauptungen .....	39
bb) Beweislast .....	39
b) Rechtsschutz gegen Werturteile.....	40
aa) Werturteile unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG.....	40
bb) Schmähkritik .....	41
cc) Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb .....	41
2.) Ergebnis.....	42
II.) § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen.....	42
III.) § 824 BGB .....	43
1.) Besonderheiten im einstweiligen Rechtsschutz.....	43

2.) Ergebnis.....	44
IV.) § 826 BGB .....	45
<b>C.) Vertragliche Ansprüche, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB .....</b>	<b>45</b>
I.) Die verschiedenen Vertragkonstellationen .....	46
1.) Nutzungsvertrag zwischen Bewertendem und Portalbetreiber .....	46
2.) Vertrag zwischen Bewertendem und Bewertetem.....	47
3.) Vertrag zwischen Bewertetem und Portalbetreiber .....	47
II.) Vertragliche Ansprüche des Betroffenen .....	47
1.) Reichweite des Sachlichkeitsgebotes .....	48
a) Vertrag zwischen Bewertenden und Bewerteten .....	48
b) Nutzungsverhältnis – Vertrag mit Drittwirkung zu Gunsten des Bewerteten?.....	48
c) Zwischenergebnis .....	49
2.) Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch AGB? .....	49
3.) Ergebnis.....	52
<b>D.) Wettbewerbsrechtliche Ansprüche.....</b>	<b>52</b>
I.) § 4 Nr. 8 UWG .....	52
II.) § 4 Nr. 7 UWG .....	53
III.) Bedeutung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche .....	53
<b>E.) Ergebnis.....</b>	<b>54</b>
<b><i>Vierter Teil: Bewertungen als Marketinginstrument – rechtliche Behandlung</i></b>	
<b><i>von „Zu-Gut“-Bewertungen.....</i></b>	<b>55</b>
<b>A.) Verdeckte Eigen-Bewertungen .....</b>	<b>55</b>
<b>B.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 3 UWG .....</b>	<b>55</b>
<b>C.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG.....</b>	<b>56</b>
<b>D.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG.....</b>	<b>56</b>
<b>E.) Ergebnis.....</b>	<b>56</b>
<b><i>Fünfter Teil: Haftungsfragen .....</i></b>	<b>58</b>
<b>A.) Vertragliche Duldungspflichten .....</b>	<b>58</b>
<b>B.) Deliktsrechtliche Haftung der Forenbetreiber .....</b>	<b>58</b>
I.) Bewertungen als „fremde“ Inhalte .....	59
II.) Reichweite der Haftungsprivilegierungen.....	60
III.) Störerhaftung der Forenbetreiber.....	61
1.) Umfang der Überwachungsverpflichtungen .....	61
a) Die erste Stufe: der Upload .....	61
aa) Das Heise Urteil des LG Hamburg .....	62
bb) Kritik.....	62
cc) Das Heise Urteil des OLG Hamburg (Berufungsurteil) .....	63
b) Die zweite Stufe: Kenntnis des Portalbetreibers.....	64
c) Zwischenergebnis .....	66
d) Unbekannte Identität des Bewertenden .....	66
2.) Ergebnis.....	66
<b><i>Fazit.....</i></b>	<b>68</b>

## Literaturverzeichnis

- Brühann, Ulf*, Datenschutz in Medien und Internet, AfP 2004, 221 – 223.
- Bullinger, Martin*, Der Rundfunkbegriff in der Differenzierung kommunikativer Dienste, AfP 1996, 1 – 8.
- Dix, Alexander*, Testberichte über Hochschullehrer, DuD 2006, 330, 331.
- Dörre, Tanja/Kochmann, Kai*, Zivilrechtlicher Schutz gegen negative eBay-Bewertungen, ZUM 2007, 30 – 40.
- Dreier, Horst* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl.  
Band I – Art. 1 – 19, Würzburg 2003.  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Dreier).
- Ebert, Sebastian*, Marketing und Werbung für Mediziner, 1. Aufl., 2006.
- Ekey, Friedrich L./Klippel, Diethelm/Kotthoff, Jost/u. a.*, Heidelberger Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: Ekey/Klippel/Kotthoff/u.a).
- Ernst, Stefan*, Vertragsgestaltung im Internet, 1. Aufl., Freiburg 2003.
- Fechner, Frank*, Medienrecht, 5. Aufl., Ilmenau/Erfurt 2004.
- Gallwas, Hans-Ullrich*, Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit, NJW 1992, 2785 – 2790.
- Gloy, Wolfgang/Loschelder, Michael*, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Aufl. Hamburg/Köln 2004.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf*, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 8. Aufl., München 2005 (zit.: Gola/Schomerus).
- Gounalakis, Georgios/Rhode, Lars*, Persönlichkeitsschutz im Internet, 1. Aufl., München 2002.
- Grimm, Dieter*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, NJW 1995, 1697 – 1705.
- Härtling, Niko*, Internetrecht, 2. Auflage, Köln, Berlin 2005.
- Hefermehl, Wolfgan/Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim*, Wettbewerbsrecht 25. Aufl., München/Freiburg 2006.
- Hendricks, Kirsten*, Zivilprozessuale Geltendmachung von Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen im Medienrecht, 1. Auflage, Bonn, 2000.
- Hoeren, Thomas*, Bewertungen bei eBay, CR 2005, 498 – 502.

- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich (Hrsg.)*, Handbuch Multimediarecht, Rechtsfragen des elektronischen Rechtsverkehrs, Loseblattsammlung, München, Stand: August 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Hoeren/Sieber*).
- Janal, Ruth*, Abwehransprüche im elektronischen Markt der Meinungen, CR 2005, 873 – 878.
- Janal, Ruth*, Profilbildende Maßnahmen: Möglichkeiten der Unterbindung virtueller Mund-zu-Mund-Propaganda, NJW 2006, 870 – 874.
- Jarass, Hans D.*, Die freien Berufe zwischen Standesrecht und Kommunikationsfreiheit, NJW 1982, 1833 – 1840.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Kommentar, 7. Aufl., Münster 2003.
- Jürgens, Uwe/Köster, Oliver*, Die Haftung von Webforen für rechtsverletzende Einträge, AfP 2006, 219 – 222.
- Koch, Robert*, Geltungsbereich von Internet-Auktionsbedingungen, CR 2005, 502 – 510.
- Landesbeauftragter für Datenschutz Rheinland Pfalz*, 14. Tätigkeitsbericht, 12. November 1993 (Drs. 12/3858).
- Leible, Stefan/Sosnitza, Olaf (Hrsg.)*, Versteigerungen im Internet, 1. Aufl., Ort Heidelberg 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Leible/Sosnitza*).
- v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/, Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, Band I – Art. 1 – 19, 5. Aufl., Göttingen 2005 (zit.: *Bearbeiter*, in: Mangoldt/ Friedrich/Starck).
- Meyer, Olaf*, Haftung der Internet-Auktionshäuser für Bewertungsportale, NJW 2004, 3151 – 3154.
- Moos, Flemming*, Datenschutzrecht schnell erfasst, 1. Aufl. Hamburg 2006.
- Palandt, Otto*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 67. Aufl., München 2007 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Palandt*).
- Piper, Henning/Ohly, Ansgar*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung, Kommentar, 4. Aufl., Bayreuth/Berg/Pfalz 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Piper/Ohly*).
- Prinz, Matthias/Peters, Butz*, Medienrecht, 1. Aufl. 1999, Hamburg.
- Puscher, Frank*, Kurze Beine. Die Glaubwürdigkeit des Web 2.0, c't 2006, Heft 25, 94 - 96.
- Ricker, Reinhart*, Rechte und Pflichten der Medien unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes des Einzelnen, NJW, 1990, 2097 – 2103.

- Schaar, Peter*, Datenschutz im Internet, 1. Aufl., Hamburg 2001.
- Schaffland, Hans-Jürgen/Wiltfang, Noeme*, Bundesdatenschutzgesetz, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Stand Dez. 2006, Berlin 2005.
- Schmitz, Florian/Laun, Stefan*, Die Haftung kommerzieller Meinungsportale im Internet, MMR 2005, 208 – 213.
- Schmitz, Peter/Dierking, Laura*, Inhalte- und Störerverantwortlichkeit bei Telekommunikations- und Telemediendiensten, CR 2005, 420, 428.
- Simitis, Spiros*, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. Frankfurt 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: Simitis).
- Spindler, Gerald*, Die Verantwortlichkeit der Provider für „Sich-zu-Eigen-gemachte“ Inhalte und für beaufsichtigter Nutzer, MMR 2004, 440 – 444.
- Stadler, Thomas*, Proaktive Überwachungspflichten der Betreiber von Diskussionsforen im Internet, K & R 2006, 253 – 257.
- Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, 1. Aufl., Köln 1994.
- Strömer, Tobias H.*, Online Recht. Rechtsfragen im Internet, 3. Aufl., Düsseldorf 2002.
- Strömer, Tobias H./Grootz, Andreas*, Internet-Foren: „Betreiber- und Kenntnisverschaffungspflichten“ – Wege aus der Haftungsfalle, K & R 2006, 553 – 556.
- Tröndle, Herbert/Fischer Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 52. Auflage, Karlsruhe 2004.
- Weitnauer, Wolfgang (Hrsg.)*, Beck'sches Formularbuch E-Commerce, 1. Aufl., München 2002 (zit.: *Bearbeiter* in: *Weitnauer*).
- Wenzel, Karl Egbert/Burkardt, Emanuel H./Gmaer, Waldemar/Ritter von Strobel-Alberg, Joachim*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl., Köln/Stuttgart 2003 (zit.: *Bearbeiter*, in: Wenzel).
- Zöller, Richard*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 26. Aufl., Erlangen/Hamburg/München/Offenbach/Rothenburg ob der Tauber 2006.

### **Quellen aus dem Internet**

- Anders, Forentine/Zylla Gabi*, Studenten benoten Professoren: Rüge, Berliner-Morgenpost.de, 15.08.2006,  
<http://www.morgenpost.de/content/2006/08/15/berlin/847719.html?send=1>, Stand: 11.01.2007.

- Brügge, Markus*, Hotelpfehlungen im Internet, Geo Saison 07/08 2006,  
<http://www.geo.de/GEO/reisen/reisetipps/51137.html>, Stand: 11.01.2007.
- Gasser, Hans*, Die Rache des Gastes, 21.09.2006,  
<http://www.sueddeutsche.de/reise/artikel/610/86524/>, Stand: 02.01.2006.
- Grosskopf, Lambert*, Kurzgutachten zur Zulässigkeit des Internetportals  
 „meinprof.de“, [http://www.radio-microwelle.de/cms/radio/fileadmin/UserData/Sonstiges/kurzgutachten\\_meinprof.de.pdf](http://www.radio-microwelle.de/cms/radio/fileadmin/UserData/Sonstiges/kurzgutachten_meinprof.de.pdf), Stand: 02.01.2007.
- Gürtler, Oliver/Grund, Christian*, The Effect of Reputation on Selling Prices in Auctions, <http://www.gesy.uni-mannheim.de/dipa/114.pdf>, Stand: 29.01.2007.
- Heise.de, o. V.*, Datenschützer kritisiert Seite zur Professorenbewertung, 13.8.2006, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76754>, Stand: 11.01.2007.
- Kolbow, Berti*, Mit Vorsicht zu genießen: Hotelkritiken im Internet, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/59629>, Stand: 3.1.2007.
- Krempf, Stefan*, dooyoo.de findet neuen Geldgeber, 16.05.2001,  
<http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/17806&words=Meinungsportale>, Stand: 11.01.2007.
- Liebherr, Jürgen*, Neue Aufbruchstimmung im Web, 28.8.2006,  
<http://www.computerwoche.de/heftarchiv/2006/35/1215733/>, Stand: 20.1.2007.
- O'Reilly, Tim*, What is Web 2.0. Design Patterns and Business Models for the next generation of software, 30.9.2005,  
<http://www.oreillynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html>, Stand: 30.11.2006.
- Robben, Matthias*, Meinungsportale: Expertenparadies für Jedermann, 3.8.2000,  
<http://www.ecin.de/strategie/communities/>, Stand: 12.01.2006.
- Stöcker, Christian*, Community Deal: Holtzbrinck schnappt sich StudiVZ, Spiegel-Online, 3.1.2007,  
<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,457536,00.html>.
- Streitz, Matthias*, Holtzbrink-Gruppe steigt bei Webvermieter ein, Spiegel-Online, 15.1.2005,  
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,459828,00.html>, Stand: 15.1.2007.
- Wirtz, Bernd W./Burda Hubert/Raizner, Walter*, Deutschland online Bericht 2006,  
[http://www.studie-deutschland-online.de/do4/DO4-Berichtsband\\_d.pdf](http://www.studie-deutschland-online.de/do4/DO4-Berichtsband_d.pdf),  
 Stand: 2.1.2007.

## **Einleitung**

Seit kurzem herrscht wieder Aufbruchstimmung im Internet. Nicht erst seitdem die Holtzbrinck-Gruppe kürzlich mit ihrer Einkaufstour durch das Internet von sich Reden machte<sup>1</sup>, bewegt sich wieder was. Der Aufschwung, der unter den Schlagworten „web 2.0“ oder auch „Social Web“<sup>2</sup> firmiert, hat in den letzten zwei Jahren eine unglaubliche Dynamik entwickelt.<sup>3</sup> In technischer Hinsicht wird mit diesen Schlagworten eine Entwicklung beschrieben, die sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass es dem allgemeinen Nutzer ohne spezielle Programmierkenntnisse möglich ist, aktiv am Prozess der Informations- und Meinungsverbreitung teilzunehmen. Mitmachen wird zum Normalfall. Jeder Nutzer hat die Möglichkeit, sich sein eigenes Internet zu gestalten.<sup>4</sup> Nutzer stellen eigene Beiträge auf Servern ein, sog. Weblogs (Internettagebücher), mit denen Privates ins Öffentliche verlagert wird, erfreuen sich größter Beliebtheit und in öffentlichen Foren tauschen Nutzer Informationen und Meinungen über alles Erdenkliche aus.

### **A.) Problemstellung**

Im Zuge dieser Entwicklung erlangen Bewertungsportale eine neue Bedeutung. Bereits vor der ersten Internetblase starteten E-Commerce-Portale, auf denen das Geschäftsgebaren des Geschäftspartners bewertet werden kann oder Portale, die Verbrauchern die Möglichkeit eröffneten, Produkte, Hotels oder Urlaubsreisen zu bewerten. Im Zuge der Web-2.0-Entwicklung sind weitere Portale entstanden, die Nutzern eine Plattform zum Bewerten von Service und Dienstleistungen bieten.

Gleich mit welcher Thematik sich die jeweiligen Bewertungsportale beschäftigen und unabhängig davon, ob die Bewertungsabgabe – wie bei den Produkt-, Dienstleistungs-, und Hotelbewertungsportale der Fall – Selbstzweck ist oder begleitendes Instrument auf den Online-Marktplätzen: Die Zielsetzung ist allen Be-

---

<sup>1</sup> *Streitz*, Holtzbrinck-Gruppe steigt bei Webvermieter ein, Spiegel-Online, 15.1.2005, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,459828,00.html>, Stand: 15.1.2007; *Stöcker*, Community Deal: Holtzbrinck schnappt sich StudiVZ, Spiegel-Online, 3.1.2007, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,457536,00.html>, Stand: 15.1.2007.

<sup>2</sup> *Liebherr*, Neue Aufbruchstimmung im Web, 28.8.2006,

<http://www.computerwoche.de/heftarchiv/2006/35/1215733/>, Stand: 20.1.2007.

<sup>3</sup> *O'Reilly*, What is Web 2.0. Design Patterns and Business Models for the next generation of software, 30.9.2005, <http://www.oreillynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html>, Stand: 30.11.2006.

<sup>4</sup> *Wirtz/Burda/Raizner*, in: Deutschland online Bericht 2006, S. 67, [http://www.studie-deutschland-online.de/do4/DO4-Berichtsband\\_d.pdf](http://www.studie-deutschland-online.de/do4/DO4-Berichtsband_d.pdf), Stand: 2.1.2007.



wertungsportalen gemein. Das Bewertungssystem soll im jeweiligen Marktsegment Transparenz und Vertrauen schaffen.

Während sog. Produkt-, Dienstleistungs-, und Hotelbewertungsportale sich immer mehr zu einer wichtigen Informationsquelle für Verbraucher entwickeln, bilden die Bewertungen auf den Online-Marktplätzen oftmals die einzige Informationsquelle über potentielle Geschäftspartner, da die Vertragsparteien hier unter Pseudonymen auftreten.<sup>5</sup>

Im günstigsten Fall profitieren sowohl der Adressat der Bewertung als auch die Nutzer der Foren von der Bewertungsabgabe: Der Bewertete hat die Möglichkeit, sich über die Meinungsportale eine Reputation aufzubauen, und sich somit für künftige Geschäftspartner und Kunden positiv darzustellen. Das Bewertungsportal kann sich für den Bewerteten als ein nicht zu unterschätzendes Marketinginstrument entwickeln, da die dort über ihn nachzulesenden Bewertungen besonders glaubhaft erscheinen, weil die Bewertenden – jedenfalls auf den ersten Blick – kein eigenes Interesse an einer besonders günstigen Darstellung des Bewerteten zu haben scheinen.

Für die Nutzer des Portals stellen die Bewertungen eine nützliche Informationsquelle dar. Auf den Online-Marktplätzen sind sie für den Nutzer oftmals die einzige Möglichkeit, eine Auskunft über die Zuverlässigkeit des künftigen Vertragspartners zu erlangen. Aber auch die Verbraucherportale, auf denen Produkte, Hotels oder Dienstleistungen bewertet werden, nehmen als Aufklärungsinstrument eine immer wichtiger werdende Stellung ein.<sup>6</sup> Die Bewertungsportale halten oftmals Informationen bereit, die den Prospekten der Reiseveranstalter oder Produktbeschreibungen der Herstellerfirmen nicht zu entnehmen sind. Hier schreibt der Verbraucher für den Verbraucher.

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Die Missbrauchsgefahren der Bewertungsforen sind ebenso vielfältig, wie deren Anwendungsbereiche. Einen zentralen Problemkreis stellen die sog. Negativ-Bewertungen dar. Als Schlagworte seien hier nur

---

<sup>5</sup> *LG Konstanz*, Urt. v. 28.7.2004, MMR 2005, 54; *Hoeren*, CR 2005, 498.

<sup>6</sup> Beispielhaft für die Hotelbewertungsportale: *Brügge*, *Hotelempfehlungen im Internet*, Geo Saison 07/08 2006, <http://www.geo.de/GEO/reisen/reisetipps/51137.html>, Stand: 11.01.2007; *Gasser*, *Die Rache des Gastes*, 21.09.2006, <http://www.sueddeutsche.de/reise/artikel/610/86524/>, Stand: 02.01.2006.

Rache-Bewertungen, Beleidigungen, Schmähkritik und unwahre Sachverhaltsdarstellungen genannt. Hier geht es immer um den zu befürchtenden Reputationsverlust des Bewerteten, der handfeste wirtschaftliche Auswirkungen haben kann.

So sind auf dooyoo auch folgende Bewertungen zu lesen: „*Anwaltsnepp - Vorteile: Keiner - Nachteile: Miserable Qualität zum hohen Preis. Da ist es besser, ohne Anwalt zu agieren. Undurchsichtige Abrechnungen, Wissensstand aus dem 19. Jahrhundert.*“<sup>7</sup> Gerade im Bereich sensibler Dienstleistungen, (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, etc.) kann eine solch negative Bewertung verheerende Auswirkung haben. Zudem weisen die Bewertungen gerade in diesem Bereich stark subjektive Züge auf, da Mandanten oder Patienten die Leistung des Rechtsanwaltes oder Arztes unter objektiven Kriterien oftmals kaum beurteilen können.

Bisher hat sich die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Negativ-Bewertungen insbesondere mit denen auf eBay getätigten Äußerungen zu dem Geschäftsgebaren des jeweiligen Vertragspartners beschäftigen müssen,<sup>8</sup> denn gerade auch auf den Online-Marktplätzen können sich negative Beurteilungen spürbar auswirken. Nach einer Studie von Gürtler und Grund aus dem Jahre 2006 verringert ein Ansteigen negativer Bewertungen um einen Prozentpunkt den erzielbaren Verkaufspreis um insgesamt 4%.<sup>9</sup>

Während sich im ebay-Bewertungssystem für den schlecht Bewerteten die Frage stellt, wie er gegen die vermeintlich zu Unrecht erteilte Negativ-Bewertung vorgehen kann, stellt sich insbesondere auf den Verbraucherportalen (Dienstleistungsportale, Produktbewertungsportale, etc.) die Frage, ob sich der Bewertete die Bewertung – gleich welchen Inhalts – überhaupt gefallen lassen muss

In diesem Zusammenhang macht in jüngster Zeit das Meinungsforum MeinProf.de von sich reden. Auf diesem Forum können Studenten für jedermann öffentlich einsehbar die dozentischen Leistungen ihrer Professoren bewerten. Nach Auffassung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informations-

---

<sup>7</sup> <http://www.dooyoo.de/anwalt/cms-hasche-sigle-eschenlohr-peltzer/Testberichte/>, Stand: 12.02.2007.

<sup>8</sup> Übersicht bei: *Hoeren*, a.a.O., S. 502, der die Rechtsprechung zum eBay-Bewertungssystem als bisher uneinheitlich und dogmatisch diffus sieht.

<sup>9</sup> *Gürtler/Grund*, The Effect of Reputation on Selling Prices in Auctions, <http://www.gesy.uni-mannheim.de/dipa/114.pdf>, Stand: 29.01.2007.

freiheit verstößt dieses Angebot mangels Einwilligung der Dozenten in deren Darstellung auf dem Forum gegen den Datenschutz und ist demnach unzulässig.<sup>10</sup>

Neben den Negativ-Bewertungen können auch die Positiv-Bewertungen Probleme bereiten, nämlich immer dann, wenn die Bewertungen zu positiv ausfallen. Gemeint sind die Fälle der verdeckten Eigen-Bewertung. Insbesondere auf den Reiseportalen kommt es immer wieder dazu, dass Hotels oder Reiseveranstalter entweder selbst oder durch Dritte, sog. Werbe-Scouts, über die Bewertungsportale verdeckte Werbung für sich selbst machen.<sup>11</sup>

Schließlich stellt sich die Frage der Haftung. Dass jedenfalls der Äußernde für eine unzulässige Bewertung gerade stehen muss, erscheint klar. Oftmals wird es dem Bewerteten jedoch Schwierigkeiten bereiten, seine sich aus der unzulässigen Bewertung ergebenden Ansprüche durchzusetzen, da die Bewertenden ihre Kritiken – jedenfalls auf den Verbraucherportalen – oftmals nur unter einem Pseudonym verfassen und die wahre Identität für den Bewerteten nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

Es liegt daher auf der Hand, in diesen Fällen das die Bewertung verbreitende Meinungsforum in Anspruch zu nehmen. Hier stellt sich natürlich die Frage, ob und ggf. wie weit die Haftung der Portalbetreiber in diesen Fällen reicht.

## **B.) Zielsetzung der Arbeit**

Vor dem Hintergrund der soeben geschilderten Problemstellungen sollen im ersten Teil der Arbeit die verschiedenen Arten der Bewertungsportale kurz vorgestellt und anschließend folgenden Fragen nachgegangen werden:

### **I.) Bewertungen unter dem Schutz des Art. 5 GG – alles ist erlaubt?**

Zuvorderst stellt sich die Frage, ob Bewertungen im Internet überhaupt in allen Fällen zulässig sind oder ob hier möglicherweise das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen der freien Bewertungsabgabe einen Riegel vorschiebt.

---

<sup>10</sup> o. V., Datenschützer kritisiert Seite zur Professorenbewertung, heise.de, 13.8.2006, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/76754>, Stand: 11.1.2007; Dix, Testberichte über Hochschullehrer, DuD 2006, 330, 331.

<sup>11</sup> Kolbow, Mit Vorsicht zu genießen: Hotelkritiken im Internet, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/59629>, Stand: 3.1.2007.

Während es für die Online-Marktplätze in diesem Punkt auf den ersten Blick weniger Schwierigkeiten geben dürfte, da dort sowohl Bewertender als auch Bewerteter registriert sind, der Bewertete also mit seiner Bewertung rechnet und diese oftmals auch wünschen wird, um sich ein gewisses Ansehen als zuverlässiger Vertragspartner zu verschaffen, erscheint die Lage auf den Verbraucherportalen weniger klar. Hier werden ungefragt und oftmals ohne dass der Betroffene überhaupt Kenntnis davon erlangt, Dienstleistungen, Produkte, Hotels, Restaurants und sogar Professoren bewertet – kurz um: alles was das Leben an Spektren bietet erscheint bewertungswert und bewertungsfähig.

In diesem Bereich kommt es – insbesondere was die Bewertung natürlicher Personen angeht – zur Kollision der unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG stehenden Meinungsäußerungsfreiheit des Bewertenden und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Bewerteten. Der zweite Teil der Arbeit befasst sich vor dem Hintergrund der betroffenen Rechte mit der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit von Bewertungen im Internet, insbesondere wenn sie ohne Einwilligung oder Wissen der Betroffenen geschehen.

## **II.) Rechtsschutz gegen negative Bewertungen**

Soweit Bewertungen zulässig sind, wird im dritten Teil der Arbeit für alle Portalarten der Frage nachgegangen, ob und wie der Bewertete gegen negative Bewertungen vorgehen kann oder ob auch Fälle denkbar sind, in denen er sich eine für ihn unvorteilhafte Darstellung seiner eigenen Person gefallen lassen muss.

Da sich in diesem Zusammenhang auch die Frage stellt, ob der Bewertete die ihm möglicherweise gegen negative Bewertungen zur Seite stehenden rechtlichen Instrumentarien nutzen kann, um sein Bewertungsprofil in seinem Sinne gezielt zu steuern, liegt in diesem Teil der Arbeit ein Schwerpunkt auf der Untersuchung der Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen.

## **III.) Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen**

Schließlich besteht auf den Bewertungsportalen in vielfacher Hinsicht Missbrauchsgefahr. Hier sind insbesondere die Eigenbewertungen ein Problem. Insbesondere Hotelbewertungsportale haben hier in letzter Zeit Schlagzeilen gemacht. Hoteliers sind dazu übergegangen, eigene Erfahrungsberichte zu verfassen oder

von Agenturen verfassen zu lassen, mit denen sie das von ihnen betriebene Hotel in den Himmel loben lassen und stellen diese Erfahrungsberichte unter einem Pseudonym auf die jeweiligen Portale.<sup>12</sup> Umgekehrt ist natürlich auch denkbar, dass Konkurrenten ihren Mitbewerbern – natürlich ebenfalls unter einem Pseudonym – ein schlechtes Zeugnis ausstellen und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Auch hier liegt der Kern der Untersuchung auf den Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen.

#### **IV.) Haftungsfragen**

Im letzten Teil der Arbeit wird schließlich der Frage nach der Verantwortlichkeit für unzulässige Bewertungen nachgegangen. Zwar wird regelmäßig der Urheber der Bewertung für deren Rechtswidrigkeit haften. In der Praxis ist dieser jedoch insbesondere im Fall der Verbraucherportale oft schwer zu ermitteln, da die Bewertung unter einem Pseudonym abgegeben wird. Daher wird es oftmals entscheidend darauf ankommen, ob auch der Portalbetreiber neben dem Urheber der Bewertung für die rechtswidrige Äußerung haftet – eine Frage, die für die Betreiber der Bewertungsportale von existenzieller Bedeutung sein kann. Da es dem Bewerteten hier in erster Linie um die Beseitigung und Unterlassung der rechtswidrigen Äußerung gehen wird, liegt auch in diesem Teil der Schwerpunkt auf der Erörterung dieser Ansprüche.

---

<sup>12</sup> *Brügge*, a. a. O.; *Gasser*, a. a. O.; *Kolbow* a.a.O.

## **Erster Teil: Arten und Geschäftsziele der Bewertungsportale**

Um die Problemstellung der Arbeit zu verdeutlichen, soll zunächst ein kurzer Überblick über die wichtigsten Bewertungsportale gegeben werden, der wegen des begrenzten Raums nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.<sup>13</sup>

### **A.) Transaktionsbegleitende Bewertungsportale (geschlossene Portale)**

Die bekanntesten und derzeit wirtschaftlich bedeutsamsten Bewertungsportale dürften wohl der 1995 gegründete virtuelle Marktplatz eBay und der 1994 gestartete Online-Versand Amazon sein, auf dem Käufer und Verkäufer die Möglichkeit haben, einen Vermerk zu dem Geschäftsverhalten des Vertragspartners abzugeben, nachdem der Kaufvertrag vollzogen ist, also eine Transaktion zu bewerten. Die abgegebenen Bewertungen erleichtern es Dritten, den Bewerteten, der auf der Plattform regelmäßig unter einem Pseudonym auftritt, hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit und seines Geschäftsverhaltens einzuschätzen. Umgekehrt ermöglichen sie es dem Bewerteten hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit eine Reputation für künftige Geschäftspartner aufzubauen. Die Bewertungen sind somit maßgeblicher Bestandteil dieser Portale, welche maßgeblich zur Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Internetforen beitragen.<sup>14</sup> Im Unterschied zu Ebay können die Nutzer auf Amazon nicht nur das Geschäftsgebaren ihres Vertragspartners, sondern auch die Kaufgegenstände selbst bewerten. Diese „Rezensionen“ wiederum können von anderen Nutzern als hilfreich oder weniger hilfreich eingestuft werden. Schließlich ist in diesem Zusammenhang My-Hammer zu nennen, ein Portal auf dem Handwerker und Dienstleister in Form einer Rückwärtsversteigerung auf Aufträge bieten können. Auch hier bewerten sich Auftragnehmer und Auftraggeber nach vollzogenem Vertrag.

### **B.) Verbraucherportale (offene Portale)**

Von den geschlossenen Portalen sind die offenen Portale zu unterscheiden, bei denen der Bewertete nicht auf dem Bewertungsportal registriert ist, ja oftmals gar nicht weiß, dass er selbst oder sein Produkt auf dem jeweiligen Portal bewertet worden ist. Zudem wird im Gegensatz zu den geschlossenen Portalen auf den offenen Portalen Ross und Reiter genannt. Der Dienstleister, das Hotel oder Restaurant werden also unter voller Namensnennung und unter Bekanntgabe der Adress-

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu auch die tabellarische „Übersicht 1“ im Anhang.

<sup>14</sup> Hofmann, in: Leible/Sosnitza (Hrsg.), Versteigerungen im Internet, Rn. 123.

und Telekommunikationsdaten bewertet. Die Bewertenden dagegen müssen sich – wenn überhaupt – lediglich mit einer E-Mail-Adresse auf dem Portal registrieren, um unter einem Pseudonym eine Bewertung abzugeben. Im Unterschied also zu den geschlossenen Portalen, auf denen dem Bewerteten nach vollzogenem Vertrag die wahre Identität des Urhebers der Bewertung bekannt ist, da der Austausch der Adressdaten den Vollzug des Vertrages erst möglich macht, weiß der Bewertete auf den offenen Portalen nicht, wer ihn oder sein Produkt beurteilt hat.

### **I.) Produktbewertungsportale**

Noch im Zeitalter der ersten Internetblase haben sich Verbraucherportale etabliert, auf denen selbst kein Handel getrieben wird, sondern deren einziger Geschäftszweck es ist, Produktbewertungen zu sammeln. Hier war in den USA der Vorläufer *epinions.com*, der im Jahr 1999 startete.<sup>15</sup> In Deutschland gingen noch im selben Jahr die Marktführer *ciao* und *dooyoo online*. In der Euphorie der damaligen Zeit versprach man sich viel von diesen Portalen. Nach einer Studie von Roper Starch sollte an solchen „Meinungsführen“ kein Weg mehr vorbei führen, da der Verbraucher eher den Empfehlungen der Mundpropaganda anderer Verbraucher Glauben schenkte als den Versprechungen der Werbung.<sup>16</sup>

Ebenso wie die transaktionsbegleitenden Portale haben die Produktbewertungsportale das Zerplatzen der ersten Internetblase überlebt, wenn auch nicht ohne Turbulenzen.<sup>17</sup> Mittlerweile haben sich diese Bewertungsportale aber zu einer bedeutenden Quelle der Verbraucherinformation entwickelt, was sich zum einen an den Nutzerzahlen ablesen lässt<sup>18</sup> und zum anderen durch die Versuche der Betroffenen, sich gegen negative Bewertungen rechtlich zur Wehr zu setzen unterstrichen wird.<sup>19</sup> Geld verdienen die Forenbetreiber zum einen mit Online-Werbung und Händlern, die für die Verlinkung Ihres Online-Shops auf die Website bezahlen, und zum anderen mit Marktforschung.

---

<sup>15</sup> *Robben*, Meinungsportale im Internet, 3.8.2000, <http://www.ecin.de/strategie/communities/>, Stand: 12.01.2006.

<sup>16</sup> *Robben*, a. a. O.

<sup>17</sup> *Krempl*, *dooyoo.de* findet neuen Geldgeber, 16.05.2001, <http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/17806&words=Meinungsportale>, Stand: 11.01.2007.

<sup>18</sup> siehe tabellarische Übersicht 1 im Anhang.

<sup>19</sup> *Janal*, CR 2005, 873.

## **II.) Hotelbewertungsportale**

Ebenfalls 1999 gestartet ist der Marktführer einer weiteren Kategorie der Bewertungsportale, Holidaycheck.de, auf dem Urlauber Hotel- und Reiseempfehlungen aussprechen können.<sup>20</sup> Mittlerweile gibt es zehn größere Hotelbewertungsportale in Deutschland. 38% der Deutschen geben das Internet als Informationsquelle an, die letztlich zur Reiseentscheidung geführt habe. Die Relevanz als Entscheidungsquelle ist in den letzten drei Jahren um 83% gestiegen.<sup>21</sup>

## **III.) Dienstleistungsportale**

Im Laufe des Jahres 2006 wurden weitere Portale eröffnet. Im Mai 2006 startete QYPE, eine Plattform, die sich im Sinne von Web-2.0 als „Community“ versteht und deren Mitglieder im Gastronomie- und Eventbereich Empfehlungen aussprechen können. Mittlerweile erstreckt sich das Angebot auch auf Dienstleistungen.

Dienstleistungsbewertungsportale, auf denen vom Handwerker über den Steuerberater bis hin zum Arzt und Rechtsanwalt jede Dienstleistung bewertet werden kann, scheinen die nächste Welle von Bewertungsforen zu werden. Neben QYPE sind nun auch auf dooyoo als bereits etabliertem Portal aber auch auf Dialo und ikarma Bewertungen zu Dienstleistern zu finden, wobei die beiden letztgenannten seit einem guten halben Jahr in einer Betaversion ihrem eigentlichen Start entgegensehen. In diesem Bereich erwartet man für das Jahr 2007 den Launch weiterer Plattformen.<sup>22</sup>

## **IV.) Sonderfall: MeinProf.de**

Aktuell macht darüber hinaus ein Portal von sich Reden, auf dem Studenten die Möglichkeit geboten wird, die dozentischen Leistungen ihrer Professoren zu bewerten – MeinProf.de. Hier wird also die Idee der Dienstleistungsportale auf den Bildungsbereich übertragen. Die Idee ist nicht neu. Im englischen Sprachraum gibt es die Seite seit 1999.<sup>23</sup> In Deutschland ist das Portal seit Ende 2005 online und hat durchschlagenden Erfolg. Mittlerweile sind knapp 30.000 Professoren gelistet. Über 200.000 Bewertungen können nachgelesen werden.<sup>24</sup> Die Bewer-

---

<sup>20</sup> *Brügge*, a.a.O.

<sup>21</sup> *Gasser*, a.a.O.

<sup>22</sup> *Wirtz/Burda/Raizner*, a. a. O., S. 69

<sup>23</sup> Siehe: [www.ratemyprofessor.com](http://www.ratemyprofessor.com)

<sup>24</sup> Die Angaben sind am 16.2.2007 der Startseite von [www.meinprof.de](http://www.meinprof.de) entnommen, die nach telefonischer Auskunft der Betreiber ständig aktualisiert werden.



tungen sind für jedermann über den Namen des Lehrenden und den Titel der Lehrveranstaltung abrufbar. Die Bewertung kann nach vorgegebenen Kriterien (Fairness, Unterstützung, Material, Verständlichkeit, Spaß, Interesse, Verhältnisnote/Aufwand) erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, den Besuch der Lehrveranstaltung weiter zu empfehlen und Kommentare zu der bewerteten Lehrveranstaltung abzugeben. Dies rief den Protest einiger Professoren hervor und führte dazu, dass im August 2006 der Berliner Datenschutzbeauftragte von den Betreibern forderte, Passwörter an die Studenten zu vergeben, dem bewerteten Professor auf die Bewertung hinzuweisen und geschlossene Benutzergruppen zu bilden, bei denen nur die an dem jeweiligen Kurs beteiligten Professoren und Studenten die Möglichkeit haben, die Bewertungen abzurufen. Hiermit sind die Betreiber aber gerade nicht einverstanden, da sich das Angebot gerade auch an Studenten außerhalb des jeweiligen Kurses richte, die Orientierungshilfe bei der Suche nach der richtigen Universität oder Vorlesung suchten.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Anders/Zylla, Studenten benoten Professoren: Rüge, BerlinerMorgenpost.de, 15.08.2006, <http://www.morgenpost.de/content/2006/08/15/berlin/847719.html?send=1>, Stand: 11.01.2007.

## **Zweiter Teil: Bewertungen unter dem Schutz des Art. 5 GG – alles ist erlaubt?**

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährt jedermann das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Das BVerfG hat die Meinungsäußerungsfreiheit als unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft und für eine freiheitlich-demokratische Rechtsordnung als schlechthin konstituierend bezeichnet.<sup>26</sup> Dieses Recht besteht unabhängig von der Art des benutzten Mediums.<sup>27</sup> Neben Werturteilen sind auch Tatsachenbehauptungen, jedenfalls solange sie nicht unwahr sind, geschützt.<sup>28</sup> Unerheblich ist, welches Thema die Äußerung umfasst oder ob sie kommerziell veranlasst ist.<sup>29</sup> Ebenso spielt es eine Rolle, wie und in welchem Medium die Äußerung getan wird. Dadurch genießen Meinungsäußerungen auf Flugblättern oder durch Symbole (Emoticons)<sup>30</sup> gleichermaßen Schutz, wie Äußerungen am Stammtisch oder eben im Internet.<sup>31</sup> Es fallen damit also nicht nur die Freitext-Bewertungen unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern auch die Bewertung durch die Vergabe von Symbolen (Sterne, Sonnen) oder Noten.

Allerdings kann die grundsätzliche Äußerungsfreiheit zu einem unvermeidlichen Konflikt mit den sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ergebenden Persönlichkeitsrechten der Bewerteten führen, die nicht schutzlos bleiben dürfen. Persönlichkeitsschutz meint auch Diskretionsschutz für den Betroffenen, dessen Privatheit umso stärker geschützt ist, je sensibler und persönlicher die einbezogenen Informationen erscheinen.<sup>32</sup> Das BVerfG benennt als anerkannte Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts u. a. das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und den Schutz der Sozial-, Privat- und Intimsphäre.<sup>33</sup> Diese Ausprägungen lassen sich auf den dem Persönlichkeitsrecht zu Grunde liegenden Gedanken der freien Selbstbestimmung zurückführen. Es geht also um das Recht des Betroffenen, selbst darüber zu bestimmen ob und ggfs. wie er seine eigene Person in der Öffentlichkeit dargestellt sehen will.

---

<sup>26</sup> BVerfG, Urt. v. 15.1.1958, NJW 1958, 257, 258 (Lüth).

<sup>27</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.9.1991 – 1 BvR 1555/88, NJW 1992, 1439, 1340.

<sup>28</sup> BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 (NPD von Europa).

<sup>29</sup> Jarass/Pieroth, Art. 5 GG, Rn. 3; Maunz/Dürig/Herzog, Art. 5 GG, Rn. 55e.

<sup>30</sup> Fechner, Medienrecht, Rn. 111.

<sup>31</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 245.

<sup>32</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 193.

<sup>33</sup> Burkhardt, in: Wenzel, 5.16 m.w.N.

Aus diesen Erwägungen heraus soll nachfolgend der Frage nachgegangen werden, ob der Persönlichkeitsschutz die Meinungsäußerungsfreiheit so stark einzuschränken vermag, dass die Bewertungsabgabe auf Internetportalen – unabhängig vom Inhalt der Bewertung – unzulässig wird.

Diese Frage ist für den Betroffenen von maßgeblicher Bedeutung, da er sich im Falle einer generellen Unzulässigkeit nicht mit der inhaltlichen Zulässigkeit der über ihn getroffenen Äußerung auseinandersetzen müsste, sondern unabhängig vom Gehalt der über ihn gemachten Äußerung Beseitigung und Unterlassung verlangen könnte.

Im Spannungsverhältnis zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz bewegen sich in den hier untersuchten Fällen stets drei Parteien. Von existenzieller Bedeutung ist diese Frage der generellen Zulässigkeit von Bewertungen damit auch für die Portalbetreiber selbst. Wären solche Bewertungen – jedenfalls in gewissen Lebenssachverhalten – als unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen zu werten, wäre der Betrieb eines offenen Bewertungsportals in praktischer Konsequenz unmöglich.

#### **A.) Die Bewertung natürlicher Personen**

Zunächst soll der sensibelste Bereich untersucht werden, die öffentliche Bewertung natürlicher Personen. Diese Fallkonstellation betrifft in besonderem Maße die offenen Portale. Während auf den geschlossenen Portalen die Bewertungen für Dritte nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pseudonym des Betroffenen eingesehen werden kann, wird auf den offenen Portalen im Zusammenhang mit der Bewertung der vollständige Name des Bewerteten genannt.

Zwar ist anerkannt, dass auch juristische Personen und Personenvereinigungen sich auf Persönlichkeitsschutz berufen können. Dieser Schutz bleibt insoweit jedoch hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurück, da juristische Personen nicht um ihrer selbst Willen Persönlichkeitsschutz genießen, sondern nur insoweit, als es ihr geschäftlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben- und Wirkungskreis erfordert.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 232 m.w.N.

## **I.) Lösungsanspruch der Bewertungen aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG**

Möglicherweise ergeben sich für den Betroffenen hinsichtlich der Bewertungen Lösungsansprüche aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG. Voraussetzung hierfür wäre, dass in der Veröffentlichung der Bewertungen ein unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässiger Speichervorgang personenbezogener Daten zu sehen wäre.

## **1.) Keine Haftungsprivilegierung nach §§ 8 ff. TDG, §§ 6 ff. MDStV**

Der Anspruch richtet sich gegen die verantwortliche Stelle nach § 3 Abs. 7 BDSG, also jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt, mithin gegen den Portalbetreiber.<sup>35</sup>

Die Frage, ob die Forenbetreiber dadurch, dass sie die von den Nutzern übermittelten und eingestellten Informationen bearbeiten und in Form von Rankings auswerten, für die Inhalte verantwortlich werden<sup>36</sup> oder sich auf die Haftungsprivilegierungen der §§ 8 ff. TDG, §§ 6 ff. MDStV berufen können, kann für den hier untersuchten Lösungsanspruch dahinstehen.

Die Haftungsprivilegierungen der §§ 8 ff. TDG, §§ 6 ff. MDStV greifen nur, sofern es um eine Freistellung der Portalbetreiber von der Verantwortlichkeit vor allem im Strafrecht und im Schadensersatzrecht geht. Von der Haftungsprivilegierung sind dagegen jedenfalls die Beseitigungsansprüche nicht erfasst.<sup>37</sup> § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG und § 6 Abs. 2 Satz 2 MDStV stellen gleichlautend klar, dass Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen selbst dann unberührt bleiben, wenn der Anbieter nach den §§ 8 ff. TDG bzw. §§ 6 ff. MDStV nicht verantwortlich wäre.<sup>38</sup>

## **2.) Bewertung als personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Nicht datenschutzrechtlich geschützt sind juristische Personen. Anderes gilt aber dann, wenn Angaben zu einzelnen Mitgliedern,

---

<sup>35</sup> Siehe hierzu: Schaar, Datenschutz im Internet, Rn. 219 f.

<sup>36</sup> *Schilde-Stenzel*, RDV 2006, 104, 107.

<sup>37</sup> Zu diesem Problembereich ausführlich unten, Fünfter Teil.

<sup>38</sup> *Gounalakis/Rhode*, Rn. 295.

Geschäftsführern oder anderen gesetzlichen Vertretern der juristischen Person gemacht werden. Solche Angaben sind als personenbezogene Daten wiederum geschützt.<sup>39</sup>

Maßgeblich ist die Bestimmbarkeit durch die speichernde Stelle. Die Verwendung eines Nutzerpseudonyms hindert bei wahrheitsgemäßer Registrierung folglich nicht die Bestimmbarkeit des Betroffenen.<sup>40</sup>

Einzelangaben sind Informationen, die einen wie auch immer gearteten Aussagegehalt zu einer Person haben, wie z.B. Vor- und Nachname, Telefonnummer, Adresse, etc.<sup>41</sup> Ebenso sind die Bewertungen selbst zu den personenbezogenen Daten zu zählen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Bewertungen um Tatsachenbehauptungen oder Werturteile handelt, da sowohl die Tatsachenbehauptung als auch das Werturteil der Darstellung persönlicher und sachlicher Verhältnisse einer Person dienen.<sup>42</sup> Der Personenbezug ist auch für die vergebene Gesamtnote zu bejahen, da hiermit nicht lediglich die Einstellung des bewertenden Nutzers zu dem bewerteten Mitglied ermittelt wird, sondern eine Erkenntnisquelle über die Zuverlässigkeit des bewerteten Mitglieds eröffnet werden soll.<sup>43</sup>

### **3.) Einwilligung (Beurteilung der geschlossenen Portale)**

Dem deutschen Datenschutzrecht liegt ein generelles Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu Grunde. Danach ist die Speicherung von Daten immer dann unzulässig, wenn nicht entweder der Betroffene eingewilligt hat oder ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt. Dieser Grundsatz ist wortgleich in den §§ 4 Abs. 1 BDSG, 3 Abs. 1 TDDSG und 17 Abs. 1 Satz 1 MDStV geregelt.

Bei den geschlossenen Portalen, auf denen sowohl der Bewertende als auch der Bewertete registriert sein muss, hat der Portalbetreiber die Möglichkeit, die Einwilligung des Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten und somit auch der Bewertungen, im Rahmen der Registrierung einzuholen. Eine solche Einwilligungsklausel besteht den Test der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB, da sie durch ein echtes Bedürfnis der Gesamtheit der Nutzer des Online-

---

<sup>39</sup> *Strömer*, Online-Recht, S. 345.

<sup>40</sup> *Gola/Schomerus*, § 3 Rn. 9.

<sup>41</sup> *Schaffland/Wiltfang*, Kap. 5001, § 3 BDSG, Rn. 4.

<sup>42</sup> *Dammann*, in: *Simitis*, § 3 Rn. 12; *Gola/Schomerus*, § 3 Rn. 5; Dix, DuD 2006, 330.

<sup>43</sup> *Janal*, a.a.O., S. 875.

Marktplatzes bedingt ist und aus diesem Grunde keine unangemessene Benachteiligung des im Einzelfall bewerteten Nutzers darstellt.<sup>44</sup>

#### **4.) Erlaubnistatbestand § 29 BDSG, (Beurteilung der offenen Portale)**

Soweit keine Einwilligung des Nutzers vorliegt, sind die Portalbetreiber demnach auf einen gesetzlichen Tatbestand angewiesen, der ihnen das Erheben, Speichern und Übermitteln der personenbezogenen Daten erlaubt. Dies betrifft insbesondere die offenen Portale, auf denen die Betroffenen oftmals bewertet werden, ohne hiervon überhaupt in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Speichervorgangs richtet sich in diesen Fällen nach den Vorschriften des BDSG. Zwar handelt es sich bei den Bewertungsportalen je nach inhaltlicher Ausgestaltung um Teledienste bzw. Mediendienste, die den besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen nach den Bestimmungen des TDDSG bzw. MDStV unterliegen. Soweit personenbezogene Daten aber nicht bei der Nutzung des Dienstes selbst anfallen, sondern über das Nutzungsverhältnis hinausgehender gesonderter Inhalt des Angebotes sind, unterliegt ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung den allgemeinen Regelungen des BDSG.

Als gesetzliche Erlaubnisnormen kommen die §§ 27 ff. BDSG in Betracht, die für die nicht-öffentlichen Stellen die Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weiterleitung personenbezogener Daten regeln. Während § 28 BDSG lediglich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten für eigene Zwecke erlaubt, enthält der § 29 BDSG Erlaubnistatbestände für die fremdnützige Datenverarbeitung. § 29 BDSG ist im Unterschied zu § 28 BDSG also immer dann einschlägig, wenn die Datenverarbeitung Selbstzweck im Rahmen geschäftsmäßiger Datenverarbeitung ist und keinen lediglich akzessorischen Charakter hat. Das ist immer dann der Fall, wenn die Unternehmenstätigkeit speziell auf die Datenübermittlung angelegt ist.<sup>45</sup> Da das Erheben der Daten durch die Bewertungsportale nicht nur als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke, sondern gerade auch Selbstzweck ist, um die gesammelten Bewertungen der Öff-

---

<sup>44</sup> Janal, a.a.O.

<sup>45</sup> Moos, Datenschutzrecht, S. 88.

fentlichkeit zugänglich zu machen, beurteilt sich die Zulässigkeit nach § 29 BDSG.

Während § 29 Abs. 1 BDSG die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Erheben der Daten aufstellt, finden sich in § 29 Abs. 2 BDSG die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten.

Einigkeit besteht darüber, dass das Erheben der „offenkundigen Grunddaten“ des Betroffenen – hierzu gehören Informationen wie etwa Geschäftsadresse, Telekommunikationsdaten, Name des Professors, einzelne Lehrveranstaltungen, etc. – in der Regel nicht gegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffene verstößt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG), weil diese Grunddaten zumeist aus öffentlichen Quellen, wie etwa Vorlesungsverzeichnissen, Telefonbüchern oder Branchenverzeichnisse zu entnehmen sind, § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG.<sup>46</sup>

#### **a) Veröffentlichung der Bewertungen – unzulässiger Speichervorgang?**

Dagegen wird bereits im Sammeln der Bewertungen durch die Portalbetreiber ein unzulässiges Erheben von personenbezogenen Daten gesehen, da es sich bei den Bewertungen nicht um allgemein zugängliche bzw. veröffentlichungsfähige Daten im Sinne von 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG handele und sich die Erhebung somit an § 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG messen lassen müsse.<sup>47</sup> Die danach vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Bewerteten und der Meinungsäußerungsfreiheit Dritter falle aber wegen des großen Risikos von Missverständnissen, der Möglichkeit von gezielten Negativbewertungen, mangelnder Schutzvorkehrungen der Portalbetreiber vor Beleidigungen und Schmähkritik und schließlich wegen der weltweiten Abrufbarkeit zu Gunsten der Betroffenen aus.<sup>48</sup>

Unabhängig von der Frage welchen Ausgang eine solche Interessenabwägung im Einzelfall zu nehmen hat (siehe hierzu unten), ist jedenfalls die Übermittlung der Daten nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: entweder dann, wenn der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Über-

---

<sup>46</sup> *Schaffland/Wiltfang*, Kap. 5001, § 3 BDSG, Rn. 4; *Schilde-Stenzel*, RDV 104, 106, 107; *Dix*, a.a.O., S. 331; vgl. hierzu auch: *BGH*, Urt. v. 13.11.1990 – VI ZR 104/90, NJW 1991, 1532, 1533.

<sup>47</sup> *Dix*, a.a.O.; *Schilde-Stenzel*, a.a.O. S. 107.

<sup>48</sup> *Dix*, a.a.O.; *Schilde-Stenzel*, a.a.O.

mittlung glaubhaft dargelegt hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG) oder wenn es lediglich um die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefassten Daten nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG geht (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 b BDSG).

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG definiert das Übermitteln der Daten als das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten in der Weise, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen. Dabei kann in der Veröffentlichung von Daten die intensivste Form der Vermittlung gesehen werden.<sup>49</sup> Demgemäß ist auch das Einstellen von Daten in das Internet als Übermittlungsvorgang anzusehen.<sup>50</sup>

Da es sich bei den durch die Portalbetreiber veröffentlichten Daten nicht um bloße Listen handelt, die sich auf Angaben, wie die Angehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, den Namen, Titel, etc. beschränken, sondern es vielmehr gerade auch um die Veröffentlichung der Bewertungen geht, müssten die die Bewertung abrufenden Internetnutzer gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten glaubhaft darlegen.

Ein solches Verfahren wird von den Portalbetreibern aber gerade nicht vorgesehen. Vielmehr kann jeder Nutzer sämtliche Bewertungen – gleich ob diese für ihn von tatsächlichem Interesse sind oder nicht – jederzeit und ohne Beschränkung abrufen, ohne dass er hierfür ein spezielles Verfahren vorgesehen wäre. Wenn es auch grundsätzlich technisch möglich wäre, auf dem jeweiligen Portal eine Abfrage einzurichten, auf der der Nutzer das berechtigte Interesse glaubhaft machen müsste, die Attraktivität der Portale würde darunter erheblich leiden. Die Funktionsfähigkeit wäre damit in Frage gestellt. Die Portale, die überwiegend werbefinanziert sind, leben vom „Traffic“, sind also von der Häufigkeit des Aufrufs ihrer Seiten durch die Nutzer abhängig. Ein umfangreiches Abfrageverfahren, bei welchem jeder Einsichtnahme eine konkrete Bewertung vorausgehen müsste, würde die Nutzerzahlen erheblich sinken lassen. Zudem stehen möglicherweise einem solchen Abfrageverfahren die Regelungen des § 4 Abs. 6 TDDSG bzw. § 18 Abs. 6 MDStV entgegen, nach denen der Diensteanbieter verpflichtet ist, dem Nutzer

---

<sup>49</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 12.2.1991, NJW 1992, 192, 195.

<sup>50</sup> Gola/Schomerus, § 3 Rn. 33.



die Inanspruchnahme des Dienstes möglichst anonym bzw. unter einem Pseudonym zu ermöglichen.

#### **b) Zwischenergebnis**

Damit bleibt zunächst festzuhalten, dass § 29 BDSG keinen Tatbestand bietet, der das Veröffentlichende der personenbezogenen Daten auch ohne die Einwilligung der Betroffenen ermöglichte.

#### **5.) Medienprivileg, § 41 BDSG**

Es wird die Auffassung vertreten, die Bewertungsforen unterlägen als Mediendienste den besonderen Regelungen des § 41 Abs. 1 BDSG und seien daher von dem Anwendungsbereich der ansonsten geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Datensicherheit ausgenommen.<sup>51</sup>

Bei der Vorschrift des § 41 Abs. 1 BDSG handelt es sich um eine Rahmenvorschrift. Nähere Ausgestaltung hat das Rahmenrecht für die hier zu untersuchenden Fälle in § 20 MDStV gefunden. Eine entsprechende Regelung im TDG fehlt. Damit wäre an dieser Stelle zu entscheiden, ob es sich bei den Bewertungsportalen um Medien- oder Teledienste handelt.

Allerdings wird man im Hinblick auf Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr<sup>52</sup> das Medienprivileg nicht auf eine bestimmte Organisationsform beschränken können, sondern das Privileg auf jedermann anwenden können, der zur journalistischen Zwecke personenbezogene Daten verarbeitet.<sup>53</sup> Damit wäre eine Entscheidung, ob es sich bei dem hier behandelten Portalen um Tele- oder Mediendienste handelt entbehrlich, da sich auch die Teledienste auf das Medienprivileg berufen können, sofern sie Daten zur journalistischen Zwecke verarbeiten.

---

<sup>51</sup> *Grosskopf*, Kurzgutachten zur Zulässigkeit des Internetportals „meinprof.de“, [http://www.radiomicrowelle.de/cms/radio/fileadmin/UserData/Sonstiges/kurzgutachten\\_meinprof.de.pdf](http://www.radiomicrowelle.de/cms/radio/fileadmin/UserData/Sonstiges/kurzgutachten_meinprof.de.pdf), Stand: 2.1.2007.

<sup>52</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, [http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31995L0046&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31995L0046&model=guichett), Stand: 20.1.2007

<sup>53</sup> *Brühann*, Datenschutz in Medien und Internet, AfP 2004, 221, 223.

Hiervon wird man in den hier besprochenen Fällen allerdings nicht ausgehen können, da der Begriff des „journalistischen Zwecks“ bei der reinen branchenbuchmäßigen Auflistung von Angaben nicht erfüllt ist. Zudem gilt die Privilegierung nur für die Inhalte, für die die privilegierten Unternehmen selbst verantwortlich sind. Dementsprechend können sich Unternehmen, die fremde Inhalte zur Nutzung bereithalten, nicht auf das Medienprivileg berufen.<sup>54</sup> Bei den von Dritten abgegebenen Bewertungen handelt es sich aber gerade nicht um eigene Inhalte der Portalbetreiber.<sup>55</sup> Damit scheidet eine Berufung auf das Medienprivileg aus.

## **6.) Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Kommunikationsfreiheiten**

Sofern das Medienprivileg mangels journalistisch-redaktioneller Bearbeitung der Daten nicht einschlägig ist, stellt sich die Frage, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Lichte der Kommunikationsfreiheiten eine einschränkende Auslegung dahingehend erfahren müssen, dass eine Veröffentlichung der Bewertungen auf den Internetportalen zulässig wird.<sup>56</sup>

Die einfachen gesetzlichen Vorgaben erscheinen indes klar: Wer sich weder auf das Einverständnis des Betroffenen berufen, noch auf eine gesetzliche Vorschrift verweisen kann, muss auf die Verwendung der Daten verzichten. Dennoch lassen sich Grauzonen nicht vermeiden.<sup>57</sup> Anders ausgedrückt stellt sich die Frage, ob nach Abwägung der gegeneinander stehenden Interessenspositionen der Beteiligten im Einzelfall auf eine Einwilligung des Betroffenen verzichtet werden kann, wenn das Interesse an der Veröffentlichung der Daten schwerer wiegt.

### **a) Interessenpositionen**

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 BDSG. Das Datenschutzrecht ist eine Konkretisie-

---

<sup>54</sup> *Schaar*, Datenschutz im Internet, Rn. 549 f.

<sup>55</sup> Siehe hierzu unten, Fünfter Teil.

<sup>56</sup> *Grosskopf*, a.a.O., der zu dem Ergebnis kommt, dass die Portale auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sind („Datenschutz muss sich ein Art. 5 GG messen lassen und nicht Art. 5 GG ein Datenschutz“).

<sup>57</sup> *Simitis*, in: *Simitis*, § 4 a Rn. 11, 12, der als Beispiel für eine zulässige Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen die Evaluation von Professoren durch Studenten anführt.

rung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das sich auf der Ebene der Verfassung in Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG verbürgt sieht.

Die verfassungsrechtliche Garantie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat zwei grundlegend verschiedene Ausprägungen, nämlich das personenbezogene Abwägungsgebot und die allgemeine Handlungsfreiheit. Während die allgemeine Handlungsfreiheit eine umfassende Ausgangsvermutung für die Freiheit des Einzelnen begründet, zwingt das Abwägungsgebot dazu, im jeweiligen Konfliktfall das Abwägungsinteresse und das Beeinträchtigungsinteresse auszumachen, zu gewichten und sodann dem als vorrangig erkannten Interesse den Vorrang zu geben.<sup>58</sup>

#### **aa) Interessen des Betroffenen**

Mit dem Volkszählungsurteil verstärkte das BVerfG den verfassungsrechtlichen Schutz des Abwehrinteresses der von der Datenerhebung und Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen.<sup>59</sup> Der Schutz personenbezogener Daten ist seither nicht mehr lediglich das Ergebnis einer dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen Erhebungs- bzw. Verarbeitungsinteresse einerseits und Abwehrinteresse andererseits, sondern er ist verfassungsrechtlich durch ein Regel-Ausnahmeverhältnis vorgegeben: der Einzelne ist nunmehr grundsätzlich Herr der ihn betreffenden Daten; er entscheidet über deren Preisgabe und Verwendung oder allgemeiner: wer sich von ihm welches Bild machen darf.<sup>60</sup>

Es besteht daher eine Ausgangsvermutung zu Gunsten des Individualschutzes.

Informationelle Selbstbestimmung ist auf diese Weise zu einer neuen verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit geworden. Dieses Recht ist jedoch nicht absolut: Der Einzelne hat keine uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt aber die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, die nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemein-

---

<sup>58</sup> Gallwas, NJW 1992, 2785.

<sup>59</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1BvR 209/83 NJW 1984, 419, 422 (Volkszählung).

<sup>60</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1BvR 209/83 NJW 1984, 419, 422 (Volkszählung); BVerfG, Beschl. V. 9.3.1988 – 1 BvL 49/86, NJW 1988, 2031; BGH, Urt. v. 13.11.1990 – VI ZR 104/90, NJW 1532, 1533; Dreier, in: Dreier Art 2 I Rn. 78.

schaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden.<sup>61</sup>

Damit hat aber das persönlichkeitsrechtlich gebotene Abwägungsgebot für das Datenschutzrecht seine Funktion grundlegend verändert. Es ist für den Betroffenen nicht mehr rechtsbegründend, sondern nur noch rechtsbeschränkend. Es begrenzt den Datenschutz dort, wo das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen auf ein bereits durch die Verfassung als höherrangig ausgewiesenes Erhebungs-, Verarbeitungs- oder Nutzungsinteresse stößt und liefert überdies den verfassungsrechtlich erforderlichen Grund für zusätzliche Relativierungen durch den Gesetzgeber.<sup>62</sup> Dies gilt jedenfalls im Verhältnis des von der Datenverarbeitung Betroffenen zu den Trägern der öffentlichen Gewalt.

Die Grundrechte entfalten über ihre Abwehrfunktion gegen staatliche Eingriffe hinaus jedoch auch eine Ausstrahlungswirkung in das Privatrecht und gelten daher auch mittelbar zwischen den im Privatrechtsverkehr beteiligten Personen.<sup>63</sup> Auch das primär gegen den Staat gerichtete allgemeine Persönlichkeitsrecht entfaltet seine Wirkung im Privatrecht.<sup>64</sup> Entsprechend gilt die Befugnis jedes einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen auch im Zivilrecht.<sup>65</sup>

#### **bb) Interessen der Portalbetreiber**

Dies führt jedoch noch nicht dazu, dass jede private Datenerhebung oder Datenverarbeitung einer eindeutigen, wohlmöglich gar einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage bedürfte. Vielmehr kann sich der Private hier eben seinerseits auf einen ihm zugute kommenden verfassungsrechtlichen Schutz seiner Interessen berufen, nämlich auf die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG und notfalls auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Zu diesem Schutz gehört vor allem die Befugnis, den Bereich, in dem man sich als Persönlichkeit entfalten will, selbst zu bestimmen und dementsprechend wahrzunehmen und gegebenenfalls zu ermitteln und zu erschließen, was solcher Entfaltung dienlich ist, sowie die entsprechenden Wahrnehmungen in der jeweils für erforderlich gehaltenen

---

<sup>61</sup> *BVerfG*, a.a.O.; *BGH*, a.a.O.

<sup>62</sup> *Gallwas*, a.a.O., S. 2787.

<sup>63</sup> *BVerfG*, Urt. v. 15.1.1958, NJW 1958, 257, 258 (Lüth).

<sup>64</sup> *BVerfG*, Bschl. v. 3.6.1980, NJW 1980, 2070 (Eppler).

<sup>65</sup> *BVerfG*, Bschl. v. 11.6.1991 – 1 BvR 239/90, NJW 1991, 2411, 2412.

tenen Weise zu verarbeiten. Jeder hat also grundsätzlich das Recht, sich von jedem anderen ein eigenes Bild zu machen. Gleichfalls gehört dazu, dass man in Ausübung der Kommunikationsrechte des Art. 5 Abs. 1 GG seine Meinung über einen anderen äußert und in diesem Zusammenhang auch Tatsachen über dessen persönliche oder sachliche Verhältnisse an andere weiter gibt, also datenschutzrechtlich gesprochen personenbezogene Daten übermittelt.<sup>66</sup>

Ebenso wie dem Urheber der Bewertung kommt auch dem Portalbetreiber, der dem Urheber der Bewertung den entsprechenden Raum bietet, seine Äußerung zu verbreiten, der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zugute. Zwar erwähnt das Grundgesetz neben der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit keine weiteren Medien. Namentlich das Internet bzw. die neuen Medien haben bisher keinen Eingang in das Grundgesetz gefunden. Das heißt indessen nicht, dass diese ohne grundgesetzlichen Schutz wären. Während teilweise auf ein sich durch die Konvergenz der Medien bildendes einheitliches Mediengrundrecht abgestellt wird<sup>67</sup> ordnen andere dem Internet je nach Ausgestaltung und Angebot die in Art. 5 Abs. 1 GG benannten Freiheitsrechte zu.<sup>68</sup> Jedenfalls besteht Einigkeit, dass auch die über das Medium Internet verbreiteten Meinungen unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG fallen und sich die Diensteanbieter Verbreitermedium daher ebenfalls Grundrechtsschutz genießen.

Bei der Interessenabwägung zwischen den Rechtspositionen ist auf Seiten des Portalbetreibers neben den sich aus Art 5 Abs. 1 GG ergebenden Rechten im besonderen Maße das Informationsinteresse zu berücksichtigen. Das Interesse der Mitteilungsempfänger, informiert zu werden, ist zwar aus der Sicht des Mitteilenden regelmäßig ein fremdes Anliegen. Zur Wahrnehmung ist aber grundsätzlich jedermann befugt. Jeder hat das Recht, durch freie Äußerungen seiner Meinung zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.<sup>69</sup> Das Informationsinteresse der Allgemeinheit verstärkt die Medienfreiheiten, indem es deren primär abwehrrechtlichen Gehalt um eine den Interessen der Rezipienten dienende Funktion erweitert. Es kann daher in konfligierenden Grundrechtskonstellationen dem je-

---

<sup>66</sup> Starck, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 2 Abs. 1, Rn. 177.

<sup>67</sup> Fechner, Rn. 1066.

<sup>68</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 246 ff.

<sup>69</sup> Burkhardt, in: *Wenzel*, 6.56.

weils einschlägigen Mediengrundrecht verstärkend an die Seite gestellt werden.<sup>70</sup> Allerdings ist nicht in jedem Fall ein berechtigtes Informationsinteresse anzuerkennen. Eine Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt nur, wenn die wahrgenommenen im Verhältnis zu den verletzten Interessen als höherwertig bzw. als überwiegend anzuerkennen sind.<sup>71</sup>

#### **b) Interessenabwägung**

Stellt man beides, nämlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht auf der einen Seite und das Recht zur Informationsbeschaffung bzw. Informationsverarbeitung auf der anderen Seite gegeneinander, so ergibt sich letztlich ein Recht jedes einzelnen auf Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung unter dem Vorbehalt der Rücksichtnahme auf vorrangige Interessen des jeweils Betroffenen und umgekehrt – also aus der Perspektive des Betroffenen – ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter dem Vorbehalt der Rücksichtnahme auf vorrangige Informationsinteressen.<sup>72</sup> Im Privatrechtsverkehr hat somit, was das Recht der Datenverarbeitung angeht, eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Datenverarbeitenden andererseits stattzufinden.

Hierbei ist auf Seiten des Datenverarbeitenden neben dem Informationsinteresse das Meinungsäußerungsrecht nicht zu unterschätzen. Zwar hat – wie oben ausgeführt – der Betroffene das Verfügungsrecht über die ihn betreffenden Daten. Vergessen darf man darüber nicht, dass diese Daten aber auch der Person zuzuordnen sind, die sie sich verschafft hat. Denn das Verfügungsrecht über Informationen folgt letztlich dem Recht zur Informationsbeschaffung. Dieses Recht findet seinerseits seine Grenze am Informationsverfügungsrecht anderer sowie dem Gebot, auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen nach Maßgabe der Abwägung Rücksicht zu nehmen.

In diesen Grenzen kann jeder die über einen anderen gewonnenen Informationen verwenden und weitergeben. Daraus folgt, dass bei der Weitergabe personenbezogener Daten die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchaus beschränken

---

<sup>70</sup> *Fechner*, Rn. 148.

<sup>71</sup> *Burkhardt*, in: *Wenzel*, 6.61; KG, Urt. v. 28.4.1987, 9 U 1052/87, NJW 1988, 397, 398.

<sup>72</sup> *Gallwas*, a. a. O., S. 2788.

kann.<sup>73</sup> Dies muss erst recht gelten, wenn – wie oben ausgeführt – ein Informationsinteresse der Allgemeinheit zu bejahen ist. Ähnlich wie die bekannten Testberichte der Stiftung Warentest sollen die Dienstleistungsportale zur Markttransparenz und damit zur Verbraucheraufklärung beitragen. Zwar werden die Bewertungen unter weit weniger objektiven Kriterien verfasst, als das bei Testbereichen der Fall ist, und zeichnen sich vielmehr durch die Weitergabe subjektiver Wahrnehmungen aus. Dennoch können sich die Rezipienten über die auf den Portalen gesammelten Erfahrungsberichte und Bewertungen ein Bild über den Dienstleister machen. Gerade für Verbraucher, die erstmalig eine bestimmte Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen (z.B. einen bestimmten Arzt, Rechtsanwalt, Architekten) erscheinen solche Portale besonders hilfreich, da die herkömmlichen Branchenverzeichnisse neben den Adress- und Telekommunikationsdaten oftmals keine weiteren Angaben zum Leistungsspektrum, Spezialisierung oder aber auch Qualität des einzelnen Dienstleisters enthalten. Ebenso, wie die Portale Informationen über solche Dienstleister bieten, mit denen Verbraucher bereits gute Erfahrungen gesammelt haben, werden aber auch Bewertungen zu finden sein, die weniger positiv ausfallen. In diesem Sinne können die Portale auch durchaus Warnfunktionen übernehmen, indem sie vor Scharlatanen oder überteuerten Leistungen warnen. Ein öffentliches Interesse wird in diesen Fällen durchaus zu bejahen sein.<sup>74</sup>

Auch das Portal MeinProf.de dient dem Informationsinteresse. Hier wird Schülern und Studienplatzwechslern die Möglichkeit geboten, sich über die an den Hochschulen lehrenden Professoren ein erstes Bild zu machen und diese Informationen bei ihrer Entscheidung über den künftigen Studienort mit einzubeziehen.

Die Bewertungsforen übernehmen damit eine Funktion im Internet die man im „Offline-Bereich“ als Mund-zu-Mund-Propaganda bezeichnet; allerdings mit einem Unterschied: je mehr Bewertungen auf den jeweiligen Portalen gesammelt worden sind, desto zuverlässiger wird der sich ergebende Durchschnittswert und damit das Bild des Bewerteten.

---

<sup>73</sup> Gallwas, a.a.O., S. 2789.

<sup>74</sup> Siehe hierzu: *BVerfG*, Beschl. v. 20.4.1982 – 1 BvR 426/80, NJW 1982, 2655, 2656 (Kredithaie).

Ein Informationsinteresse der Allgemeinheit ist also durchaus zu bejahen. Dem gegenüber stehen die Rechte des Betroffenen.

Hier wird eingewendet, eine Veröffentlichung der Daten sei allein deshalb nicht zulässig, da das Risiko gezielter Negativ-Bewertungen mit ggf. diskriminierender Wirkung gegen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen verstoße.<sup>75</sup> Es ist zwar richtig, dass mit einem Missbrauch des Angebots zu rechnen ist. Das allein kann das Angebot in datenschutzrechtlicher Hinsicht jedoch noch nicht unzulässig machen. Sofern die Bewertungsportale von Nutzern dazu missbraucht werden, um unter dem Schutz des Pseudonyms Äußerungen einzustellen, die nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt sind – hier ist insbesondere an Schmähkritik, Formalbeleidigungen und unwahre Tatsachenbehauptungen zu denken – sind die Betroffenen nicht schutzlos. Hier gewährt ihnen sowohl das Zivilrecht als auch das Strafrecht ausreichend Schutz, wie die vorliegende Arbeit noch zeigen wird.

Dem Datenschutz geht es allerdings nicht darum, den Betroffenen vor Formalbeleidigungen zu schützen. Dem Datenschutz geht es vielmehr darum, das Verfügungsrecht über die persönlichen Daten beim jeweils Betroffenen zu belassen. Der Betroffene selbst soll entscheiden, „wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“<sup>76</sup> Dieses Recht leitet das BVerfG aus der Gefahr ab, dass derjenige der nicht mehr weiß, welche Informationen über ihn gesammelt werden und wer über welche ihn betreffenden Informationen verfügt, sich nicht mehr frei entfalten kann. Wer unsicher sei, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben würden, werde versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.<sup>77</sup>

Überträgt man diese Grundsätze auf die Bewertungsportale bedeutet das zunächst folgendes: Da der Bewertete nicht weiß, wer die Bewertung liest und wie diese Bewertung sich auf sein berufliches Fortkommen auswirkt, wird er sich möglicherweise in seinem beruflichen Schaffen nicht mehr so verhalten, wie er es täte, wenn er nicht bewertet würde bzw. diese Bewertungen nicht veröffentlicht würden. Der Professor würde also möglicherweise keine schlechten Noten mehr ver-

---

<sup>75</sup> Dix, a.a.O.; Schilde-Stenzel, a.a.O.

<sup>76</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1BvR 209/83 NJW 1984, 419, 422 (Volkszählung).

<sup>77</sup> BVerfG, a.a.O.



teilen, der Rechtsanwalt oder der Arzt würde keine die eigenen Mandanten/Patienten betreffenden notwendigen aber unpopulären Maßnahmen mehr ergreifen – jeweils in der Annahme, dass sein Handeln für ihn selbst nachteilige Konsequenzen haben kann.

Damit stünde jedenfalls zu befürchten, dass der Bewertete seine Entscheidungen nicht mehr autonom, sondern auch immer im Wissen, dass diese Entscheidung bewertet und benotet wird, treffen wird. Nicht nur die freie Entfaltungsmöglichkeit des Bewerteten erscheint damit gefährdet. Es kann auch nicht im Allgemeininteresse liegen, wenn der Betroffene aus Furcht vor einer schlechten Bewertung erforderliche aber unter Umständen unliebsame Schritte unterlässt.

Es wäre jedoch vorschnell, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die öffentlichen Bewertungen somit – nicht zuletzt auch im Allgemeininteresse – unzulässig sind. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.<sup>78</sup>

Das Allgemeininteresse aber betrifft in diesem Fall das Recht des Einzelnen, über die Leistungen des Bewertenden berichten zu können und damit anderen die Möglichkeit zu geben, sich hierüber zu informieren. Es ist also neben dem bereits oben beschriebenen Informationsinteresse der Allgemeinheit auch die Meinungsäußerungsfreiheit des Bewertenden betroffen. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz des Betroffenen muss aber in dem Maße zu Gunsten der Meinungsfreiheit des Äußernden zurücktreten, wie der Betroffene sich selbst in die Sphäre der Öffentlichkeit begibt. Anders ausgedrückt: je öffentlicher die bewertete Leistung erbracht wird, desto eher darf über diese auch berichtet werden. Im Fall der Professoren, deren Vorlesungen faktisch frei zugänglich sind und bei denen sich jedermann

---

<sup>78</sup> BVerfG, a.a.O.

selbst ein Bild von dem Dozent und dessen Leistungen machen kann, wird man daher zu dem Schluss kommen müssen, dass Bewertungen in diesem Fall zulässig sind.

Werden die Leistungen dagegen in einem nicht öffentlichen Bereich erbracht und handelt es sich dabei um Leistungen, die in der Regel höchstpersönlich und in einem Vertrauensverhältnis erbracht werden, erscheint eine öffentliche Bewertung dieser Leistung unzulässig.

Hinzu kommt bei den Professoren, dass sich dort die Bewertung auf eine amtliche Tätigkeit bezieht. Soweit aber die Bewertung nur Informationen enthält, welche die amtliche Tätigkeit von Amtsträgern gegenüber Betroffenen dieser amtlichen Tätigkeit betreffen, ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Amtsträger grundsätzlich nicht berührt. Der Schutzbereich dieses Grundrechts reicht bei Amtsträgern jedenfalls nicht soweit, dass sie die freie Verfügung über Informationen besäßen, die ihr dienstliches Handeln betreffen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht steht grundsätzlich dem Bürger gegenüber dem Staat, nicht aber dem Staat und seinen Funktionsträgern gegenüber dem Bürger zu. Daraus folgt, dass der Amtsträger der im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit nach außen für Dritte erkennbar handelt, den Bürgern gegenüber nicht durch ein eigenes informelles Selbstbestimmungsrecht geschützt ist. Daraus folgt auch, dass Bürger über die Tätigkeit von Amtsträgern berichten können und – im Rahmen der allgemeinen Gesetze – ihre Ansicht äußern können.<sup>79</sup>

Solange also Angaben zur Debatte stehen, die mit der Wahrnehmung einer bestimmten Funktion zusammenhängen, müssen sie ohne Rücksicht auf die Einstellung des jeweiligen Funktionsträgers zugänglich sein und deshalb auch verarbeitet werden können. Die informationelle Selbstbestimmung wird, anders ausgedrückt, erst bei der Verwendung der Angaben, die in keiner Beziehung zur spezifischen Funktion stehen, zur Verarbeitungsbarriere.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> *LfD RhPf*, 14. TB, S. 62.

<sup>80</sup> *Simitis*, in: *Simitis*, § 4 a, Rn. 13.

## 7.) Ergebnis

Die Frage, ob dem Betroffenen ein datenschutzrechtlicher Löschungsanspruch zusteht kann also nicht mit einem generellen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Vielmehr hängt die Frage von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab. Ergibt diese, dass die im Streit stehenden Angaben ohnehin einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, erscheint eine Veröffentlichung der Daten weniger bedenklich. Dies gilt umso mehr, wenn die Bewertungen sich auf die in der Funktion als Amtsträger erbrachten Leistungen beziehen. Dagegen wird man für die Bewertungen, die sich auf Leistungen beziehen, die gerade nicht öffentlich erbracht wurden, einen Löschungsanspruch des Betroffenen bejahen müssen.

## II.) Löschungsanspruch der Bewertungen aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB

Vor dem Hintergrund der in diesem Teil der Arbeit untersuchten generellen Zulässigkeit der Bewertungen sollen an dieser Stelle die zivilrechtlichen Ansprüche des Bewerteten untersucht werden. Sofern sich die Bewertung – gleich welchen Inhalts – per se als rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellt, können sich gem. §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus dem als sonstiges Recht geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ergeben.

Das BVerfG geht davon aus, dass der Persönlichkeitsschutz ebenso wie die Äußerungsfreiheit essentielle Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind, so dass grundsätzlich keine der beiden Rechtspositionen Vorrang beanspruchen kann.<sup>81</sup> Ob eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, ist jeweils an Hand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite, hier insbesondere mit der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit bestimmt werden.<sup>82</sup> Hierfür sind in der Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BGH Abgrenzungskriterien u. a. nach Maßgabe einer abgestuften Schutzwürdigkeit be-

---

<sup>81</sup> BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72, NJW 1973, 1226 (Lebach).

<sup>82</sup> BGH, Urt. v. 13.11.1990 – VI ZR 104/90, NJW 1532, 1533.

stimmter Sphären, in denen sich die Persönlichkeit verwirklicht, herausgearbeitet worden.<sup>83</sup>

Je sensibler und persönlicher die eingezogenen Informationen erscheinen, desto stärker ist die Privatheit des Betroffenen geschützt. Im wesentlichen werden hier vier Sphären unterschieden, nämlich die Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre.

Zum Teil wurde angenommen, mit der Anerkennung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung habe sich das BVerfG von der Sphärentheorie abgewendet und zu Gunsten einer umfassenden Befugnis des Betroffenen entschieden, in allen Lebensbereichen über die Erhebung und Verarbeitung der eigenen Daten bestimmen zu können. Im Gegenteil ist jedoch davon auszugehen, dass der nach Persönlichkeitssphären unterteilte Diskretionsschutz einerseits und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits nicht in einem strengen Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander stehen. Vielmehr hilft das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dort weiter, wo der herkömmliche Sphärenschutz an seine Grenzen stößt. Der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitete Diskretionsschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind als sich gegenseitig ergänzende Ausprägungen eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes zu verstehen.<sup>84</sup>

Ob auf den Sphärenschutz oder auf die informationelle Selbstbestimmung abzustellen ist, hängt vom Einzelfall ab. Während bei Weitergabe sensibler Informationen an die Medien der Sphärenschutz einschlägig sein dürfte, greift das Recht auf informationelle Selbstbestimmung immer dann ein, wenn für sich genommen auch harmlose Daten eingezogen werden, um ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen.

Sofern es dem Betroffenen allerdings um die in diesem Teil der Arbeit untersuchten Lösungsansprüche seiner Daten aus den Dateien der Portalbetreiber geht, hat das BDSG als Spezialgesetz den Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten abschließend geregelt. Soweit spezielle Rechte des Betroffenen nach den

---

<sup>83</sup> Ricker, NJW 1990, 2097, 2098.

<sup>84</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 194.

BDSG bestehen, kann keine Einwendung der für Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelten Rechtsgrundsätze stattfinden.<sup>85</sup>

Die dem Betroffenen über die Frage der Löschung aus den Dateien hinausgehenden deliktsrechts- und vertragsrechtlichen Unterlassungsansprüche werden in den nachfolgenden Teilen der Arbeit untersucht.

## **B.) Die Bewertung juristischer Personen**

Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Damit entscheiden datenschutzrechtliche Ansprüche gegen die Portalbetreiber aus, sofern sich die Bewertungen auf juristische Personen beziehen.

Auch der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz der juristischen Personen ist nicht so umfassend wie der der natürlichen Person. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht geht zu einem großen Teil auf die Menschenwürde nach Art 1 Abs. 1 GG zurück. Dahinter steht eine Wertentscheidung der Verfassung, die auf juristische Personen und Personenvereinigungen gerade nicht übertragbar ist. Allerdings lassen sich auch für die juristischen Personen die Wertungen des Art. 2 Abs. 1 GG in Ansatz bringen, dessen Anwendung auf juristische Personen des Privatrechts nach Art. 19 Abs. 3 GG möglich ist. Allerdings genießen juristische Personen und Personenvereinigungen nicht um ihrer selbst willen Persönlichkeitsschutz, sondern nur insoweit, als es ihr geschäftlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben- und Wirkungskreis erfordert. Allein dort, wo Indiskretionen oder Herabsetzungen ihre Betätigung und Entfaltung beeinträchtigen, steht ihnen der Schutz des Art 2 Abs. 1 GG zu.<sup>86</sup>

Sofern es um die in diesem Teil der Arbeit untersuchte Frage der Zulässigkeit der Bewertung im Internet geht, wird man somit zum Schluss kommen, dass die Veröffentlichung von Bewertungen sofern sie juristische Personen betreffen wesentlich unproblematischer ist. Lediglich sensible Daten, wie beispielsweise Geschäftsgeheimnisse, bleiben dem unbefugten Zugriff und der öffentlichen Erörte-

---

<sup>85</sup> Bergmann/Möhrle/Herb, § 35, Rn. 96 m. w. N.; Dix, in: *Simitis*, § 35, Rn. 69 m. w. N.

<sup>86</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 231 – 232.

rung entzogen, wenn es an einem überwiegenden Informationsinteresse der Allgemeinheit fehlt.<sup>87</sup> Der Schutz vor Verfälschungen des Persönlichkeitsbildes ist wesensmäßig auf natürliche Personen angelegt. Daher muss ich ein Unternehmen auch ein schlechtes Image in der Öffentlichkeit gefallen lassen. Lediglich in krasen Ausnahmefällen kann gegen grob entstellende Verzerrungen des Unternehmens Bildes vorgegangen werden.<sup>88</sup> Selbst ein über ein Internetportal getätigter Boykottaufruf gegen ein Unternehmen muss nicht schlechthin unzulässig sein. Vielmehr ist in einem solchen Fall danach zu fragen, ob die Grenzen der freien, wengleich auch scharfen geistigen Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage überschritten worden sind und ob Motiv, Zweck und vor allem eingesetztes Druckmittel der Schädigung des Boykottierten gilt.<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 3.5.1994 – 1 BvR 737/94, NJW 1994, 1784.

<sup>88</sup> *Gounalakis/Rhode*, Rn. 236.

<sup>89</sup> *LG Köln*, Urte. 4.12.2002 – 28 O 627/02, MMR 2003, 601, 602; siehe aber auch das viel beachtete Heise-Urteil des LG Hamburg, welches in dem konkreten Fall von einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ausging: *LG Hamburg*, Urte. v. 2.12.2005 – 324 O 721/05, K & R 2006, 288, 289.

### **Dritter Teil: Rechtsschutz gegen negative Bewertungen**

Sofern der vorangegangene Teil der vorliegenden Arbeit zu dem Schluss kommt, dass die Bewertungsabgabe grundsätzlich zulässig ist, stellt sich im zweiten Schritt die Frage, welche Möglichkeiten das Recht dem Bewerteten bietet, gegen negative Bewertungen vorzugehen.

Einige der Portalbetreiber haben Grundsätze zu dem Umgang mit negativen Bewertungen aufgestellt. So bietet eBay seinen Mitgliedern beispielsweise die Möglichkeit, ihr Bewertungsprofil auf privat zu schalten. Darüber hinaus gewähren die meisten Portale den Betroffenen Raum, die negative Bewertung selbst mit einem Kommentar zu versehen. Jedoch sind diese Instrumente nicht geeignet, die Wirkungen der negativen Bewertung nachhaltig zu beseitigen. Bei einem Mitglied, dessen Bewertungsprofil auf „privat“ geschaltet ist, liegt die Vermutung nahe, dieses habe etwas zu verbergen. Und auch der eigene Kommentar zur negativen Bewertung bringt letztere selbst nicht aus der Welt. Dies gilt umso mehr für die Portale, bei denen aus den abgegebenen Bewertungen eine Gesamtnote gebildet wird, auf die die eigene Gegendarstellung freilich keinen Einfluss hat.

Sofern die Portalbetreiber Verfahren eingerichtet haben, die eine einvernehmliche Rücknahme der Bewertung vorsehen, stellt dies für den Betroffenen nur dann ein befriedigendes Mittel dar, wenn die Bewertung tatsächlich auch gelöscht wird und nicht lediglich ein Hinweis auf die einvernehmliche Rücknahme angebracht wird, die Bewertung selbst jedoch noch zu lesen ist.<sup>90</sup>

Für den Fall, dass ein solches Verfahren nicht zur Verfügung steht oder der Urheber der Äußerungen bzw. der Portalbetreiber sich weigert, die negative Bewertung zu löschen, bleibt dem Bewerteten nur noch der Weg zum Gericht. Hier wird es dem Bewerteten vorrangig um Unterlassung und Beseitigung der negativen Bewertung gehen.<sup>91</sup> Darüber hinaus kommen jedoch auch Schadensersatzansprüche in Betracht.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> Bei eBay bleiben zurückgenommene Bewertungen als Kommentar zwar in den Bewertungsprofilen beider Mitglieder erhalten, sie werden aber in den Bewertungspunkten nicht mehr berücksichtigt. Nachgelesen unter: <http://feedback.ebay.de/ws/eBayISAPI.dll?MFWRequest>, Stand: 17.1.2007.

<sup>91</sup> Schmitz/Laun, MMR 2005, 208.

<sup>92</sup> Dörre/Kochmann, ZUM 30, 39.

Im Folgenden werden die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen untersucht.

### **A.) Datenschutzrechtliche Ansprüche**

Im ersten Teil der Arbeit ist untersucht worden, ob Bewertungen als personenbezogene Daten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt zulässig sind. Dies betraf insbesondere die offenen Portale, auf denen der Bewertete regelmäßig selbst nicht registriert ist und seiner Bewertung – und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten damit der Verarbeitung seiner Daten – nicht zugestimmt hat.

Aber auch bei einer wirksamen Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten verlieren die Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Berichtigung (§ 35 Abs. 1 BDSG) oder Sperrung (§ 35 Abs. 4 BDSG) der Daten nicht, da diese weder durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen noch beschränkt werden können, § 6 Abs. 1 BDSG. Vor diesem Hintergrund stellt das Datenschutzrecht möglicherweise ein wirksames Instrument dar, um gezielt gegen negative Bewertungen vorzugehen.

### **I.) Vorüberlegung**

Je nach Einordnung des jeweiligen Bewertungsforums als Tele- oder Mediendienst finden auf die Adressaten der Bewertung, sofern es sich um registrierte Nutzer des jeweiligen Dienstes handelt, die speziellen Datenschutzbestimmungen des TDDSG bzw. der §§ 16 ff. MStV Anwendung. Gem. § 1 Abs. 2 TDDSG bzw. 16 Abs. 1 MStV kommen die Schutzbestimmungen des BDSG entsprechend zur Anwendung. Die nicht registrierten Nutzer unterliegen ohnehin den Bestimmungen des BDSG.

Bei den Bewertungen handelt es sich um personenbezogene Daten,<sup>93</sup> soweit sie einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zuzuordnen sind, § 3 Abs. 1 BDSG. Soweit die Bewertung auf den offenen Portalen dem Namen einer natürlichen Person zugeordnet werden kann, handelt es sich damit jedenfalls um ein personenbezogenes Datum. Fraglich ist, ob ein Personenbezug auch dann noch gegeben ist, wenn sich die Bewertung – wie auf den geschlossenen Portalen üblich – lediglich auf das Pseudonym des Bewerteten bezieht. Maßgeblich ist hier

---

<sup>93</sup> Siehe hierzu oben, Zweiter Teil, A., I., 2.)



jedoch nicht die Bestimmbarkeit durch den Rezipienten, sondern allein die Bestimmbarkeit durch die speichernde Stelle. Bei wahrheitsgemäßer Registrierung hindert die Verwendung eines Nutzerpseudonyms daher nicht die Bestimmbarkeit. Damit kommen datenschutzrechtliche Ansprüche sowohl für die offenen als auch für die geschlossenen Portale in Betracht.

## **II.) Anspruch auf Berichtigung der Bewertung nach § 35 Abs. 1 BDSG**

Nach § 35 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie falsch sind. Der Berichtigungsanspruch besteht jedoch nur, soweit der Betroffene nachweisen kann, dass die Daten tatsächlich falsch sind. Gelingt ihm der Nachweis nicht, so hat die datenverarbeitende Stelle, also der Portalbetreiber, die Daten gem. § 35 Abs. 4 BDSG zu sperren. Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen lediglich unter den in § 35 Abs. 8 BDSG festgelegten Voraussetzungen übermittelt oder genutzt werden.

Der Sinn und Zweck der in § 35 Abs. 4 enthaltenen „non-liquet“-Regelung liegt darin, dass der Betroffene durch die speichernde Stelle nicht in die Lage gebracht werden soll, die unrichtigen Daten durch das Vorlegen richtiger Daten beweisen zu müssen. Andernfalls könnte die speichernde Stelle durch die bewusste Verarbeitung falscher Daten die Herausgabe der richtigen Daten erreichen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auf den ersten Blick so, als ob das Datenschutzrecht dem Adressaten der Bewertung ein recht bequemes Instrument an die Hand gegeben hätte, um unliebsame Bewertungen sperren und damit für die übrigen Nutzer des jeweiligen Portals unsichtbar werden zu lassen.

Beim genaueren Hinsehen relativiert sich dieser Eindruck jedoch deutlich, da „unrichtig“ im Sinne des § 35 Abs. 1 BDSG nur Tatsachenangaben nicht aber Werturteile sein können.<sup>94</sup> Hinsichtlich der vergebenen Gesamtnote in Form von Sternen, Sonnen oder sonstigen Symbolen besteht somit kein Berichtigungsanspruch, da es sich hierbei um Werturteile handelt.<sup>95</sup> Ein Löschungs- bzw. Berichtigungsanspruch ergibt sich somit auch nur für Kommentare mit hinreichendem Tatsachenkern, sofern diese unrichtig bzw. nicht erweislich wahr ist. Sofern es sich bei

---

<sup>94</sup> *Dix*, in: *Simitis*, § 35 Rn. 15.

<sup>95</sup> Siehe unten, B., I., 1.).

der beanstandeten Äußerung um ein Werturteil handelt, bestehen dagegen keine datenschutzrechtlichen Berichtigungsansprüche.<sup>96</sup>

Hinzu kommt, dass ein Mitglied, welches die Sperrung eines Kommentars mit Tatsachenbezug begehrt, es hinnehmen muss, wenn sich der Portalbetreiber daraufhin entscheidet, nicht lediglich den beanstandeten, sondern alle Kommentare zu sperren.

Ein Anspruch auf Publikation allein der unbeanstandeten Kommentare folgt weder aus dem Nutzungsvertrag noch ergibt er sich aus dem BDSG. Vielmehr sind hier die Interessen sowohl des Plattformbetreibers als auch der übrigen Nutzer an einem unverzehrten Bewertungssystem vorrangig. Die Sperrung des gesamten Bewertungsprofils ist für den Betroffenen jedoch regelmäßig nicht in Betracht kommen, da seine potentiellen Kunden und Vertragspartner an der Veröffentlichung eines Bewertungsprofils regelmäßig ein hohes Interesse haben.<sup>97</sup>

## **B.) Deliktsrechtliche Ansprüche**

In deliktsrechtlichem Bereich sind Ansprüche aus §§ 1004, 823 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit verschiedenen Schutzgesetzen, etwa §§ 185 ff. StGB wegen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts denkbar.

Darüber hinaus kommen Ansprüche wegen Kreditgefährdung (§ 824 BGB), die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB), und Ansprüche wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB in Betracht.

Die Ansprüche können auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz gerichtet sein.

## **I.) §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB**

Sofern die negative Bewertung einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Bewerteten darstellt, kann dieser gemäß §§ 1004, 823

---

<sup>96</sup> *AG Potsdam*, Urteil vom 10.12.2004, 22 C 289/04 (unveröffentlicht).

<sup>97</sup> *Janal*, NJW 2006, 870, 874.

Abs. 1 BGB Unterlassung und Beseitigung verlangen. Auch Schadensersatzansprüche kommen in Betracht.

Der Anspruch steht vorrangig natürlichen Personen zu. Wie bereits oben dargelegt,<sup>98</sup> genießen juristische Personen Persönlichkeitsschutz nur insoweit, als es ihr geschäftlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben- und Wirkungskreis erfordert. Allein dort, wo Indiskretionen oder Herabsetzungen ihre Betätigung und Entfaltung beeinträchtigen, steht ihnen der Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG zu. Soweit sich die Bewertung gegen ein Unternehmen richtet, kann hier das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreifen.<sup>99</sup>

### **1.) Einordnung der Bewertungen: Werturteil oder Meinungsäußerung?**

Von „weichenstellender Bedeutung“ für die Frage, ob der Betroffene die Beseitigung der negativen Bewertung verlangen kann, ist die Einordnung der Bewertung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil.<sup>100</sup>

Während sich Tatsachenbehauptungen dadurch auszeichnen, dass sie dem Beweis zugänglich sind, sich also an den Maßstäben zwischen wahr und unwahr messen lassen, beinhalten Werturteile ein Element des Dafür- und Dagegenhaltens und sind durch eine subjektive Beziehung der Person zu der Aussage geprägt.<sup>101</sup> Bei einem Werturteil handelt es sich um die persönliche Auffassung, die sich der Einzelne zu Verhältnissen, Ereignissen, Ideen oder Personen bildet.<sup>102</sup>

Die Abgrenzung gestaltet sich in der Praxis oft schwierig, zudem aus Werturteilen und Tatsachenbehauptungen zusammengesetzte Äußerungen sehr häufig vorkommen.<sup>103</sup>

Bei der durch den Äußernden erfolgenden Benotung durch die Vergabe von Sternen, Sonnen, Punktezahlen oder der Unterscheidung in positiv, negativ und neutral handelt es sich zweifellos stets um ein Werturteil. Die Beurteilung reflektiert

---

<sup>98</sup> Zweiter Teil, B.)

<sup>99</sup> siehe hierzu: *Sprau*, in: *Palandt*, § 823, Rn. 129 ff.

<sup>100</sup> *BverfG*, Beschl. v. 7.11.2002 – 1 BvR 580/02, NJW 2003, 277, 278.

<sup>101</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, § 824, Rn. 2.

<sup>102</sup> *Grimm*, NJW 1995, 1697.

<sup>103</sup> *Helle*, in: *Hoeren/Sieber (Hrsg.)*, Handbuch des Multimediarechts, Kapitel 8.1 Rn. 14.

den subjektiven Grad der Zufriedenheit des jeweiligen Nutzers, welcher einer objektiven Nachprüfbarkeit von vornherein entzogen ist.<sup>104</sup>

Dagegen können die Freitextbewertungen sowohl Meinungsäußerungen als auch Tatsachenbehauptungen enthalten, wobei die Tatsachenbehauptungen selbstständig angreifbar sind, sofern ihnen innerhalb der Beurteilung eine eigenständige Bedeutung zukommt.

Zu Abgrenzungsschwierigkeiten kann es insbesondere da kommen, wo beschreibende Wörter wie etwa „Schwindelfirma“ gebraucht werden. Hier ist nach der Verkehrsanschauung zu differenzieren, ob die Aussage – auch in Anbetracht der unter Umständen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeichenzahl – in Anspruch nimmt, einer Verifizierung zugänglich zu sein. Bei pauschalen, auf eine qualifizierende Tatsachengrundlage verzichtenden Kommentaren wird in der Regel von einem Werturteil, bei substantiierten Urteilen hingegen von einer Tatsachenbehauptung auszugehen sein.<sup>105</sup>

Bewertungen, die sich auf das Geschäftsgebaren eines Vertragspartners oder eine erbrachte Dienstleistung beziehen, beschreiben Erfahrungen, die der Urheber der Bewertung mit dem jeweiligen Bewertungsgegenstand gemacht hat. Diese Erfahrungsberichte beschreiben also immer auch die subjektive Beziehung des Bewertenden zum Bewertungsgegenstand. Ganz eindeutig ist die Abgrenzung natürlich selten, da die Bewertungen auch regelmäßig tatsächliche Elemente enthalten werden, wie z. B. Vorgänge zur Vertragsabwicklung.

Geht es um die Bewertung von Produkten oder Dienstleistungen lässt sich als Hilfestellung für deren Einordnung die den Testberichten der Stiftung Warentest zu Grunde liegende Rechtsprechung heranziehen.<sup>106</sup> Die Sachlage ist hier ähnlich: Auch die Stiftung Warentest bewertet Dienstleistungen oder Produkte, wenn auch die Testberichte weit aus umfangreicher ausfallen und einen weit aus größeren Anspruch an Objektivität aufweisen, als dies bei einer Kurzbewertung eines Verbrauchers in einem Online-Forum der Fall sein dürfte. Die Testberichte der Stiftung Warentest sind mit der Begründung, die darin enthaltenen Tatsachenbe-

---

<sup>104</sup> Janal, NJW a.a.O., S. 871.

<sup>105</sup> Janal, a.a.O., m.w.N.

<sup>106</sup> Schmitz/Laun, a.a.O.

hauptungen ließen sich dem Testbericht lediglich als unselbstständiges Wertungselement zuordnen, zumeist als Werturteile eingestuft worden.<sup>107</sup> Diese Grundsätze dürften auch für die rechtliche Beurteilung von Meinungsportalen heranzuziehen sein. Wenn schon die objektivierten Testberichte der Stiftung Warentest grundsätzlich als Werturteile einzustufen sind, dann muss dies für die deutlich stärker durch subjektive Elemente und persönliches Erleben geprägten Äußerungen in Meinungsportalen erst recht gelten.<sup>108</sup>

Sofern eine aus Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptungen zusammengesetzte Äußerung insgesamt mehr durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meines geprägt und ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt oder eine Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptungen nicht gelingt, wird sie im Interesse des wirksamen Schutzes der Meinungsfreiheit als Werturteil einzustufen sein.<sup>109</sup>

Insofern wird man hinsichtlich der auf den Bewertungsforen abgegebenen Äußerungen oftmals von einem Werturteil ausgehen müssen. Entscheidend bleibt aber die Abwägung im Einzelfall. Es ist jede Bewertung darauf hin zu untersuchen, ob es sich bei ihr um eine Meinungsäußerung oder um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt. Entsprechend gestaltet sich der Rechtsschutz gegen die Bewertungen.

#### **a) Rechtsschutz gegen Tatsachenbehauptungen**

Tatsachenbehauptungen können unzulässig sein, gleich ob sie wahr oder unwahr sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Intimsphäre des Betroffenen berührt ist.<sup>110</sup> Ist die Intimsphäre nicht betroffen, kann eine Tatsachenbehauptung dann in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, wenn sie ehrenrührig oder unwahr ist.

---

<sup>107</sup> *BGH*, Urt. v. 9.12.1975 – VI ZR 157/73, *BGHZ* 65, 325, 329; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 25.10.2002 – 14 U 36/02, *NJW-RR* 2003, 177.

<sup>108</sup> *Schmitz/Laun*, a.a.O., S. 209.

<sup>109</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79, *NJW* 1983, 1415, 1416; *BverfG*, Beschl. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88, *BVerfGE* 85, 1, 15.

<sup>110</sup> *Prinz/Peters*, a. a. O., Rn. 49.

### **aa) Unwahre Tatsachenbehauptungen**

Bewusst unwahr vorgetragene Tatsachenbehauptungen sind in keinem Fall schützenswert.<sup>111</sup> Indes können nicht bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen in eingeschränktem Umfang unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen, da ein anderes Ergebnis zu einer übermäßigen Hemmung der Kommunikation führte.<sup>112</sup>

Ist die Bewertung also bewusst falsch abgegeben worden, besteht zweifelsfrei ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen den Urheber der Bewertung. In den übrigen Fällen muss eine Abwägung vorgenommen werden, in der der Wahrheitsgehalt aber entsprechend gewichtet werden soll.<sup>113</sup> Zudem ist zu beachten, dass die unwahre Bewertung – gleich ob sie bewusst oder fahrlässig abgegeben wurde – geeignet ist, negativen Einfluss auf die weitere Tätigkeit und Darstellung des Betroffenen auf dem Bewertungsportal und darüber hinaus auszuüben.<sup>114</sup>

Entsprechend wird man im Ergebnis auch hier in den meisten Fällen zu einer Widerrechtlichkeit der Bewertung kommen, da die Meinungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen grundsätzlich hinter das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktreten soll.<sup>115</sup>

### **bb) Beweislast**

In der Praxis stellt sich hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsache die Frage nach der Beweislast. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft grundsätzlich den Schädigenden die Beweislast für die Wahrheit der ehrbeeinträchtigenden Behauptung. Werden allerdings mit der Äußerung berechnete Interessen wahrgenommen, entfällt die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr, so dass die Beweislast den von der Äußerung Betroffenen trifft.<sup>116</sup>

Bei einem auf eBay vollzogenem Kaufvertrag hat das AG Peine dem Käufer ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung sich auf die Leistungen des Verkäufers

---

<sup>111</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96 (Helnwein), NJW 1999, 1322, 1324.

<sup>112</sup> Gounalakis/Rhode, Rn. 240.

<sup>113</sup> BVerfG, a. a. O.

<sup>114</sup> Für eBay: LG Konstanz, Urt. v. 18.7.2004, 11 S 31/04, NJW-RR, 1635, 1636.

<sup>115</sup> BVerfG, a. a. O.

<sup>116</sup> Burkhardt, in: Wenzel, 12.139 m.w.N.

beziehenden Tatsachen zugesprochen.<sup>117</sup> Begründet hat das AG Peine dieser Beweislastumkehrung damit, dass der Bewertete wisse, dass er von seinem Vertragspartner öffentlich bewertet werde und er somit den Effekt einer positiven Bewertung als Werbung nutze, so dass er auch die Auswirkungen negativer Bewertungen hinnehmen müsse. Darüber hinaus nehme der Äußernde für die übrigen Mitglieder des Portals, deren einzige Informationsquelle über den potentiellen Vertragspartner in dem Bewertungsprofil liegen, ein berechtigtes Interesse dergestalt war, dass er mit seiner Bewertung über die Seriosität und Verlässlichkeit des Vertragspartners informiere.<sup>118</sup>

Diese Auffassung erscheint ausgewogen und nachvollziehbar, zudem den Äußernden hinsichtlich seiner Behauptung eine erweiterte Darlegungslast treffen soll.<sup>119</sup> Sie kann jedoch nicht auf jede Art von Bewertungsportal übertragen werden. Gerade auf den offenen Portalen, auf denen die Bewerteten oftmals selbst nicht registriert sind, möglicherweise an der öffentlichen Bewertung ihrer Leistungen oder Ihres Produktes gar kein Interesse haben, muss es bei der ursprünglichen Beweislastverteilung bleiben. Hier trifft also den Bewertenden hinsichtlich der Wahrheit seiner Äußerungen die Beweislast.

## **b) Rechtsschutz gegen Werturteile**

Wendet sich der Betroffene gegen Werturteile, also gegen die von dem Bewertenden vergebene Gesamtnote oder gegen Kommentare, die von einem Dafür- oder Dagegenhalten gekennzeichnet sind, sind die Erfolgsaussichten seines Unterlassungsbegehrens wegen des hohen Stellenwertes der von Art 5 Abs. 1 GG geschützten freien Meinungsäußerung als eher gering einzustufen.

### **aa) Werturteile unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG**

Man wird die Rechtswidrigkeit des Eingriffs allein oft deshalb verneinen müssen, da sich die Meinungsäußerung nicht nach den Maßstäben „richtig/falsch“ oder „wertvoll/niveaulos“ beurteilt werden kann. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aussage bleibt damit eine Frage der persönlichen Überzeugung. Auch eine überzogene, polemische oder gar ausfällige Kritik reicht für sich genommen nicht

---

<sup>117</sup> *AG Peine*, Urt. v. 15.9.2004 – 18 C 234/04, NJW-RR 2005, 275, 276.

<sup>118</sup> zustimmend: *Hoeren*, a.a.O. S. 499 f.; *Janal*, a.a.O.; keine Beweislastumkehr: *LG Konstanz*, a.a.O., S. 54 (ohne Begründung).

<sup>119</sup> *Janal*, a.a.O., m.w.N.

aus, um eine Beschränkung zu rechtfertigen. Anders liegt die Sache nur, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.<sup>120</sup> Das LG Köln hält in diesem Zusammenhang sogar die Unterstellung unredlichen Geschäftsgebarens für zulässig.<sup>121</sup>

Zu der Frage, ob diese Grundsätze auf den geschlossenen Portalen durch die vertraglichen Bindungen zwischen Bewertenden und Bewerteten möglicherweise einzuschränken sind, wird weiter unten noch Stellung genommen.<sup>122</sup>

### **bb) Schmähkritik**

Die Grenze liegt in jedem Fall da, wo die Werturteile einen stark herabsetzenden Inhalt haben und damit nicht mehr vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst sind. Dies ist regelmäßig bei Schmähkritik der Fall. Schmähkritik liegt dann vor, wenn nicht mehr die Sache im Vordergrund steht, sondern es nur noch um die Diffamierung, Herabwürdigung und Schädigung des Betroffenen geht.

### **cc) Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**

Ist die negative Bewertung in Form des Werturteils gegen einen Gewerbebetrieb gerichtet, scheidet ein Anspruch wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb regelmäßig am Fehlen des betriebsbezogenen Eingriffs. Nicht jede unwahre oder negative Behauptung ist als Eingriff zu werten. Ein Eingriff soll nur dann vorliegen, wenn das betroffene Unternehmen konkrete Umstände darlegt, die hinreichend darlegen, dass mit nachteiligen Folgen der Kritik zu rechnen ist.<sup>123</sup> Das ist z. B. dann der Fall, wenn durch Beiträge auf einem Meinungsforum aufgefordert wird, durch massenhaftes Downloaden eines Programms den Server-Betrieb eines Unternehmens zu stören.<sup>124</sup>

In einer freien Marktwirtschaft muss sich ein Wettbewerber eine kritische Einschätzung seiner Leistung von Seiten der Verbraucher grundsätzlich gefallen lassen. Dass sich jemand negativ über einen Gewerbetreibenden bzw. über einen

---

<sup>120</sup> *BverfG*, Beschl. v. 17.12.2002 – 1 BvR 755/99, NJW 2003, 1109, 1110, st. Rspr.

<sup>121</sup> *LG Köln*, Urt. 4.12.2002 – 28 O 627/02, MMR 2003, 601, 602.

<sup>122</sup> Siehe unten C.).

<sup>123</sup> *Burkhardt*, in: *Wenzel*, 5.142 m.w.N.

<sup>124</sup> *LG Hamburg*, 2.12.2005 – 324 O 721/05, CR 2006, 639; *OLG Hamburg*, 22.8.2006 – 7 U 50/06, AfP 2006 565, 566.



Betrieb äußert, geht nicht über eine sozial übliche Behinderung hinaus.<sup>125</sup> Die Grenze wird hier wiederum erst überschritten, wenn das Werturteil den Boden sachlicher Auseinandersetzung verletzt und sich als Schmähkritik darstellt („Nichts als Schund: Drucker D. ist fabrikneuer Elektroschrott“).<sup>126</sup>

## **2.) Ergebnis**

Die Grenzziehung bei den Tatsachenbehauptungen ist klar: Sofern sie unwahr sind, besteht ein Beseitigungsanspruch. Hier ergeben sich in der Praxis allenfalls Probleme mit der Beweislast. Für Meinungsäußerungen bildet die Grenze die stets unzulässige Schmähkritik. Hier wird im Einzelfall abzuwägen sein, wann diese überschritten ist.

Aus einem zu bejahenden Anspruch gegen Tatsachenbehauptungen folgt jedoch aufgrund der Trennbarkeit von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen noch lange nicht, dass auch das in der Kommentierung enthaltene selbstständige Werturteil beseitigt werden muss. Erst recht gilt dies für die sich immer als Werturteil darstellende Gesamtnote.

## **II.) § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen**

Der Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB setzt die Verletzung eines Schutzgesetzes voraus. In dem hier besprochenen Zusammenhang mit negativen Bewertungen kommen insbesondere die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB in Betracht. Als Anspruchsberechtigte kommen sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen in Betracht, da juristische Personen als Kollektive beleidigungsfähig im Sinne des § 185 StGB sind, sofern sie eine anerkannte gesellschaftliche oder wirtschaftliche Funktion erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können.<sup>127</sup>

Während §§ 186, 187 StGB sich ausschließlich auf nicht erweislich wahre (§ 186 StGB) bzw. unwahre (§ 187 StGB) Tatsachenbehauptungen beziehen, die geeignet sind, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, erfasst § 185 StGB darüber hinaus beleidigende Werturteile.

---

<sup>125</sup> *AG Koblenz*, Urt. v. 2.4.2004 – 142 C 330/04, MMR 2004, 638, 639.

<sup>126</sup> *Gounalakis/Rhode*, Rn. 235.

<sup>127</sup> *Tröndle/Fischer*, StGB, vor § 185, Rn. 9.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Persönlichkeitsrechtsverletzung zugleich eine strafbare Ehrverletzung darstellt, denn die Straftatbestände schützen nur einen speziellen Aspekt des Persönlichkeitsrechts. Erforderlich ist deshalb, dass der Betroffene gerade in seinem Geltungswert getroffen wird. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn negative Kritik durch das in Abredenehmen besonderer Vorzüge und Leistungen nicht den zusätzlichen Vorwurf enthält, diese besonderen Leistungen für sich zu reklamieren, enthalte eine Lüge.<sup>128</sup>

### **III.) § 824 BGB**

Nach § 824 Abs. 1 BGB macht sich schadensersatzpflichtig, wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. § 824 Abs. 1 BGB greift unabhängig davon ein, ob die streitige Äußerung ehrbeeinträchtigend ist. Die Norm soll ganz generell gewährleisten, dass das wirtschaftliche Fortkommen von Unternehmen und das berufliche von Personen nicht durch die Behauptung oder Verbreitung von Unwahrheiten beeinträchtigt werden.<sup>129</sup>

#### **1.) Besonderheiten im einstweiligen Rechtsschutz**

Im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes hat das LG Düsseldorf im Zusammenhang mit einem auf eine negative Bewertung gerichteten Beseitigungsverlangen im eBay-Bewertungssystem erhöhte Voraussetzungen an das Tatbestandsmerkmal „unwahre Tatsache“ gestellt.<sup>130</sup>

Das LG Düsseldorf geht über den Wortlaut des Gesetzestextes hinaus und fordert das Vorliegen einer „offensichtlich“ unwahren Tatsachenbehauptung. Begründet hat das LG Düsseldorf die erhöhten Anforderungen mit einer nach § 824 Abs. 2 BGB vorzunehmenden Interessenabwägung von dem Interesse des Bewertenden an der Veröffentlichung seiner Bewertung einerseits und dem Interesse des Bewerteten an der Zurückhaltung der Bewertung andererseits.

Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer nicht offensichtlich unwahren Tatsachenbehauptung spreche der Umstand, dass der Bewertete vom Portalbetrei-

---

<sup>128</sup> *OLG Celle*, Urt. 8.7.1998, VersR 1999, 1246, 1247.

<sup>129</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, § 824, Rn 1; *Burkhardt*, in: *Wenzel* 5.239.

<sup>130</sup> *LG Düsseldorf*, Urt v. 18.2.2004 – 12 O 6/04, MMR 496.

ber die Möglichkeit eingeräumt bekommen habe, zu der negativen Bewertung Stellung zu nehmen.<sup>131</sup> In diesem Punkt kann dem LG Düsseldorf jedoch nicht gefolgt werden. Der von dem Portalbetreibern den Bewerteten oftmals eingeräumte Raum, zu Bewertungen Gegendarstellungen zu verfassen, stellt kein wirksames Instrumentarium gegen eine negative Bewertung dar. Die betreffende Bewertung ist damit nicht aus der Welt geschafft. Für den Rezipienten steht damit Aussage gegen Aussage. Es bleibt somit jedenfalls der schlechte Schein. Im Gegenteil kann eine verfasste Gegendarstellung auch den Anschein von Streitlust wecken und damit potentielle Geschäftspartner verschrecken.

Die weitere Argumentation des LG Düsseldorf erscheint dagegen schlüssig: Wer die Vorteile eines Online-Marktplatzes nutzt, muss auch mit dessen Nachteilen leben. Hierzu gehört es eben auch, dass gelegentlich unberechtigt Kritik geübt wird.<sup>132</sup> Hiergegen könne nicht angeführt werden, so das OLG, dass das ein Gewerbetreibender grundsätzlich nicht dulden müsse, dass er bei wirtschaftlich unbedeutenden Verträgen in der Öffentlichkeit mit Äußerungen jeglicher Art konfrontiert wird.<sup>133</sup>

Ob dies jedoch dazu führen kann, neben den im Gesetz genannten Tatbestandsmerkmalen weitere Voraussetzungen an den Begriff der unwahren Tatsachenbehauptung zu knüpfen, erscheint dennoch zweifelhaft.

## 2.) Ergebnis

Während es im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen seiner besonderen Ausgestaltung als Eilverfahren und den darin zugelassenen Mittel der Glaubhaftmachung wie z.B. der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers<sup>134</sup> und der in komplexen Sachverhalten oftmals nicht einfach zu klärenden Frage, ob die Tatsachenbehauptung wahr oder unwahr ist, sachgerecht sein kann, eine „offensichtlich“ unwahre Tatsachenbehauptung zu fordern, muss es jedenfalls im Hauptsacheverfahren bei den gesetzlichen Voraussetzungen bleiben. Sofern erwiesen ist, dass die Behauptung unwahr ist, muss dem Beseitigungsverlangen stattgegeben werden, gleich ob das Merkmal der Offensichtlichkeit vorliegt oder nicht.

---

<sup>131</sup> *LG Düsseldorf*, a.a.O.

<sup>132</sup> so auch *AG Koblenz*, a.a.O.

<sup>133</sup> *LG Düsseldorf*, a.a.O.

<sup>134</sup> vgl. zu den Mitteln der Glaubhaftmachung: *Zöller*, § 294, Rn. 1 – 6.

#### **IV.) § 826 BGB**

Gemäß § 826 BGB macht sich derjenige schadensersatzpflichtig, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Damit gewährt § 826 BGB einen Ersatzanspruch für die Zufügung eines Schadens auch ohne Verletzung eines der in §§ 823, 824 BGB genannten Rechtsgüter, knüpft ihn aber an deutlich strengere Voraussetzungen.<sup>135</sup> Für die hier besprochene Problematik von Bewertungen im Internet spielt dieser Tatbestand lediglich eine untergeordnete Rolle, da das Persönlichkeitsrecht und das Recht am Unternehmen als offene Tatbestände angesehen werden, bei denen die zu missbilligende Art der Schädigung, also der Handlungsunwert, mitberücksichtigt werden kann und zwar bereits auf der Tatbestandsebene.<sup>136</sup> Zudem wird es in der Praxis für den Betroffenen nicht immer leicht sein, seiner Beweislast nachzukommen, die er für den Tatvorsatz, die schädigende Handlung, den Schaden einschließlich des Zurechnungszusammenhangs und die die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände trägt.<sup>137</sup>

Von § 826 BGB werden jedenfalls die so genannten „Rache-Bewertungen“ erfasst. Hierhin gehören die Fälle, in denen z.B. ein Student seinem Professor auf dem Bewertungsportal ein schlechtes Zeugnis ausstellt, bloß weil der Professor dasselbe zuvor mit ihm getan hat. Daneben betrifft dies aber auch die Fälle, in denen bei eBay auf negative Bewertungen Rache-Feedbacks erfolgen.<sup>138</sup> Hier soll als Anscheinsbeweis bereits ausreichen, dass das Mitglied auf sämtliche Negativeurteile anderer Nutzer mit einer negativen Bewertung reagiert.<sup>139</sup>

#### **C.) Vertragliche Ansprüche, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

Vertragliche Beziehungen können in den hier besprochenen Fällen unter verschiedenen Gesichtspunkten Relevanz erlangen. Zum einen lassen sich aus dem Nutzungsverhältnis zwischen Portalbetreiber und Bewerteten möglicherweise Duldungspflichten herleiten.<sup>140</sup>

---

<sup>135</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, § 826, Rn. 1.

<sup>136</sup> *Burckhardt*, in: *Wenzel*, 5.279.

<sup>137</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, § 826, Rn. 18.

<sup>138</sup> *Janal*, a.a.O., S. 873.

<sup>139</sup> *Janal*, a.a.O.

<sup>140</sup> Hierzu siehe unten, Fünfter Teil, A.).

Zum anderen eröffnet das Vertragsrecht dem Betroffenen unter Beachtung der AGB der Forenbetreiber möglicherweise weitergehende Möglichkeiten als das Deliktsrecht, um gegen negative Bewertungen vorzugehen. Dies deshalb, weil die AGB der meisten Forenbetreiber Regelungen zu den Bewertungen enthalten, nach denen die Bewertungsabgabe in einem „sachlichen Ton“ zu erfolgen hat. So ist nach § 6 Abs. 3 der eBay-AGB der Nutzer verpflichtet, nur wahre, in einem sachlichen Ton gehaltene Bewertungen abzugeben. Die meisten AGB der übrigen Portalbetreiber enthalten ähnliche Regelungen.<sup>141</sup> Vorausgesetzt der Betroffene könnte sich auf das in den AGB enthaltene Sachlichkeitsgebot berufen, könnte dies zu einer anderen Beurteilung der abgegebenen Bewertungen führen und dem Betroffenen weitergehende Schutzmöglichkeiten an die Hand geben.

## **I.) Die verschiedenen Vertragskonstellationen**

Es erscheint zunächst hilfreich, sich die verschiedenen Vertragskonstellationen vor Auge zuführen, die in dem Dreiecksverhältnis zwischen Bewertenden, Bewerteten und Portalbetreiber möglich sind.

### **1.) Nutzungsvertrag zwischen Bewertendem und Portalbetreiber**

Das Verhältnis zwischen dem Bewertendem und Portalbetreiber beschreibt der zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsvertrag. Auf den Portalen, auf denen eine Registrierung erforderlich ist, was jedenfalls bei den geschlossenen Portalen der Fall ist, kommt es zu einer Einbeziehung der AGB der Portalbetreiber, die in aller Regel das bereits oben erwähnte Sachlichkeitsgebot enthalten.

Diejenigen Portale jedoch, die für die Bewertenden keine Registrierung vorsehen, können bei der hier untersuchten Fragestellung außer Betracht bleiben, da die AGB mangels Registrierungsverfahren, bei dem der Nutzer sein Einverständnis mit der Geltung der AGB hätte erklären können, regelmäßig nicht wirksam in das Nutzungsverhältnis miteinbezogen worden sind.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> Siehe hierzu Übersicht 2 im Anhang.

<sup>142</sup> Zu den Voraussetzungen der Einbeziehung von AGB im Internet: *Huber*, in *Weitnauer (Hrsg.)*, Beck'sches Formularhandbuch E-Commerce, F.1.5, der bei B2C-Verträgen richtigerweise das Anklicken eines Icons durch den Nutzer für die wirksame Einbeziehung voraussetzt, a. A.: *Ernst*, Vertragsgestaltung im Internet, Rn. 181 ff.

## **2.) Vertrag zwischen Bewertendem und Bewertetem**

Während das Vorliegen vertraglicher Beziehungen zwischen Bewertendem und Bewerteten für die geschlossenen Portale durchweg bejaht werden kann, da diese Portale ja gerade eine Plattform für die Vertragsdurchführung zwischen den Parteien darstellen, wird man bei den offenen Portalen nicht immer von vertraglichen Bindungen zwischen Urheber und Adressaten der Äußerungen ausgehen können. Insbesondere ist hier an die Produktbewertungsportale zu denken. In den wenigsten Fällen wird der Bewertende einen Vertrag unmittelbar mit der Herstellerfirma geschlossen haben. Hier scheiden vertragliche Ansprüche also ohnehin aus.

Sofern aber Dienstleistungen oder Hotels bewertet werden, sind Urheber und Adressat der Bewertung regelmäßig über einen Dienstleistungsvertrag, Werkvertrag, Beherbergungsvertrag, etc. miteinander verbunden.

## **3.) Vertrag zwischen Bewertetem und Portalbetreiber**

Als dritte Konstellation stellt sich das Vertragsverhältnis zwischen Bewerteten und Portalbetreiber dar. Aus diesem Vertragsverhältnis ergeben sich möglicherweise Duldungspflichten für den Bewerteten.<sup>143</sup>

## **II.) Vertragliche Ansprüche des Betroffenen**

Gem. § 241 Abs. 2 BGB obliegt es den Vertragsparteien, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Rechtsgüter des jeweiligen anderen Teils nicht verletzt werden.<sup>144</sup> Hieraus kann sich gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB eine (nach)vertragliche Pflicht zu Unterlassung bestimmter Äußerungen ergeben. Über die Frage, wie weitgehend diese Verpflichtung ist, sagt § 241 Abs. 2 BGB jedoch nichts aus. Vielmehr hängt dies vom Vertragszweck, der Verkehrserwartung und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab.<sup>145</sup> Mit den AGB versuchen die Portalbetreiber die vertraglichen Schutzpflichten genauer zu definieren. Hierzu gehört das oben bereits näher beschriebene Sachlichkeitsgebot.

Die wirksame Einbeziehung der AGB vorausgesetzt, entfaltet dieses Sachlichkeitsgebot unmittelbare Geltung zunächst einmal in dem zwischen dem Urheber der Bewertung und dem Portalbetreiber geschlossenen Nutzungsvertrag. Es stellt

---

<sup>143</sup> Hierzu siehe unten, Fünfter Teil, A.).

<sup>144</sup> *Heinrichs*, in: *Palandt*, § 241 Rn. 7.

<sup>145</sup> *Heinrichs*, in: *Palandt*, a.a.O.

sich jedoch die Frage, ob sich nicht gegebenenfalls auch der Betroffene auf das Sachlichkeitsgebot berufen kann. Wird diese Frage bejaht, ist zu untersuchen ob das Sachlichkeitsgebot die Meinungsäußerungsfreiheit des Bewertenden einzuschränken vermag.

## **1.) Reichweite des Sachlichkeitsgebotes**

### **a) Vertrag zwischen Bewertenden und Bewerteten**

Obwohl das in den AGB der Portalbetreiber enthaltene Sachlichkeitsgebot ausschließlich an den Bewertenden gerichtet ist, besteht für die geschlossenen Portale Einigkeit darüber, dass die in den AGB der Portalbetreiber zur Sachlichkeit aufgestellten Grundsätze Anwendung auch im Vertragsverhältnis der Nutzer untereinander finden sollen, sofern beide Mitglieder des Bewertungsportals sind.

Teilweise wird angenommen, die AGB der Portalbetreiber entwickelten in den zwischen den Nutzern geschlossenen Verträgen unmittelbare Geltung.<sup>146</sup>

§ 305 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bestimmt jedoch, dass die Vertragsbedingungen bei Abschluss des Vertrages der einen Seite von der anderen gestellt werden müssen, was ja in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Bewertendem und Bewertetem nicht der Fall ist. Daher erscheint es vorzugswürdig, die AGB der Portalbetreiber im Verhältnis Bewertendem/Bewertetem im Rahmen der Vertragsauslegung zu berücksichtigen.<sup>147</sup>

Der Streit ist jedoch mehr akademischer Natur. Jedenfalls finden die AGB der Portalbetreiber hinsichtlich der sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Urheber und Adressaten der Bewertung ergebenden Ansprüche Berücksichtigung.

### **b) Nutzungsverhältnis – Vertrag mit Drittwirkung zu Gunsten des Bewerteten?**

Teilweise wird die Auffassung vertreten, in dem Nutzungsverhältnis zwischen dem Portalbetreiber und dem Urheber der Bewertung sei ein Vertrag zu Gunsten Dritter zu erblicken.<sup>148</sup>

---

<sup>146</sup> *Spindler*, ZIP 2001, 809, 814.

<sup>147</sup> *Dörre/Kochmann*, ZUM 2007, 30, 36, f; *Hofmann* in *Leible/Sosnitza*, Rn. 119 ff; wohl auch *Janal*, NJW 2006, 870, 872.

<sup>148</sup> *Ernst*, Vertragsgestaltungen im Internet, Rn. 779 ff.

Andere gehen davon aus, dass der zwischen Bewertendem und dem Portalbetreiber geschlossene Nutzungsvertrag entfalte eine Schutzwirkung zu Gunsten des Bewerteten (Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter).<sup>149</sup> Würde man diesen Ansichten folgen, ergäben sich für den Bewerteten nicht nur vertragliche Ansprüche gegen den Bewertenden sondern auch Ansprüche gegen das Bewertungsportal.

Bei näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, dass in dem Nutzungsverhältnis zwischen Bewertenden und Portalbetreiber jedenfalls kein Vertrag zu Gunsten Dritter gesehen werden kann. Hinsichtlich der Bewertungstätigkeit enthalten die AGB der Bewertungsportale für die Bewerteten nicht nur günstige sondern auch einschränkende Regelungen, nämlich die bereits oben angesprochenen Duldungspflichten. Dies stellt jedoch einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter dar. Daher scheidet die Annahme eines Vertrages zu Gunsten Dritter aus.

Auch einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter wird man verneinen müssen, da das hierfür erforderliche Einbeziehungsinteresse auf Seiten des Portalbetreibers wohl nicht vorliegen wird.

Zudem wird es in den meisten Fällen an der Schutzbedürftigkeit des Bewerteten fehlen, weil das Sachlichkeitsgebot über die ergänzende Vertragsauslegung auch im Verhältnis zwischen Bewertenden und Bewertetem gilt.<sup>150</sup>

### **c) Zwischenergebnis**

Entsprechend können die AGB der Portalbetreiber im Rahmen der Vertragsauslegung lediglich auf den geschlossenen Portalen im Vertragsverhältnis zwischen Bewertenden und Bewerteten Berücksichtigung finden.

## **2.) Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch AGB?**

An der Frage, inwieweit das in den Bewertungsgrundsätzen der Portalbetreiber enthaltene Sachlichkeitsgebot geeignet ist, die Meinungsäußerungsfreiheit des Bewertenden einzuschränken, scheiden sich die Geister. Würde man eine solche

---

<sup>149</sup> Koch, CR 2005, 502, 505.

<sup>150</sup> Dörre/Kochmann, a.a.O., S. 38.



Einschränkung bejahen, gäbe man dem Betroffenen ein Instrument in die Hand, mit dem er auch gegen diejenigen für ihn nachteilig ausfallenden Werturteile vorgehen könnte, die nicht mehr dem deliktsrechtlichen Schutz unterliegen.

Das AG Erlangen hat einem Beseitigungsverlangen für eine Bewertung mit dem Inhalt „*Also ich und ein Freund würden hier ganz bestimmt nicht mehr kaufen, sorry!!*“ mit der Begründung entsprochen, eine solche Bewertung verstoße gegen das in den eBay-AGB enthaltene Sachlichkeitsgebot, da der Bewertung selbst jeglicher Bezug zur Transaktion und den damit einhergehenden Problemen fehle.<sup>151</sup>

Danach beschränkt sich der vertragliche Löschungsanspruch wegen des Sachlichkeitsgebotes nicht nur auf die offensichtlich unwahren Tatsachen und Fälle der Schmähkritik. Vielmehr sollen hiervon auch all diejenigen Meinungsäußerungen umfasst sein, die so allgemein, überspitzt und schlagwortähnlich gehalten sind, dass sie für jede Interpretation Raum lassen. In der Konsequenz solle es daher bereits dann an einer sachlichen Bewertung fehlen, wenn die Gründe für die negative Bewertung nicht mitgeteilt worden seien.<sup>152</sup> Auch die für den Betroffenen vom Plattformbetreiber eingeräumte Möglichkeit, der Bewertung mit einer Gegendarstellung entgegenzutreten, biete keinen ausreichenden Schutz, da diese gerade einen konkreten, sachlichen Vorwurf voraussetze, auf den die Gegendarstellung Bezug nehmen könne.<sup>153</sup>

Zustimmung kann diese Auffassung jedoch alleine darin finden, dass die den Betroffenen von den Plattformbetreibern eingeräumte Möglichkeit zu der negativen Bewertung Stellung zu nehmen, kein wirksames Instrument ist, um nachhaltig gegen die negative Bewertung vorzugehen. Dies gilt aber nicht nur für die Fälle, in denen der Bewertungstext so allgemein gehalten ist, dass es praktisch gar nicht möglich ist, hierzu Stellung zu nehmen. Vielmehr gilt dies generell für alle Fälle, denn die Gegendarstellung räumt die negative Bewertung selbst nicht aus dem

---

<sup>151</sup> AG Erlangen, a.a.O. S. 636.

<sup>152</sup> AG Erlangen, a.a.O., S. 636; zustimmend: Koch, a.a.O.

<sup>153</sup> AG Erlangen, a.a.O.

Felde und räumt dem Betroffenen allein keinen ausreichenden Rechtsschutz ein.<sup>154</sup>

Den Interessen des Betroffenen wird in den Fällen der negativen Bewertung eben nur mit der Beseitigung derselbigen Rechnung getragen. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, den Interessenschutz zu Gunsten des Betroffenen soweit zu verschieben, dass die Bewertung bereits dann als unsachlich anzusehen sei, wenn die Gründe für die negative Bewertung nicht mitgeteilt worden sind.

Allein dadurch, dass dem Urheber der Bewertung seitens der Portalbetreiber oftmals nur ein beschränkter Raum für den Bewertungstext eingeräumt wird, wird es oftmals nicht möglich sein, die Gründe für die negative Bewertung objektiv darzulegen.<sup>155</sup> Zudem bedeutet der Begriff „Sachlichkeit“ kein Pseudonym für „unter Angabe von Gründen“.<sup>156</sup> Vielmehr bedarf es der Auslegung des Sachlichkeitsbegriffs, der unter zwei Aspekten erfolgen kann, nämlich einerseits unter dem Aspekt des sachlichen Tonfalls und andererseits unter dem Aspekt der sachlichen Grundlage für die Bewertung.<sup>157</sup>

Eine nüchterne, emotionsfreie Aussage wird den sachlichen Tonfall regelmäßig wahren. Eine schonungslose und ausfällige Kritik, welche nach der obergerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der deliktischen Ansprüche stets von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, kann demnach durchaus den Rahmen des sachlichen Tonfalls verlassen. Eine negative Bewertung ist dann mit einem sachlichen Beweggrund abgegeben, wenn ihr nachvollziehbare Motive zugrunde liegen. Danach wäre z.B. ein bewusstes Fehlurteil unzulässig.

In beiden Fällen bedeutet jedoch die Kategorisierung der Bewertung als „sachlich“ bzw. „unsachlich“ einen Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 2 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit, die daher auch bei einer vertraglichen Selbstbeschränkung mit Augenmaß erfolgen sollte.

---

<sup>154</sup> *Hermann*, MMR 2004, 497, a. A.: *LG Düsseldorf*, Urt. v. 18.2.2004 – 12 O 6/04, MMR 2004, 496, das im Fall des Eilrechtsschutzes eine offensichtlich unwahre Tatsachenbehauptungen verlangt.

<sup>155</sup> *Ernst*, MMR 2004, 640.

<sup>156</sup> *Janal*, a.a.O., S. 872.

<sup>157</sup> *Janal*, a.a.O.

In den meisten Fällen wird man daher zu einem sachgerechten Ergebnis gelangen, wenn man Werturteile erst dann als unsachlich einstuft, wenn sie ohne erkennbaren Tatsachenbezug erfolgen.<sup>158</sup>

### **3.) Ergebnis**

Den geschlossenen Portalen können sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Bewertendem und Bewerteten wegen der über die AGB der Portalbetreiber geltende Sachlichkeitsgebot für den Betroffenen weitergehende Ansprüche ergeben, als dies für das Deliktsrecht der Fall ist.

### **D.) Wettbewerbsrechtliche Ansprüche**

§ 8 Abs. 1 UWG gewährt dem Mitbewerber bei Verstößen gegen das Verbot des unlauteren Wettbewerbs nach den §§ 3, 4 UWG einen verschuldensunabhängigen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch.

Während der Unterlassungsanspruch voraussetzt, dass eine unlautere Wettbewerbshandlung unmittelbar drohend bevorsteht oder bereits begangen wurde und Wiederholungsgefahr besteht, ist ein Beseitigungsanspruch gegeben, wenn vom begangenen Wettbewerbsverstoß eine fortwirkende und widerrechtliche Störung ausgeht.<sup>159</sup>

In Betracht kommen hier die Tatbestände des § 4 Nr. 7 und 8 UWG.

### **I.) § 4 Nr. 8 UWG**

§ 4 Nr. 8 bezweckt den Schutz von Mitbewerbern vor unwahren geschäftsschädigenden Tatsachenbehauptungen (sog. Anschwärzung).<sup>160</sup> Das OLG Hamburg hat den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch in einem Fall bejaht, in dem ein Mitbewerber in einem Internetforum gegenüber Reisebüros davor gewarnt hatte, einem namentlich genannten Reiseveranstalter Aufträge zu erteilen, da dieser Provisionen schuldig geblieben sei, was nachweislich nicht wahr war.<sup>161</sup>

---

<sup>158</sup> Dörre/Kochmann, a.a.O. S. 37; Janal, a.a.O.

<sup>159</sup> Süßenberger, in: Horen/Sieber, Multimediarecht 11.1, Rn. 91, 92.

<sup>160</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 3.7.2003 – 3 U 211/02, CR 2004, 540, 541.

<sup>161</sup> Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 Rn. 7.5.

Von § 8 Nr. 8 UWG nicht erfasst werden wahre Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Zudem muss die Äußerung nach § 4 Nr. 8 UWG eine Herabsetzung oder eine Verunglimpfung enthalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass Äußerungen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht bloß deshalb zulässig sind, weil sie wahr sind oder Werturteile darstellen.

## **II.) § 4 Nr. 7 UWG**

Hier wird § 4 Nr. 8 UWG durch § 4 Nr. 7 UWG ergänzt.<sup>162</sup> Diese Vorschrift greift ergänzend in den Fällen ein, in denen der Mitbewerber durch wahre oder unwahre Behauptungen oder durch ein kritisches Werturteil herabgesetzt oder verunglimpft wird. Zulässig sind wahre aber geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen daher nur, wenn ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse des Adressatenkreises an der Veröffentlichung besteht.<sup>163</sup> Demnach ist beispielsweise bei Tatsachenbehauptung der zutreffende Hinweis auf Mängel oder Nachteile eines Konkurrenzproduktes regelmäßig zulässig, wenn er in angemessener Form erfolgt. Die Grenze bildet auch hier wiederum die Intim- und Privatsphäre des Betroffenen.<sup>164</sup>

Für Werturteile gilt: Sie sind um so eher zulässig, je sachlicher sie präsentiert werden und je eher sie geeignet sind, Verbraucher und anderer Marktteilnehmer zu informieren.<sup>165</sup> Die Grenze bildet hier wiederum die stets unzulässige Schmähkritik.

## **III.) Bedeutung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche**

Als Rechtsschutzmöglichkeit gegen negative Bewertungen kommt den wettbewerbsrechtlichen Anspruchsgrundlagen keine zentrale Bedeutung zu.

Anspruchsinhaber ist gem. § 3 UWG nämlich nur der Mitbewerber. Mitbewerber ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Folglich schei-

---

<sup>162</sup> Köhler, in: *Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, § 4 Rn. 8.2.

<sup>163</sup> Ohly, in: *Piper/Ohly*, § 4.7 Rn. 7/18.

<sup>164</sup> Ohly, a.a.O., § 4.7 Rn. 7/19.

<sup>165</sup> Ohly, a.a.O., § 4.7 Rn. 7/20.

den wettbewerbsrechtliche Ansprüche aus, so die Bewertung sich auf einen Verbraucher bezieht.

Sofern die Bewertung von einem Verbraucher stammt, werden wettbewerbsrechtliche Ansprüche ebenfalls regelmäßig nicht zu prüfen sein, da immer dann keine Wettbewerbshandlung vorliegt, wenn eine natürliche Person nicht in Ausübung eines Gewerbes oder einer selbstständigen Tätigkeit, sondern als Verbraucher im eigenen Interesse handelt.<sup>166</sup>

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche kommen daher nur in Betracht, wenn die Bewertung von einem Mitbewerber des bewerteten Unternehmens stammt bzw. eine Wettbewerbshandlung darstellt, was gerade auf den Verbraucherportalen selten der Fall sein wird. Hier sind allenfalls verdeckte Bewertungen eines Mitbewerbers denkbar, die in der Praxis aber schwer nachzuweisen sein werden.

### **E.) Ergebnis**

Recht unproblematisch stellt sich das Vorgehen gegen Schmähkritik und unwahre Tatsachen dar. Hier bereiten lediglich die Beweisfragen Probleme. Sofern dem Beseitigungsverlangen gegen eine unwahre Tatsachenbehauptung zu entsprechen ist, bedeutet dies jedoch wegen der Trennbarkeit von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen noch nicht, dass auch die vergebene Gesamtnote zu entfernen wäre. Lediglich das auf den geschlossenen Portalen über die vertraglichen Beziehungen der Parteien einbezogene Sachlichkeitsgebot bietet hier den Betroffenen Möglichkeiten auch gegen unliebsame Werturteile vorzugehen. Das Datenschutzrecht dagegen wird dem Betroffenen in den seltensten Fällen zu befriedigenden Lösungen führen, da sich zum einen der Berichtigungsanspruch lediglich auf Tatsachenbehauptungen bezieht und es sich der Betroffene zum anderen wird gefallen lassen müssen, wenn der Forenbetreiber bei der Geltendmachung eines datenschutzrechtlichen Löschungsanspruches nicht nur die unliebsamen Bewertungen sondern sämtliche Daten entfernt.

---

<sup>166</sup> Köhler, a.a.O., § 2, Rn. 13.

## **Vierter Teil: Bewertungen als Marketinginstrument – rechtliche Behandlung von „Zu-Gut“-Bewertungen**

Nicht zwingend muss der Bewertete der Benachteiligte der Bewertung sein. Er kann von der Bewertung ja auch durchaus profitieren. Im günstigen Fall hat der Bewertete die Möglichkeit, sich durch das Sammeln von Bewertungen ein positives Image aufzubauen und sich dadurch für potentielle Geschäftspartner zu empfehlen.

### **A.) Verdeckte Eigen-Bewertungen**

Es werden aber auch immer wieder Fälle bekannt, in denen sich einige genau diesen Umstand versuchen zu nutze zu machen, indem sie sich unter dem Deckmantel des Nutzerpseudonyms besonders positive Bewertungen ausstellen. Diejenigen Unternehmen, denen selbst das kreative Element fehlt, die aber dennoch auf gute Bewertungen nicht verzichten wollen, können sog. Werbe-Scouts engagieren, die dann als Bewertung getarnte Werbetexte in den Bewertungsportalen platzieren. Insbesondere von Hoteliers und Reiseveranstaltern ist in diesem Zusammenhang in letzter Zeit in der Presse berichtet worden.<sup>167</sup>

Hier hat naturgemäß nicht der Bewertete selbst, sondern dessen Mitkonkurrent ein Interesse an der Beseitigung und Unterlassung solcher Äußerungen. Entsprechende Anspruchsgrundlagen ergeben sich aus dem Wettbewerbsrecht.

### **B.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 3 UWG**

In den zuvor beschriebenen Fällen stehen den Mitbewerbern ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG zu. Ein solches Vorgehen stellt einen Verstoß gegen das Unlauterkeitsverbot gem. §§ 3, 4 Nr. 3 UWG dar. Nach diesen Bestimmungen handelt unlauter, wer den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert.

Zweck des § 4 Nr. 3 UWG ist der Schutz der Verbraucher, Mitbewerber und der sonstigen Marktbeteiligten sowie das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb gegen Wettbewerbshandlungen, die ihren werblichen kommerziellen Charakter gegenüber dem umworbenen Verbraucher ver-

---

<sup>167</sup> Kolbow, a.a.O.; Gasser, a.a.O.: „Sechs von elf getesteten Bewertungsportalen stellten ungeprüft manipulierte Kritiken ein.“

schweigt.<sup>168</sup> Der Umworbene muss erkennen können, dass es sich um eine Werbemaßnahme handelt, so dass er seine Entscheidung, sich mit der Werbung zu beschäftigen oder nicht, bewusst auf Grundlage dieser Kenntnis treffen kann.<sup>169</sup>

Daher handelt nach § 4 Nr. 3 UWG unlauter, wer seine eigene Äußerung als jene eines fachkundigen oder neutralen Dritten ausgibt.<sup>170</sup> Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 3 UWG liegt auch immer dann vor, wenn sog. Werbe-Scouts eingesetzt werden, um sich im Internet auf den Bewertungsportalen besonders positiv darstellen zu lassen.<sup>171</sup>

### **C.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG**

Daneben verstößt die verdeckte Eigenbewertung auch gegen § 5 Abs. 1 UWG, wonach wettbewerbswidrig handelt, wer irreführend wirbt. Entsprechend seinem umfassenden Geltungsanspruch unterliegen dem Irreführungstatbestand des § 5 Abs. 1 UWG auch die Fälle der sog. Schleichwerbung.<sup>172</sup> Das Nebeneinander mit den Irreführungstatbeständen des § 4 Nr. 1 – 11 UWG begründet keine Anspruchskonkurrenz, da es sich insoweit lediglich um § 3 UWG konkretisierende Unlauterkeitstatbestände handelt, so dass nach einer Abgrenzung der beiden Vorschriften voneinander kein Bedürfnis besteht.

### **D.) Anspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG**

Der Vollständigkeit halber soll der sich aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG ergebende Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch erwähnt werden, der vorliegt, wenn die Eigen-Bewertungen Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse des Bewerteten enthalten, die geeignet sind, eine Irreführung der maßgeblichen Geschäftskreise herbeizuführen.

### **E.) Ergebnis**

Während sich ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Mitbewerbers für die vorgenannten Fälle eindeutig bejahen lässt, wird es in der Praxis oftmals zu Beweisschwierigkeiten kommen, da zunächst einmal überhaupt nachgewiesen

---

<sup>168</sup> *Piper*, a.a.O., § 4.3 Rn. 3/1.

<sup>169</sup> *Loschelder*, in: Gloy/Loschelder, § 66 Rn. 1 m.w.N.

<sup>170</sup> *Plaß*, in: Ekey/Klippel/Kotthoff/u.a., § 4 Rn. 292 m.w.N.

<sup>171</sup> *Loschelder*, a.a.O. § 66, Rn. 17, führt hier als Beispiel Äußerungen in Chat-Foren und „Bulletin Boards“ an.

<sup>172</sup> *Piper*, a.a.O., § 5 Rn. 7.

werden muss, dass die „Zu-Gut-Bewertung“ von einem Mitbewerber stammt oder von diesem veranlasst ist.

Zudem zeichnen sich insbesondere die Hotelbewertungsportale dadurch aus, dass auf eine Registrierung der Bewertenden gänzlich verzichtet wird und im übrigen die Bewertungen auch bei einem Registrierungserfordernis lediglich unter einem Nutzerpseudonym abgegeben werden. Hier wird der Mitbewerber seine Interessen gegen den Verletzenden also nur dann durchsetzen können, wenn man ihm Auskunftsansprüche gegen den Portalbetreiber zuspricht.<sup>173</sup>

Vor den Gerichten wird die Fallgestaltung daher eher selten eine Rolle spielen. Für die Funktionstüchtigkeit und Attraktivität der Bewertungsforen für die Nutzer spielt diese Fragen jedoch eine entscheidende Rolle. Internetnutzer haben mittlerweile ein sehr feines Gespür dafür entwickelt, welche Informationen für bare Münze zu nehmen sind und welche nicht. Spricht sich in Blogs herum, dass ein Bewertungsforum als Marketinginstrument missbraucht wird, wird dieses von der „Community“ gemieden.<sup>174</sup> Im Interesse ihrer eigenen Attraktivität und Nutzerzahlen werden die Forenbetreiber daher nicht umhinkommen, hier entsprechende Filter zu entwickeln.

---

<sup>173</sup> Zur Frage der Haftung des Forenbetreibers und möglichen Auskunftsansprüche, siehe den Fünften Teil.

<sup>174</sup> vgl. hierzu: *Puscher*, Kurze Beine. Die Glaubwürdigkeit des Web 2.0, c't 2006, Heft 25, 94 ff.



## **Fünfter Teil: Haftungsfragen**

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Verantwortlichkeit für die von den unzulässigen Bewertungen ausgehenden Rechtsverletzungen.

Insoweit sich Ansprüche aus dem Datenschutzrecht ergeben, richten sich diese ausschließlich gegen die datenverarbeitende Stelle, also gegen den Portalbetreiber.

Im übrigen haftet der Urheber der rechtswidrigen Bewertung als Handlungsstörer nach den zivil- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz.

Da dem Betroffenen die Identität des Bewertenden oftmals nicht bekannt sein wird, stellt sich die Frage nach der Haftung des Forenbetreibers.

### **A.) Vertragliche Duldungspflichten**

Bestehen zwischen Betroffenen und Plattformbetreiber vertragliche Beziehungen, so können Klauseln des Nutzungsvertrages, welche eine Prüfungs- bzw. Leistungspflicht des Plattformbetreibers auf Fälle offensichtlicher Rechtsverletzungen beschränken, auch bei der Frage nach der Haftung der Forenbetreiber nicht unberücksichtigt bleiben. Sie begründen eine vertragliche Duldungspflicht des Bewerteten, die sich auch gegenüber der außervertraglichen Haftung durchsetzt, da ansonsten die Freizeichnung von dem konkurrierenden vertraglichen Unterlassungsanspruch wirkungslos bliebe.<sup>175</sup>

### **B.) Deliktsrechtliche Haftung der Forenbetreiber**

Sofern sich keine vertraglichen Duldungspflichten ergeben, stellt sich die Frage nach der Reichweite der deliktsrechtlichen Haftung der Forenbetreiber. Hier sind die §§ 8 – 11 TDG bzw. §§ 6 – 9 MDSStV zu beachten, die allgemeine Grundsätze zu der Verantwortlichkeit der Forenbetreiber enthalten.

§ 8 Abs. 1 TDG bzw. § 6 Abs. 1 MDSStV stellt klar, dass die Diensteanbieter für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden können. Hier gelten also keine Besonderheiten.

---

<sup>175</sup> *Janal*, CR 2005, 876.

Gem. § 11 Abs. 1 TDG, § 9 Abs. 1 MDStV haften die Forenbetreiber für fremde Informationen allerdings nur eingeschränkt. Eine Verantwortlichkeit kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die Forenbetreiber Kenntnis vom rechtswidrigen Inhalt hatten.

### **I.) Bewertungen als „fremde“ Inhalte**

Die Bewertungen stammen regelmäßig nicht vom Portalbetreiber selbst, sondern von dessen Nutzern. Man wird hier also nicht von eigenen Inhalten sprechen können. Aber auch diejenigen Inhalte, die der Diensteanbieter sich zu Eigen gemacht hat, sollen als eigene Inhalte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten.<sup>176</sup> Entscheidend für die Frage der Verantwortlichkeit ist also, ob sich der Portalbetreiber die Bewertungen in diesem Sinne zu Eigen macht.

Auf den ersten Blick spricht einiges dafür, da die Bewertungen das „Herzstück des Geschäftsmodells“ darstellen.<sup>177</sup> Jedoch ist der Begriff des „Sich-zu-Eigen-Machens“ nach weit verbreiteter Ansicht zu Recht restriktiv auszulegen.<sup>178</sup> Andernfalls würde de facto eine allgemeinen Prüfungs- und Überwachungspflicht eingeführt, die gerade mit § 8 Abs. 2 TDG bzw. § 6 Abs. 2 MDStV verhindert werden soll.<sup>179</sup>

Auch das Argument, bei den Bewertungen handele sich um das „Herzstück des Geschäftsmodells“ greift nicht durch. Andernfalls wäre jeder Provider, der auf seiner Seite Werbebanner für Dritte schaltet, für den Inhalt dieser Werbebanner schon aufgrund seines damit verbundenen wirtschaftlichen Interesses verantwortlich. Im übrigen ist die Unabhängigkeit und Neutralität des Bewertungsforums unabdingbare Voraussetzung für die Nutzerakzeptanz. Die Portalbetreiber haben daher überhaupt kein Interesse daran, sich die Bewertungen als „eigene“ zurechnen zu lassen, da dies die Attraktivität ihres Forums mindern würde.<sup>180</sup>

---

<sup>176</sup> *Spindler*, MMR 2004, 440, *Schmitz/Dierking*, CR 2005, 420, 425.

<sup>177</sup> *Schmitz/Laun*, a.a.O., S. 210.

<sup>178</sup> So auch *Schmitz/Laun*, a.a.O.; *Spindler*, a.a.O., S. 443, *Schmitz/Dierking*, a.a.O., *Meyer*, NJW 2004, 3151, 3152.

<sup>179</sup> *Spindler*, a.a.O.; *Schmitz/Dierking*, a.a.O.

<sup>180</sup> *Schmitz/Laun*, a.a.O.; siehe hierzu auch oben Erster Teil, B, II.).

## II.) Reichweite der Haftungsprivilegierungen

Da es sich bei den Bewertungen um „fremde“ Informationen handelt, greifen demnach die Haftungsprivilegierungen der § 11 Abs. 1 TDG, § 9 Abs. 1 MDStV, wonach die Forenbetreiber für die rechtswidrigen Bewertungen jedenfalls so lange nicht verantwortlich sind, solange sie hiervon keine Kenntnis haben.

Fraglich ist jedoch, welche Ansprüche von dieser Beschränkung umfasst sind. Gem. § 8 Abs. 2 S. 2 TDG, § 6 Abs. 2 S. 2 MDStV bleiben die Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der rechtswidrigen Äußerung nach den allgemeinen Gesetzen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Forenbetreibers nach den §§ 9 – 11 TDG, §§ 6 – 9 MDStV unberührt.

Hieraus hat der BGH den Schluss gezogen, die Haftungsprivilegierung der § 11 Abs. 1 TDG, § 9 Abs. 1 MDStV gelte nur für Schadensersatzansprüche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Forenbetreiber. Dagegen sei eine weitergehende Verantwortung im Rahmen von Unterlassungsansprüchen nicht ausgeschlossen.<sup>181</sup>

Nicht zu Unrecht ist das Urteil des BGH kritisiert worden. Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 2 TDG spricht lediglich von der Entfernung oder Sperrung von Informationen und keineswegs allgemein von der Verpflichtung zur Unterlassung. Die Begriffe der Entfernung oder Sperrung beziehen sich aber bereits nach ihrem Wortsinn nur auf die Beseitigung bereits eingetretener Verstöße und nicht auf die Unterlassung bzw. Unterbindung künftiger Verstöße.<sup>182</sup> Zudem sind die Vorschriften der §§ 8 – 11 TDG bzw. §§ 6 – 9 MDStV als Vorfilter zu verstehen, der vor der Prüfung der allgemeinen Verantwortlichkeitsnormen heranzuziehen ist. Jede Haftung wegen einer unerlaubten Handlung muss diesen Filter passieren, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob wegen der unerlaubten Handlung Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung verlangt wird. Insofern unterläuft eine Freistellung der Unterlassungsansprüche der Intention des Gesetzgebers, der mit den §§ 8 – 11 TDG bzw. §§ 6 – 9 MDStV eine gesetzliche Regelung bzw. Eingrenzung der Störerhaftung schaffen wollte.<sup>183</sup>

---

<sup>181</sup> BGH, Ur. v. 11.3.2004 – I ZR 304/01, MMR 2004, 668, 670, m. Anm. Hoeren.

<sup>182</sup> Stadler, K & R 2006, 253, 254.

<sup>183</sup> Hoeren, MMR 2004, 672.

### **III.) Störerhaftung der Forenbetreiber**

Selbst wenn man mit dem BGH zu dem Schluss kommt, dass die Unterlassungsansprüche nicht unter die Haftungsprivilegierungen der § 11 Abs. 1 TDG, § 9 Abs. 1 MDStV fallen, reicht das Zur-Verfügung-Stellen von Speicherplatz als Tatbeitrag gem. § 11 TDG, § 9 MDStV allerdings noch nicht aus, um eine rechtswidrige Handlung und damit einen Unterlassungsanspruch zu begründen.<sup>184</sup>

Nach den Grundsätzen der Störerhaftung kann allerdings auch derjenige, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts mitwirkt, als Störer in Anspruch genommen werden.<sup>185</sup> Die adäquat kausale Veranlassung ist in dem Portalbetrieb zu erblicken, da der Portalbetreiber dem Urheber der Bewertung auf seinem Internetforum Raum bietet, seine rechtsverletzende Äußerung zu verbreiten.

Um einer uferlosen Ausweitung der allgemeinen Störerhaftung entgegenzutreten, ist anerkannt, dass die Haftung als Störer zusätzlich die Verletzung von Überwachungspflichten voraussetzt, deren Umfang sich danach bestimmt, inwieweit eine Prüfung dem als Störer in Anspruchgenommenen zuzumuten ist.<sup>186</sup>

#### **1.) Umfang der Überwachungsverpflichtungen**

Dabei kann zwischen zwei Stufen unterschieden werden, die auf den Umfang der Überwachungspflichten nicht ohne Einfluss sind: Die erste Stufe stellt das automatisierte Upload dar, bei dem in der Regel keine inhaltliche Überprüfung des Inhaltes stattfindet. Die zweite Stufe beschreibt den Zustand, in dem der Portalbetreiber durch den Betroffenen oder einen Dritten Kenntnis von dem verletzenden Inhalt genommen hat.

##### **a) Die erste Stufe: der Upload**

Das LG Hamburg hat einen sich aus den Grundsätzen der allgemeinen Störerhaftung ergebenden Unterlassungsanspruch wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gegen ein Internetforum (Heise.de) bejaht, nachdem dort Nutzer aufgerufen hatten, eine bestimmte Internetseite durch das massenhafte Abrufen eben dieser Seite lahm zu legen.

---

<sup>184</sup> *Burckhardt*, in: *Wenzel*, 10.240.

<sup>185</sup> *BGH*, Urt. v. 11.3.2004 – I ZR 304/01, MMR 2004, 668, 671.

<sup>186</sup> *OLG Hamburg*, Urt. v. 22.8.2006 – 7 U 50/06, AfP 2006, 565, 566.

### **aa) Das Heise Urteil des LG Hamburg**

Das LG Hamburg sah den Forenbetreiber in der Pflicht, Einträge auf einem Meinungsforum bereits vor ihrer Freischaltung auf die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts zu überprüfen. Begründet hat das Landgericht Hamburg seine Auffassung damit, dass die presserechtlichen Grundsätze auch auf die Forenbetreiber anzuwenden seien. Danach habe derjenige, der eine Einrichtung unterhalte, über die Inhalte in pressemäßiger Weise verbreitet werden, Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass über diese Einrichtung keine rechtswidrigen Inhalte verbreitet werden.<sup>187</sup>

Den Umstand, dass auf einem Meinungsforum im Internet tagtäglich eine regelrechte Flut von Beiträgen eingeht, und dem Betreiber es daher schon aus tatsächlichen Möglichkeiten kaum möglich sein wird, jeden einzelnen Beitrag auf seine Zulässigkeit hin zu überprüfen, erkennt das LG Hamburg nicht an. Hierzu führt es aus, dass derjenige, der Betriebsmittel bereithalte, die es erlaubten, über ein redaktionell gestaltetes Angebot in riesenhafter Anzahl Äußerung zu verbreiten, eine Gefahrenquelle unterhalte, die geeignet sei, Rechte Dritter zu verletzen. Es sei jedoch kein allgemeiner Grundsatz bekannt, nachdem derjenige, der eine besonders gefährliche Einrichtung unterhalte, wegen deren Gefährlichkeit von eventuellen Haftungsrisiken freizuhalten sei. Vielmehr müsse der Anbieter eines solchen unternehmerischen Betriebs diesen so einrichten, dass er mit seinen sachlichen und personellen Ressourcen auch in der Lage sei, ihn zu beherrschen.<sup>188</sup>

### **bb) Kritik**

Mal abgesehen davon, dass die vom LG Hamburg offensichtlich generell geforderte Überwachungspflicht nicht mit den Vorschriften des § 8 Abs. 2 S. 1 TDG vereinbar sind, verkennt das Gericht jedoch auch die Besonderheiten des Internets. Es setzt sich überhaupt nicht mit der Frage auseinander, ob der Anbieter eines Forums wegen eines allgemeinen Interesses an Diskussionsforen, in denen die Nutzer in Echtzeit und ohne vorherige Überprüfung kommunizieren können, eine weitergehende Privilegierung erfahren müsste. Ebenso wenig nimmt es zu der

---

<sup>187</sup> *LG Hamburg*, Urt. v. 2.12.2005 – 324 O 721/05, CR 2006, 638, 639 = K & R 2006, 288.

<sup>188</sup> *LG Hamburg*, a.a.O.

Frage Stellung, ob es sachgerecht ist, auf ein solches Web-Forum tatsächlich presserechtliche Grundsätze anzuwenden.<sup>189</sup>

Zwar ist richtig, dass der Betrieb eines Internetforums vor dem Hintergrund möglicher rechtswidriger Äußerungen grundsätzlich „gefährlich“ ist. Dennoch muss er – allen Gefahren zum Trotz – möglich bleiben.<sup>190</sup> Mit dieser Frage setzt sich das Urteil des LG Hamburg jedoch ebenso wenig auseinander, wie es grundsätzliche Erwägungen dazu anstellt, ob der Betrieb eines Forums genauso wie der Verfasser einer Äußerungen unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG fallen.

Will man aber – wie es das LG Hamburg offensichtlich tut – die Verantwortlichkeit der Portalbetreiber an die Gefährdungshaftung anlehnen, führt dies zu einem derart hohen Haftungsrisiko für die Portalbetreiber, dass diese den Forenbetrieb entweder ganz aufgeben oder ihn für die Verletzten in das nur schwer erreichbare Ausland verlegen müssten.<sup>191</sup>

### **cc) Das Heise Urteil des OLG Hamburg (Berufungsurteil)**

Das OLG Hamburg hat – anders als die Vorinstanz – Ausführungen zu dem auch den Portalbetreibern zukommenden grundrechtlichen Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit gemacht und anerkannt, dass bei einer Überspannung der Überwachungspflichten die Existenz der Meinungsforen gefährdet sei.<sup>192</sup>

Es vergleicht die auf den Meinungsforen geführten Auseinandersetzungen mit Live-Diskussionen in Funk und Fernsehen. Hier sei eine eingeschränkte Verbreiterhaftung allgemein anerkannt, sofern das Medium als „Markt der Meinungen“ tätig werde, da es eine der wichtigsten Aufgaben des Rundfunks sei, der Meinungsvielfalt die Möglichkeit zur Darstellung zu geben.<sup>193</sup>

Daraus folgert das OLG Hamburg, dass im Hinblick auf die garantierte Freiheit der Meinungsäußerung auch eine Haftung als Störer im Regelfall dann nicht in

---

<sup>189</sup> *Jürgens/Köster*, AfP 2006, 219, 221.

<sup>190</sup> *BGH*, a.a.O.

<sup>191</sup> *Strömer/Grootz*, a.a.O.

<sup>192</sup> *OLG Hamburg*, a.a.O.

<sup>193</sup> So auch *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 26.4.2006 – 15 U 180/05, AfP, 267, 269.

Betracht kommt, so weit lediglich der Vorgang des Einstellens des Beitrages durch Dritte infrage steht.<sup>194</sup>

Dieser Auffassung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Sie entspricht den gesetzlichen Regelungen der § 8 Abs. 2 S. 1 TDG, § 6 Abs. 2 S. 1 MDStV und trägt dem Umstand Rechnung, dass auf der ersten Stufe, dem automatischen Upload, keine Prüfung auf mögliche Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stattfinden kann, da dies eine menschliche Kenntnisnahme der Kommentare voraussetzen würde.

#### **b) Die zweite Stufe: Kenntnis des Portalbetreibers**

Es verbleibt also die Frage, ob der Forenbetreiber verpflichtet ist, auch künftige, ähnlich gelagerte Verstöße zu unterlassen, nachdem er Kenntnis von der rechtswidrigen Äußerung erlangt hat.

Das OLG Hamburg hat diese Frage bejaht und dem Unterlassungsbegehren – wie auch die Vorinstanz – entsprochen. Es hält eine spezielle Überprüfungspflicht der Forenbetreiber in den Fällen für angemessen, wenn diese entweder durch ihr eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provozieren oder in denen ihnen bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forums benannt worden ist und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat.<sup>195</sup>

Die Entscheidung mag den dem Urteil zu Grunde liegenden konkreten Umständen gerecht werden. Hier hatte der Portalbetreiber zu einem bestimmten Thema ein Meinungsforum eröffnet, auf dem dann eben zu diesem Thema rechtswidrige Äußerungen verbreitet wurden. Es dürfte für den Forenbetreiber kein großes Problem sein, ein solches abgegrenztes Meinungsforum redaktionell zu überwachen.

Was aber, wenn den Portalbetreiber Unterlassungsverpflichtungen nicht nur für ein spezielles Thema auf einem dafür eigens eingerichteten Meinungsforum treffen, sondern den Portalbetreiber mehrere Unterlassungsverpflichtungen zu ver-

---

<sup>194</sup> *OLG Hamburg*, a.a.O.

<sup>195</sup> *OLG Hamburg*, a.a.O., S. 567;

schiedenen Themengebieten treffen? Das wäre dann wiederum mit einem überhöhten organisatorischen Aufwand verbunden, den die Forenbetreiber kaum zu Leisten in der Lage wären.

Auch ist eine Überprüfungspflicht für die Fälle abzulehnen, in denen „die Forenbetreiber durch ihr eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provozieren.“ Folgte man dieser Ansicht, würde dies wiederum zu einer generellen Vorabprüfungspflicht führen, da grundsätzlich immer die Gefahr besteht, dass Dritte ein bestimmtes Themengebiet oder aber sogar ein Meinungsforum generell nutzen, um dort rechtswidrige Inhalte zu publizieren. In der Konsequenz wäre man wieder bei der „Gefahrenquellentheorie“ des LG Hamburg angelangt.

Selbst wenn man aber eine Überwachungspflicht der Forenbetreiber auf die Fälle beschränken will, in denen dem Forenbetreiber bereits eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht benannt worden ist, kommt man nicht zu sachgerechten Ergebnissen. Denn während Schmähkritik und Formalbeleidigungen sich in aller Regel auch ohne nähere Prüfung für den Rechtsunkundigen als rechtswidrig erkennen lassen, verhält sich dies anders mit Beiträgen, bei denen die Berechtigung des Autos zur Veröffentlichung überprüft werden muss, weil ihre Rechtswidrigkeit von dem Wahrheitsgehalt abhängt.<sup>196</sup>

Genauso wenig ohne weiteres erkennbar ist für den Forenbetreiber, ob eine Äußerung in rechtlicher Hinsicht in jedem Fall zulässig oder aber eben unzulässig ist. Den Forenbetreibern kann aber nicht zugemutet werden, in diesen Fällen selbst eine rechtliche Prüfung vorzunehmen, zudem dies einer verfassungsrechtlich bedenklichen Vorab-Zensur gleichkäme.

In diesem Sinne darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bewertungsportale lediglich als „Markt subjektiver Meinungen“ fungieren,<sup>197</sup> deren primäres Ziel ein offener Austausch unter Verbrauchern ist. Das Internet würde seiner Funktion als Medium zur Entfaltung der Meinungsvielfalt abseits der etablierten Medienwelt

---

<sup>196</sup> *Strömer/Grootz*, a.a.O., S. 555.

<sup>197</sup> *Janal*, a.a.O., S. 877.



beraubt, wenn der Plattformbetreiber grundsätzlich neben dem eigentlichen Urheber der Bewertung in Anspruch genommen werden könnte.<sup>198</sup>

### **c) Zwischenergebnis**

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen sollte man sich bei der Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter vor Augen führen, dass der von einer ehrverletzenden Äußerung Betroffene keineswegs die dauerhafte Online-Verbreitung eines solchen Beitrags dulden muss. Er hat vielmehr gegen den Diensteanbieter einen Anspruch auf Beseitigung. Lediglich der weitergehende Anspruch, auch künftige, im Kern gleichartige Verstöße, zu unterlassen, steht ihm billigerweise nur gegen den eigentlichen Verletzer zu.<sup>199</sup>

### **d) Unbekannte Identität des Bewertenden**

Dies kann jedoch nur für die Fälle gelten, in denen dem Bewerteten die Identität des Bewertenden bekannt ist. In diesen Fällen hat der Bewertete die Möglichkeit, den Bewertenden auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

Anders dagegen, wenn dem Betroffenen die Identität nicht bekannt ist. Hier bleibt ihm als Anspruchsgegner oftmals nur der Portalbetreiber. Abgesehen von dem Umstand, dass wegen einer fehlenden Sonderverbindungen zwischen Portalbetreiber und dem Betroffenen diesem kein Auskunftsanspruch zustehen wird, werden den Portalbetreiber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 3 ff. TTDSG bzw. §§ 18 ff. MDSStV regelmäßig daran hindern, dem Betroffenen die Identitätsdaten des Urhebers der Bewertung mitzuteilen.

Da der Bewertete es jedoch nicht hinzunehmen braucht, dass seine Persönlichkeitsrechte unter dem Deckmantel der Pseudonymität verletzt werden, wird man hier den Portalbetreiber eine erweiterte Prüfungspflicht zumuten müssen.<sup>200</sup>

## **2.) Ergebnis**

In den Fällen, in denen dem Adressaten der Bewertung die Identität des Verfassers bekannt ist, beschränken sich die Verpflichtungen der Forenbetreiber auf die

---

<sup>198</sup> *Janal*, a.a.O.; *Stadler*, a.a.O.

<sup>199</sup> *Stadler*, a.a.O., S. 257.

<sup>200</sup> *OLG Düsseldorf*, a.a.O., das aber hinsichtlich der Identitätsdaten des Verletzers scheinbar von einer Auskunftsverpflichtung der Portalbetreiber ausgeht, ohne jedoch die datenschutzrechtlichen Aspekte anzusprechen.

Beseitigung beziehungsweise Sperrung der rechtswidrigen Bewertung. Sofern die Identität des Bewertenden unbekannt ist, haften die Forenbetreiber als Mitstörer und dem Betroffenen stehen Unterlassungsansprüche auch gegen die Forenbetreiber zu.

## **Fazit**

Die rechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit den Bewertungsportalen ergeben, sind vielfältig.

Insbesondere der mögliche Missbrauch von Bewertungen kann sowohl für die Portalbetreiber als auch für die Bewerteten von existenzieller Bedeutung sein. Soweit sich die gerichtliche Praxis bereits mit diesem Problem zu beschäftigen hatte, scheinen erste Lösungsansätze gefunden zu sein: Die Idee, die das in den AGB der Portalbetreiber enthaltene Sachlichkeitsgebot bei der Prüfung vertragsrechtlicher Ansprüche zwischen den Beteiligten mit einzubeziehen, kann als gangbarer Weg bezeichnet werden, um den Interessen der Beteiligten im Drittbelegungsverhältnis Bewertender, Bewerteter und Portalbetreiber gerecht zu werden.

Doch scheinen auch in diesem Bereich längst nicht alle Fragen geklärt. Unter Berücksichtigung der spezifischen Funktionsweisen des Internets wird man mit den hergebrachten äußerungs- und presserechtlichen Grundsätzen nicht immer sachgerechte Lösungen für alle Beteiligten finden, sondern neue Wege beschreiten müssen. Sofern eine Verantwortlichkeit der Portalbetreiber für unzulässige Äußerungen als Störer in Betracht kommt, dürfen an die Überwachungspflichten der Forenbetreiber keine Anforderungen gestellt werden, die diese schon aus organisatorischen Gründen nicht zu bewältigen in der Lage wären. Soweit die Identität des Urhebers der rechtswidrigen Bewertung bekannt ist, erscheint es sachgerecht, die Ansprüche gegen den Portalbetreiber auf eine reine Beseitigung der unzulässigen Bewertung zu begrenzen. Nur da, wo die Identität des Verletzers nicht ermittelt werden kann, dürfen den Portalbetreiber nicht zuletzt vor dem Hintergrund deren Funktionsfähigkeit weitergehende Unterlassungsverpflichtungen auferlegt werden.

Soweit es um die „Zu-Gut-Bewertungen“ geht, sind diese Fälle problemlos über das Wettbewerbsrecht zu lösen. In der gerichtlichen Praxis haben diese Fälle freilich noch keine allzu hohe Bedeutung erlangt. Dies mag unter anderem an den Beweisschwierigkeiten liegen. Es bleibt abzuwarten, ob mit steigender wirtschaft-

licher Bedeutung der Bewertungsportale auch diese Fälle einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

Die spannende Frage, ob eine Bewertung natürlicher Personen in Internet auch ohne deren Einwilligung möglich ist, die Gerichte beschäftigen wird, hängt maßgeblich davon ab, ob die in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckenden Dienstleistungsbewertungsportale von den Nutzern im Internet angenommen werden. Für diesen Fall erscheint es sachgerecht, nicht von vornherein jedwede Bewertung für unzulässig zu erklären, sondern im Einzelfall abzuwägen, unter welchen Umständen die Dienstleistung erbracht wurde. Insofern Dienstleistungen bewertet werden, die in der Öffentlichkeit erbracht werden, und sich die Bewertungen allein auf die berufliche Funktion des Bewerteten beschränken, erscheint einer Bewertung jedenfalls nicht generell unzulässig.

## Übersicht 1

### 1.) Transaktionsbegleitende Portale

Amazon	Der Wert des Unternehmens betrug am 28. Oktober 2006 knapp 13 Milliarden €. Im ersten Quartal 2006 verkaufte amazon rund ein Fünftel mehr als ein Jahr zuvor. Wie das Unternehmen am Dienstag nach Handelsschluss an der Wall Street mitteilte, kletterte der Umsatz von 1,90 Milliarden auf 2,28 Milliarden US-Dollar. (Quelle: <a href="http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2006-04/artikel-6333932.asp">http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2006-04/artikel-6333932.asp</a> ; Stand: 03.01.2007).	amazon.com ist ein 1994 gegründetes Online- <a href="#">Versandhaus</a> , das <a href="#">Bücher</a> , <a href="#">CDs</a> , <a href="#">DVDs</a> , <a href="#">Musik</a> , <a href="#">Video</a> , <a href="#">Elektronik</a> und <a href="#">Foto</a> -Artikel, <a href="#">Software</a> , <a href="#">Computer</a> - und <a href="#">Videospiele</a> , Küchen- und <a href="#">Haushaltsgeräte</a> , Sport und Freizeitartikel, <a href="#">Spielwaren</a> und <a href="#">Zeitschriften</a> anbietet. Daneben wird auch ein DVD-Verleih betrieben. Über die integrierte Verkaufsplattformen Marketplace und z-Shops können auch Privatpersonen oder andere Firmen neue und gebrauchte <a href="#">Produkte</a> anbieten. (Quelle: wikipedia.de).	...and you're done.	Registrierung mit E-Mail-Adresse und postalischer Anschrift erforderlich.	Ja (gegenseitige Bewertung des Geschäftsgebahrens).	Geschäftspartner als kurzer Freitext und mit bis zu fünf Sternen.  Produkte als „Rezension“ und mit bis zu fünf Sternen.
eBay	Der nach Firmenangaben derzeit umsatzstärkste Anbieter von Internetauktionen soll über mehr als 200 Millionen angemeldete Mitglieder weltweit verfügen, die online Waren kaufen oder verkaufen. Im Jahr 2003 wurden laut eBay 971 Millionen Artikel im Wert von 24 Milliarden US-Dollar versteigert. Das Unternehmen soll in 33 Nationen mit einem länderspezifischen Auftritt präsent sein. (Quelle: Wikipedia).	eBay ist das weltweit größte <a href="#">Internetauktionshaus</a> . Das Unternehmen wurde im September 1995 von <a href="#">Pierre Omidyar</a> in <a href="#">San José (Kalifornien)</a> unter dem Namen auctionweb gegründet. Im Laufe der Jahre entwickelte sich eBay von einem <a href="#">Consumer-To-Consumer</a> -Marktplatz mit <a href="#">flohmarktähnlichem</a> Charakter zu einer <a href="#">Business-To-Consumer</a> -Plattform (Quelle: wikipedia.de).	Der weltweite Online-Marktplatz.	Registrierung mit E-Mail-Adresse und postalischer Anschrift erforderlich.	Ja (gegenseitige Bewertung des Geschäftsgebahrens).	Als Freitext und mit der Angabe „positiv“, „neutral“ und negativ.
MyHammer	Seit Mai 2005 online. MyHammer ist unter den Auktionsbörsen für Handwerk	Der Auftraggeber gibt seinen Bedarf in Eingabemasken bei einer Auftragsbörse ein,	Top Leistungen, Top Preise.	Registrierung mit E-Mail-Adresse und postalischer Anschrift erforderlich.	Ja (gegenseitige)	Als Freitext und mit der Angabe

	und Dienstleistung Marktführer, gefolgt von Blauarbeit, Quotatis (früher LetsWorkIt), WORK5.DE und Jobdoo. (Stand Januar 2007). Grund dafür dürfte das gegenüber der Konkurrenz enorme Werbebudget von My- Hammer sein. (Quelle: Wikipedia)	zusätzlich seinen Maximalpreis und lädt ergänzende Dokumente. Anschließend geben die Dienstleister ihre Gebote ab. Danach kann der Auftraggeber teilweise (je nach Vergabeverfahren) entscheiden, welchen Auftragnehmer er auswählen möchte oder der günstigste Auftragnehmer erhält automatisch den Zuschlag. Nach einer erfolgreich abgewickelten Transaktion werden beide Vertragsparteien wechselseitig bewertet. (Rückwärtsversteigerung)			Bewertung des Geschäfts- gebahrens.	„positiv“, „neutral“ und negativ.
Jobdoo.de	Im August 2004 ging die Plattform deutschlandweit online. Heute hat <a href="http://jobdoo.de">jobdoo.de</a> mehr als 26 000 registrierte Nutzer, die zwischen 1000 und 1500 verschiedene Auktionen pro Monat einstellen.	In einer Art Auktionsverfahren werden Aufträge im Dienstleistungs- und Handwerksbereich vermittelt. Neben einer detaillierten Beschreibung gibt der Auftraggeber die Summe an, die er maximal zahlen möchte. Auf diese Ausschreibung können sich dann Unternehmen, Handwerker oder Ich-AGs bewerben - und ein günstiges Gebot abgeben.	Aufträge online versteigern	Registrierung mit E-Mail- Adresse und postalischer Anschrift erforderlich.	Ja (gegenseitige Bewertung des Geschäfts- gebahrens).	Als Freitext und mit der Angabe „positiv“, „neutral“ und negativ.

## 2.) Produktbewertungsportale

Ciao	Nach eigenen Angaben von mehreren Millionen Mitgliedern	Bewertungen von Produkten „Unabhängige Kaufberatung“	Unabhängige Kaufberatung	Registrierung mit E-Mail- Adresse erforderlich	Nein	Als Freitext und mit bis zu fünf Sternen
Yopi	Seit April 2000 online. Nach eigenen Angaben unter den	Bewertungen von Produkten.	Gut informiert einkaufen.	Registrierung mit E-Mail- Adresse erforderlich.	Nein	Als Freitext und mit bis

sonja 4.11.07 15:54

Comment: Groß

	Top drei der Verbraucherportale.					zu fünf Sternen.
--	----------------------------------	--	--	--	--	------------------

### 3.) Dienstleistungsportale

<a href="http://Dialo.de">Dialo.de</a>	Betaversion online.	Bewertungen von Dienstleistungen Schwerpunkt auf lokaler Suchfunktion.	Suchen, finden, bewerten.	Registrierung mit E-Mail-Adresse erforderlich.	Ja	Als Freitext und mit bis zu fünf Sternen.
Anbietertest.de	Unbedeutend, bisher kein Content.	Bewertungen von Produkten und Dienstleistungen.	Geballtes Wissen aus dem Web.	Registrierung mit E-Mail-Adresse erforderlich.	Nein	Noch nicht ersichtlich.
<a href="http://Tittos.de">Tittos.de</a>	Unbedeutend, bisher kein Content.	Dienstleistungen suchen, finden und bewerten.	Tell it to the others.	Registrierung mit E-Mail-Adresse erforderlich.	Nein	Noten von 0 bis 10, Gesamtbewertung als positiv oder negativ, Freitext.
MeinProf.de	Seit Ende 2005 online. Mittlerweile mehr als 200.000 Bewertungen.	Bewertungen von Professoren.	Kein Motto auf der Startseite.	Registrierung mit E-Mail-Adresse erforderlich.	Ja	Als Freitext. Dazu werden verschiedene Kategorien (Fairness, Unterstützung, etc.) mit Noten von 1 bis 5 bewertet.

### 3.) gemischte Portale (Produkte, Dienstleistungen, Lifestyle)

Dooyoo	Mit ciao eines der bekanntesten Bewertungsportale in Deutschland (nach eigenen Angaben 3 Mio. Meinungen, 450 Tsd. Mitglieder, 3 Mio. Nutzer monatlich).	Bewertungen von Produkten und neuerdings auch von Dienstleistungen. Hier aber noch eine sehr beschränkte Auswahl.	Kaufberatung online	Registrierung mit E-Mail-Adresse erforderlich	Nein	Als Freitext und mit bis zu fünf Sternen.
iKarma	Auf deutschem Markt Betaversion, in den USA unter <a href="http://www.ikarma.com">www.ikarma.com</a> 2005	Bewertungen von Dienstleistungen und Produkten.	„Ziel von iKarma ist es, Wohlstand und Wirtschaftswachstum durch	Bei Bewertungsabgabe müssen name und E-Mailadresse angegeben	Nein	Als Freitext und mit bis zu fünf



	gestartet und online.		mehr Vertrauen und Transparenz in geschäftlichen Beziehungen zu steigern.“	werden.		Sternen.
<a href="#">Qype</a>	Seit April 2006 online, keine Angaben zu Nutzerzahlen.	Qype ist eine Art Branchenbuch mit Empfehlungsfunktion: Nutzer können Orte, Geschäfte oder Dienstleister online bewerten.	Qype. Das Beste der Stadt.	Registrierung mit Angabe der E-Mail-Adresse erforderlich.	Ja	Als Freitext und mit bis zu fünf Sternen.
<a href="#">gastronomix.de</a>	Seit Mai 2006 online. Keine Angaben zu Nutzerzahlen. Bisher offensichtlich kaum genutzt. Sehr wenig Bewertungen online.	Bewertungen von Restaurants und Kneipen.	Gastronomieführer für Restaurants, Kneipen, Bars, Discos, Clubs, Cafés, Bistros.	Registrierung mit Angabe der E-Mail-Adresse erforderlich.	Nein	Als Freitext und mit Schulnotenstern.

#### 4.) Hotelbewertungsportale

<a href="#">Trivago.de</a>	Umfangreicher Content von Hotelbewertungen bis hin zu von Mitgliedern verfassten Reiseführern.	Plattform zum Bewerten von Erfahrungen über Hotels, Ferienhäuser etc., Reisegebiete und mit Reisen verbundenen Dienstleistungen.	Sie suchen – wir vergleichen für Sie...	Für Kurzbewertungen keine Registrierung erforderlich, ansonsten Registrierung erforderlich.	Nein	Bewertung in Prozentangabe (100% = positiv), Freitext.
<a href="#">Holidaycheck.de</a>	Seit 1999. Knapp 0,5 Mio Bewertungen und 300 Tsd. Forumsbeiträge.	HolidayCheck bietet Hotelbewertungen, Urlaubsbilder und Reisetipps von Urlaubern mit Bewertungen. Meinungen über Urlaubsziele können im Reiseforum mit anderen Reisenden ausgetauscht werden. Angeschlossenes Online-Reisebüro mit Pauschalreisen, Lastminute-Reisen, etc.	Suchen, buchen und bewerten mit <a href="#">TÜV-Zertifikat</a>	Für die Bewertungsabgabe keine Registrierung erforderlich	Nein	Als Freitext und mit bis zu fünf Sonnen.
Hotelkritiken.de	Seit 2003. Testsieger bei Qualitätstest von Geo und ADAC Traveller Magazin.	Reines Bewertungsportal ohne angeschlossenes Reisebüro.	Hotelbewertungen weltweit von Reisenden.	Registrierung erforderlich.	Nein	Als Freitext und mit bis zu fünf Sternen.
Coole-ferien.de	Seit 2002. In der Community etabliert.	Informationen, Bilder, Klimadaten, Reiseberichte,	Das Portal für schöne Ferien!	Registrierung erforderlich.	Nein	Als Freitext und mit bis

		Hotelbewertungen / Hotelkritiken.				zu fünf Sternen.
Travel-and- guide.de	Nach eigenen Angaben 20.000 Bewertungen zu Hotels. Sonst bisher wenig Content.	Hotelbewertungen und Ortsbeschreibungen.	Über 20.000 private und unabhängige Meinungen zu Hotels und mehr!	Keine Registrierung erforderlich.	Nein	Als Freitext und mit Schulnotensy- stem.

## Übersicht 2

Anbieter	Bestimmungen zur Bewertungen in den AGB
<b>1.) Transaktionsbegleitende Portale</b>	
Amazon	Keine Ausführungen zu Bewertungen in den AGB. Im „Community-Leitfaden“ lediglich der Hinweis: „Bewerten Sie andere Teilnehmer sorgfältig und fair“ und der Hinweis auf die FAQ zu Bewertungen unter <a href="http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=14713351">http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=14713351</a> , in der sich jedoch lediglich Verhaltenshinweise im Falle negativer Bewertungen und Hinweise für das Entfernen von Bewertungen finden.
eBay	<p><b>§ 6 Bewertungssystem und Vertrauenssymbole</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die eBay-Website ermöglicht es Mitgliedern, sich nach der Durchführung einer Transaktion gegenseitig zu bewerten. Zudem gibt es die Möglichkeit, dass Mitglieder von anderen Mitgliedern veröffentlichte Inhalte danach bewerten, ob sie hilfreich, relevant oder nützlich sind. Die Bewertungen werden von eBay nicht überprüft und können unzutreffend oder irreführend sein.</li> <li>2.) Mitglieder sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die von Mitgliedern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten.</li> <li>3.) Jede Nutzung des Bewertungssystems, die dem Zweck des Bewertungssystems zuwider läuft, ist verboten. Insbesondere ist es untersagt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unzutreffende Bewertungen abzugeben, Bewertungen über sich selbst abzugeben oder über Dritte zu veranlassen</li> <li>• in Bewertungen Umstände einfließen zu lassen, die nicht mit der Abwicklung des zugrunde liegenden Vertrags in Zusammenhang stehen</li> <li>• Bewertungen zu einem anderen Zweck zu verwenden als dem Handel auf dem eBay-Marktplatz</li> </ul> </li> <li>4.) Für die Entfernung von Bewertungen gilt der Grundsatz für die <a href="#">Rücknahme und Entfernung von Bewertungen</a>.</li> <li>5.) Die von eBay vergebenen Symbole wie das <a href="#">PowerSeller-Symbol</a> oder das Symbol <a href="#">Geprüftes Mitglied</a> dienen ausschließlich dazu, den Handel auf der eBay-Website zu erleichtern. Sie dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.</li> <li>6.) Auf den Angebotsseiten, den Mich-Seiten und in den eBay Shops dürfen keine Bewertungssymbole, Garantiezeichen oder andere Symbole von Dritten verwendet werden, die den Eindruck der Zuverlässigkeit von Mitgliedern verstärken sollen und die von diesen Dritten zur Einordnung oder Bewertung bereitgestellt werden, es sei denn, eBay autorisiert solche Symbole.</li> </ol> <p><b><a href="#">Rücknahme und Entfernung von Bewertungen</a></b></p> <p>eBay greift grundsätzlich nicht in das Bewertungssystem ein. Abgegebene Bewertungen werden durch eBay weder verändert noch entfernt. Zusätzlich haben eBay-Mitglieder jedoch die Möglichkeit, Bewertungspunkte im gegenseitigen Einvernehmen entfernen zu lassen.</p> <p>Da eBay-Mitglieder selbst für von ihnen abgegebene Bewertungen verantwortlich sind, sollten nur faire und sachliche Kommentare abgegeben werden, die sich ausschließlich auf die jeweilige Transaktion beziehen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertungen können nach ihrer Abgabe nicht mehr verändert werden. Nur in bestimmten Fällen können Bewertungen von eBay entfernt werden (Beispiele finden Sie unter „Weitere Informationen“ auf dieser Seite). Sie werden dauerhaft im Bewertungsprofil eines Mitglieds gespeichert und können von allen eBay-Mitgliedern eingesehen werden.</li> <li>• Mitglieder können rechtlich für die Schädigung des Rufs eines Mitglieds zur Verantwortung gezogen werden, wenn Bewertungskommentar vulgäre, obszöne, rassistische, nicht jugendfreie oder im strafrechtlichen Sinne beleidigende Bemerkungen enthält. Da eBay Bewertungen weder zensiert noch auf Richtigkeit prüfen kann, kann eBay rechtlich nicht für abgegebene Bewertungskommentare verantwortlich gemacht werden, auch wenn diese Kommentare diffamierend sind.</li> </ul>

	<p>Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen nach sich ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschung von aktiven Angeboten und Suchanzeigen</li> <li>• Einbehalt von eBay-Gebühren für gelöschte Angebote</li> <li>• Einschränkung der Nutzung des eBay-Marktplatzes (z.B. Kaufen, Bieten oder Verkaufen ist nicht mehr möglich)</li> <li>• Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss vom eBay-Marktplatz</li> <li>• Verlust des PowerSeller-Status</li> <li>• Bewertungsentfernung</li> </ul>
myhammer	<p><b>13.1</b> Nach Abschluss einer Auktion haben Mitglieder die Möglichkeit, ihren jeweiligen Vertragspartner über das Bewertungssystem von My-Hammer.de zu bewerten. Ziel des Bewertungssystems ist die Erstellung eines aussagekräftigen und zutreffenden Profils über Leistung, Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Mitgliedern.</p> <p><b>13.2</b> Um das o. g. Ziel zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Bewertungen anderer Mitglieder ausschließlich sachliche und wahrheitsgemäße Aussagen zu treffen. Jegliche Aussagen, die dem Ziel des Bewertungssystems zuwiderlaufen, insbesondere unzutreffende, unsachliche oder beleidigende Äußerungen sind zu unterlassen und führen zur Löschung der Bewertung oder zur Sperrung des Mitglieds.</p>
Jobdoo.de	<p><b>4. Pflichten des Mitglieds aus dem Nutzungsvertrag:</b></p> <p>4.1. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner bei der Anmeldung angabepflichtigen Daten jobdoo.de unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt, indem das Mitglied die Änderung der Daten online selbst vornimmt. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied, jobdoo.de immer eine aktuelle Kontaktmail-Adresse bekannt zu geben.</p> <p>4.2. Das Mitglied versichert, durch die durch ihn getätigte Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen, hierunter fallen auch die Verletzungen von Schutzrechten Dritter, wie z.B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Wettbewerbsrecht. Dem Mitglied ist es untersagt, jugendgefährdende, kinderpornografische, extremistische und rassistische Inhalte zu verbreiten. jobdoo.de wird bei Kenntniserlangung entsprechender Verstöße, die verletzenden Inhalte löschen.</p> <p>4.3. Das Mitglied sichert zu, keine Manipulationen bzw. Manipulationsversuche im Rahmen der Auktion durchzuführen. Als Manipulation gilt auch die Abgabe von Geboten auf eigene Aufträge, z.B. durch die gezielte Einschaltung eines Dritten.</p> <p>4.4. Das Mitglied verpflichtet sich, keine Mechanismen, Software oder sonstige Scripts in Verbindung mit der Nutzung der jobdoo.de Website zu verwenden, die die Funktion der Website stören könnten oder sonst in die Verfügbarkeit der jobdoo.de Website und ihrer Dienste eingreifen.</p> <p><b>5. Sperrung des Mitglieds:</b> jobdoo.de ist berechtigt, das Mitglied aus wichtigem Grund zu sperren, d.h. von der Nutzung auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen diese AGB, geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstößt. Hierunter fallen unter anderem falsche Angaben des Mitglieds bei der Anmeldung, die Verletzung von Rechten Dritter, die Nichtzahlung der angefallenen Gebühren, der Missbrauch der Dienste von jobdoo.de. Ein weiterer wichtiger Grund zur Sperrung ist die mehrfache negative Bewertung durch andere Mitglieder.</p>

## 2.) Produktbewertungsportale

Ciao	<b>II. Pflichten der Mitglieder</b>
------	-------------------------------------

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, über seine Person keine falschen oder missverständlichen Angaben zu machen und sich insbesondere nicht unter einer falschen Identität anzumelden. Änderungen der Registrierungsdaten sind Ciao umgehend über die Online-Datenverwaltung mitzuteilen.
2. Die Mitglieder sind verantwortlich für die vertrauliche Behandlung von Benutzernamen und Passwort und sind sowohl Ciao als auch Dritten gegenüber für deren Gebrauch verantwortlich. Das Mitglied wird Ciao im Falle der unbefugten Nutzung seines Benutzernamens oder Passwortes unverzüglich unterrichten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich,
  - nicht mehr als ein Nutzerkonto bei Ciao zu halten, auch wenn Sie über verschiedene E-Mail-Adressen verfügen;
  - keine Maschinen, Algorithmen oder andere automatische Funktionen zu nutzen, um Seitenaufrufe oder Inhalte zu generieren;
  - keine Seitenaufrufe zu generieren, in denen eine Person oder eine Gruppe von Personen durch Kettenbriefe, E-Mails oder auf andere Weise zu Lesungen aufgefordert wird, die – ohne tatsächliche Berücksichtigung des Inhalts des Berichts – das Ziel haben, die Vergütung zu erhöhen;
  - keine Legenden oder Quellenangaben der übertragenen Inhalte zu löschen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich ferner, keine Inhalte einzustellen, die:
  - als Berichte getarnte Werbungen sind,
  - als Berichte getarnte ausschließliche Auflistung von Produktdaten sind,
  - zum bewerteten Produkt keinen spezifischen inhaltlichen Bezug aufweisen,
  - unsachlich, vorsätzlich unwahr, ehrverletzend, herabwürdigend, verleumderisch, sittlich anstößig oder pornographisch sind oder einen sonstigen Straftatbestand erfüllen,
  - die Rechte, insbesondere Patent-, Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechte Dritter verletzen,
  - Viren oder andere Computerprogramme beinhalten, welche die Funktionsweise fremder Computer beeinträchtigen,
  - Umfragen oder Kettenbriefe sind,
  - dem Zweck dienen, persönliche Daten von Nutzern ohne dem jeweiligen ausdrücklichen Einverständnis zu insbesondere geschäftlichen Zwecken zu sammeln, zu speichern oder zu nutzen. Dies gilt auch, ohne dass Inhalte eingestellt werden,
  - zum Zweck der Verbreitung eines politischen, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses erfolgt.
5. Die Mitglieder tragen dafür Sorge, dass sie über alle Rechte hinsichtlich der zur Veröffentlichung bereitgestellte Inhalte verfügen und räumen Ciao das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Verwertung der bereitgestellten Inhalte ein. Dies umfasst auch das Recht zur Veränderung, Vervielfältigung, Übersendung, Veröffentlichung und Weiterentwicklung sowie zur Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ohne Anspruch auf Vergütung. Die anderweitige Veröffentlichung der vom Mitglied übertragenen Inhalte durch ihn ist zulässig.
6. Verstößt ein Mitglied wesentlich oder trotz Abmahnung gegen eine der Pflichten, behält sich Ciao vor,
  - Vergütungen nicht auszuzahlen
  - Mitglieder dauerhaft von Ciao auszuschließen
  - eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR pro Verstoß zu fordern.Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches sowie die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

### **III. Verantwortlichkeit für Inhalte**

1. Jedes Mitglied ist für die von ihm bereitgestellte Inhalte selbst verantwortlich.
2. Ciao haftet nicht für die Richtigkeit, Qualität oder Vollständigkeit der von Mitgliedern übertragenen Inhalte. Die Veröffentlichung der von

	<p>Mitgliedern verfassten Beiträge stellen keine Meinungsäußerung oder Beratung von Ciao dar, insbesondere macht sich Ciao diese Inhalte nicht zu Eigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Ciao ist Dritten gegenüber für fremde Inhalte, die auf einer Ciao-Webseite zur Nutzung bereitgehalten werden, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten nachweislich Kenntnis hat, es ihr technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern, und nach den allgemeinen Vorschriften eine Verantwortlichkeit besteht.</li> <li>4. Das Mitglied stellt Ciao von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Ciao aufgrund der von dem Mitglied zur Veröffentlichung übermittelten Inhalte geltend machen. Die Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche bleibt Ciao vorbehalten. Das Mitglied unterstützt Ciao bei der Abwehr solcher Ansprüche, insbesondere durch sämtliche zur Verteidigung erforderlichen Informationen. Das Mitglied ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Ciao durch die begründete Inanspruchnahme durch Dritte entsteht. Hierzu zählen auch die Kosten der Rechtsverfolgung.</li> <li>5. Ciao behält sich grundsätzlich das Recht vor, Beiträge zu entfernen.</li> </ol>
--	---

Yopi	<p><b>6. Teilnehmerverhalten</b></p> <p>Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für sämtliche von ihm an Yopi.de übertragene Inhalte und die daraus resultierenden Konsequenzen. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Inhalte an Yopi.de übertragen wird, deren Wiedergabe eine Verletzung der Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter darstellt. Dasselbe gilt für Bilder, auf die durch Eintrag eines URL verwiesen wird (Link oder andere Verweisformen). Keinen der von Yopi.de angebotenen Online-Dienste für pornographische oder sittenwidrige Zwecke nutzen wird. Der Gebrauch der von Yopi.de angebotenen Online-Dienste zur Veröffentlichung oder sonstigen Verbreitung von Material mit pornographischem, strafbarem, verleumderischen oder sonstigem verbotenen Inhalt ist untersagt. Ebenso untersagt ist die Verbreitung von Material verfassungsfeindlicher, extremistischer und/oder verbotener Gruppierungen. Die Missachtung dieser Geschäftsbedingungen durch den Teilnehmer oder Dritte, die mit seinem Einverständnis Online-Dienste von Yopi.de nutzen, führt zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von den angebotenen Diensten. Yopi.de behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.</p> <p>Der Teilnehmer verpflichtet sich, keine Werbung zu betreiben, Kettenbriefe o.ä. zu versenden oder Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten, keine Inhalte an Yopi.de zu übertragen, die Software, Anwendungen, Programme oder "Viren" enthalten, die die Funktion der Hardware und Software von Yopi.de oder von anderen Teilnehmern beeinträchtigt oder beschädigt, bei der Anmeldung keine falschen oder missverständlichen Angaben zu machen oder sich unter Vorgabe einer falschen Identität anzumelden, keine Legenden oder sonstigen Quellenangaben von Inhalten, die er Yopi.de zur Wiedergabe überträgt, zu fälschen oder zu löschen, andere Teilnehmer nicht zu verleumden oder in irgendeiner Weise zu belästigen, nicht die persönlichen Daten anderer Teilnehmer zu erfassen und im Rahmen der Teilnahme an den von Yopi.de angebotenen Online-Diensten nicht gegen Gesetze oder sonstige Regulierungen zu verstoßen. Yopi.de behält sich vor, Teilnehmer bei Verstößen gegen Gesetze, die guten Sitten, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus sonstigen Gründen nach eigenem Ermessen, zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen und Bilder bzw. Verweise auf Bilder (Links oder andere Verweisformen) von den Yopi.de Webseiten zu entfernen.</p>
------	--

### 3.) Dienstleistungsportale

Dialo.de	<p><b>AGB für Nutzer</b> <b>§ 6 Einstellen von Inhalten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tragendes Element des Systems von dialo.de sind die von den Mitgliedern generierten und in das System von dialo.de eingestellten Inhalte, mit denen vorrangig die Qualität des Angebots des jeweils bewerteten Anbieters veranschaulicht werden soll. Die Mitglieder von dialo.de verpflichten sich bei der Nutzung des dialo.de Systems und beim Einstellen von Inhalten die folgenden Bestimmungen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Alle von einem Mitglied eingestellten Inhalte müssen in Bezug zum bewerteten Anbieter stehen, den Tatsachen entsprechen und möglichst</li> </ol> </li> </ol>
----------	--

sachlich, objektiv und genau sein. Sie dürfen keine Patent-, Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte oder sonst geschützte Rechtspositionen Dritter verletzen.

- b) Zur Sicherung dieser Prinzipien ist es Anbietern generell untersagt, Bewertungen, die ihr eigenes Unternehmen betreffen, einzustellen. Auch Verwandte oder Mitarbeiter von Anbietern dürfen ihre entsprechenden Unternehmen nur dann bewerten, wenn sie ihre Beziehung zum Anbieter offen legen.
- c) Das Einstellen, Verschicken oder sonstige Zugänglichmachen von Inhalten ist unzulässig, wenn die Inhalte folgendes darstellen oder enthalten:
- absichtliche Falschinformationen, Beleidigungen, Verleumdungen, Obszönitäten oder Lügen;
  - Drohungen gegen andere Mitglieder, Anbieter oder Dritte;
  - kommerzielle Eigenwerbung durch Eingabe von E-Mail-Adressen, URLs oder Telefonnummern;
  - Informationen vom Hörensagen und unbestätigte Aussagen Dritter;
  - Logos, Titel, Markenbezeichnungen oder Materialien mit kommerziellem Zweck;
  - offene oder verdeckte Werbung;
  - Mitteilungen irrelevanter Tatsachen.
- d) Unzulässig sind ferner Inhalte:
- die kopiert oder anderswo abgeschrieben sind;
  - die verletzende Aussagen und Kommentare zu anderen Mitgliedern oder Bewertungen enthalten;
  - die pornografisch, obszön, beleidigend, vulgär oder sonst wie anstößig sind;
  - die von Anbietern selbst veranlasst wurden und über Strohmänner eingeschleust wurden;
  - die als Träger von Viren, Trojanern oder sonstigen schädlichen Programmen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
2. Zum Schutz der Anbieter, Mitglieder und sonstigen Nutzer behält sich dialo.de das Recht vor, jederzeit Inhalte, die nach den genannten Kriterien unzulässig sind oder aus anderen Gründen für das System gefährlich sein könnten, ohne weitere Benachrichtigung zu entfernen.

#### **AGB für Anbieter**

##### **§ 7 Pflichten der Anbieter**

1. Jeder Anbieter ist für sein Profil und für die von ihm selbst oder seinem Anbieterprofil ausgehenden Informationen, Gegendarstellungen, Fotos, Videos, Dateien sowie sonstigen Inhalte (im Folgenden Inhalte) verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und Vorkehrungen gegen ein Ausspionieren der Zugangsdaten zu treffen. Das Abhandenkommen oder Ausspionieren der Zugangsdaten oder sonstige Verletzungen des Sicherheitssystems sind vom Anbieter sofort bei [registrierung@dialo.de](mailto:registrierung@dialo.de) zu melden. Bis zur Meldung des Abhandenkommens bleibt der Anbieter alleiniger Verantwortlicher für alle aus seinem Anbieterprofil ausgehenden Inhalte, Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen.
2. Der Anbieter verpflichtet sich bei der Einstellung von Gegendarstellungen und bei seinen sonstigen Nutzerbeiträgen sowie bei allen von seinem Anbieterprofil ausgehenden Inhalten die jeweils anwendbaren Gesetze der zuständigen Gerichtsbarkeit zu beachten. Der Anbieter verpflichtet sich ferner, jegliche missbräuchliche Nutzung des Systems und der darin angebotenen Dienste zu unterlassen.
3. Insbesondere verpflichtet sich jeder Anbieter:
  - a. sich nicht als eine andere Person oder als ein anderes Unternehmen auszugeben und andere Nutzer, Mitglieder oder Anbieter über die eigene Identität zu täuschen;
  - b. sein Profil nicht auf andere Nutzer, Mitglieder oder Anbieter zu übertragen oder dritten Personen den Zugang zu seinem Profil zu ermöglichen;
  - c. bei der Auswahl des eigenen Nicknamens nicht Personen-, Firmen- oder sonstige Namen oder Bezeichnungen zu verwenden, die Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Anderer verletzen oder sonst gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
  - d. keine Nicknamen oder sonstigen Bezeichnungen zu benutzen, die gewaltverherrlichend, volksverhetzend sind oder in Verbindung mit



	<p>Pornographie, Kinderpornographie, Inzest, Sodomie, politischem oder religiösem Extremismus oder Terrorismus in Verbindung stehen;</p> <p>e. keine Inhalte zu verbreiten, die Andere zu strafbaren oder sonst sittenwidrigen Handlungen bewegen könnten;</p> <p>f. das System von dialo.de und die darin angebotenen Dienste nicht zu nutzen, um andere Personen zu belästigen, zu bedrohen oder sonst in ihrer Würde, Ehre oder sexuellen Selbstbestimmung zu verletzen;</p> <p>g. Handlungen wie das Versenden von unbrauchbaren E-Mails, das Versenden oder Einstellen von Viren oder sonstigen Programmen (Spyware, Malware, Trojanische Pferde u.ä.) zu unterlassen. Ferner alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb des Datennetzes oder Rechenzentrums von dialo.de oder seiner Nutzer gefährden könnten;</p> <p>h. keine Schmähkritik zu üben und keine Verleumdungen, Beleidigungen, Lügen oder Falschinformationen zu verbreiten;</p> <p>i. nicht ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers Inhalte zu verbreiten, die urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind;</p> <p>j. keine persönlichen Daten von Privatpersonen ohne das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen zu veröffentlichen, zu speichern oder zu nutzen;</p> <p>k. Inhalte, die im Rahmen der Systems zugänglich sind, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von dialo.de in anderen Webseiten aufzustellen oder sonst zu vermarkten oder zu verbreiten;</p> <p>l. keine Links auf gegen geltendes Recht verstoßende, jugendgefährdende oder sonst unzulässige Webseiten oder Inhalte zu setzen.</p> <p><b>§ 8 Einstellen von Inhalten</b></p> <p>1. Die bei dialo.de registrierten Anbieter verpflichten sich bei der Nutzung des Systems von dialo.de, insbesondere beim Pflegen ihres Anbieterprofils sowie beim Einstellen von Gegendarstellungen und sonstigen Inhalten, die folgenden Bestimmungen zu beachten:</p> <p>a. Alle von einem Anbieter eingestellten Inhalte müssen den Tatsachen entsprechen und möglichst sachlich, objektiv und genau sein. Sie dürfen keine Patent-, Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte oder sonst geschützte Rechtspositionen Dritter verletzen. Zur Sicherung dieser Prinzipien ist es Anbietern generell untersagt als Mitglieder getarnt, Bewertungen, die ihr eigenes Unternehmen betreffen, einzustellen. Auch Verwandte oder Mitarbeiter von Anbietern dürfen ihre entsprechenden Unternehmen nur dann bewerten, wenn sie ihre Beziehung zum Anbieter offen legen.</p> <p>b. Das Einstellen, Verschicken oder sonstige Zugänglichmachen von Inhalten ist unzulässig, wenn die Inhalte folgendes darstellen oder enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ absichtliche Falschinformationen, Beleidigungen, Verleumdungen, Obszönitäten oder Lügen;</li> <li>▪ Drohungen gegen andere Mitglieder, Anbieter oder Dritte;</li> <li>▪ Informationen vom Hörensagen und unbestätigte Aussagen Dritter;</li> <li>▪ Mitteilungen irrelevanter Tatsachen.</li> </ul> <p>c. Unzulässig sind ferner Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die kopiert oder anderswo abgeschrieben sind;</li> <li>▪ die verletzende Aussagen und Kommentare zu anderen Mitgliedern oder Bewertungen enthalten;</li> <li>▪ die pornografisch, obszön, beleidigend, vulgär oder sonst wie anstößig sind;</li> <li>▪ die von Anbietern selbst veranlasst wurden und über Strohmänner eingeschleust wurden;</li> <li>▪ die als Träger von Viren, Trojanern oder sonstigen schädlichen Programmen ein Sicherheitsrisiko darstellen.</li> </ul> <p>2. Zum Schutz der Nutzer, Mitglieder und Anbieter behält sich dialo.de das Recht vor, jederzeit Inhalte, die nach den genannten Kriterien unzulässig sind oder aus anderen Gründen für das System gefährlich sein könnten, ohne weitere Benachrichtigung zu entfernen.</p>
Anbieter-test.de	<p><b>§ 7 Pflichten des Users</b></p> <p>Anbietertest.de übernimmt keinerlei redaktionelle Haftung für die Aussagen der User. Der Verfasser von Berichten oder Kommentare zu Berichten ist selbst für den Inhalt der getätigten Aussagen verantwortlich. Die Wiedergegebenen Meinungen stellen keinesfalls die Meinungen von Anbiertest.de</p>

	<p>dar. Anbieter-test.de ist bereit unverzüglich strittige oder unwahre Aussagen über Anbieter zu entfernen. Aus diesem Grunde ist es nicht nötig anwaltlich oder rechtlich gegen Anbieter-test.de vorzugehen. Um einen Bericht zu entfernen reicht ein einfaches Email, sofern die Einwände begründet sind. User haben nur absolut wahrheitsgemäße Berichte zu verfassen. Es ist untersagt Firmen, Anbieter oder Dienstleister in irgendeiner Weise zu beleidigen. User haben sicherzustellen, dass keine markenrechtliche oder geschützten Texte verwendet werden. Jeder Teilnehmer von Anbieter-test.de verpflichtet sich keine Meinungen oder Inhalte zu verwenden, deren Einstellung - als Meinung getarnte Auflistung von Produktdaten sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als Meinung getarnte Werbungen sind,</li> <li>▪ keinen inhaltlichen Bezug zur Bewertung des Produktes aufweisen,</li> <li>▪ unsachlich, unwahr, verleumderisch, herabwürdigend, ehrverletzend, anstößig, pornographisch oder nicht nachweisbar sind oder</li> <li>▪ einen sonstigen Straftatbestand erfüllen.</li> <li>▪ die Rechte, insbesondere Marken-, Patent-, Urheber-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechte Dritter verletzen,</li> <li>▪ Computerprogramme beinhalten, welche die Funktionsweise fremder Computer beeinträchtigen können,</li> <li>▪ dem Zweck dienen persönliche Daten über andere Nutzer zu sammeln und zu speichern,</li> <li>▪ die Kettenbriefe oder Umfragen darstellen,</li> <li>▪ die verfassungsfeindlicher, extremistischer Art sind oder von verbotenen Gruppierungen stammen.</li> </ul> <p>Der User darf sich nicht unter falschen Namen anmelden, unwahre oder mißverständliche Angaben machen.</p> <p>Seitens User wird versichert, dass er sich nur einmal bei Anbieter-test.de anmeldet und keine Mehrfachaccounts benutzt. Sollte dem User ein Mangel oder Fehler in unserem System auffallen, hat er diesen unverzüglich zu melden und darf sich durch den entdeckten Mangel keinesfalls bereichern. Der User versichert, keine kopierten Meinungen oder Kommentare aus anderer Quelle bei Anbieter-test.de zu verwenden. Weiterhin versichert der User, dass er das System in keinster Weise manipuliert oder versucht dies zu manipulieren. Es ist untersagt eigene Meinungen zu Bewerten oder auf andere als den angebotenen Möglichkeiten Punkte zu sammeln.</p> <p>Der User erklärt sich damit einverstanden, dass bei einem Verstoss gegen die AGB seitens Anbieter-test.de Restriktionen erfolgen können. Diese können von Punktabzug über Reset des Guthaben bis hin zum gänzlichen Ausschluß bei Anbieter-test.de reichen.</p>
Tittos.de	<p><b>Einträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigenbewertungen von Mitgliedern für eigene Unternehmen bzw. Dienstleistungsbetriebe bzw. Bewertungen von Mitgliedern für Betriebe, in denen diese beschäftigt sind, widersprechen den Richtlinien von TITTOS und sind daher generell ausgeschlossen. Sollten dennoch Eigenbewertungen entdeckt werden, löscht TITTOS diese unverzüglich nach Bekanntwerden ohne vorherige Hinweise und sperrt den Teilnehmer bis zur endgültigen Klärung. TITTOS behält sich hier die Maßnahme einer Kündigung vor, die im Wiederholungsfall generell ausgesprochen wird.</li> <li>2. Die Anzahl der Einträge ist nicht begrenzt. TITTOS behält sich allerdings das Recht vor, nachträglich eine Begrenzung vorzunehmen, wenn andernfalls die Funktionalität des Services beeinträchtigt wird.</li> <li>3. Eine redaktionelle Bearbeitung der präsentierten Äußerungen und Informationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer findet nicht statt. TITTOS behält sich aber vor, bestimmte Beiträge, deren Form und/oder Inhalt uns als unpassend erscheint, von der Veröffentlichung auszuschließen.</li> <li>4. Der Teilnehmer bestätigt, daß die von ihm gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen getätigt werden. Mit dem Einstellen der Informationen übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit.</li> <li>5. Sollte TITTOS feststellen, daß der von einem Teilnehmer verfasste Beitrag einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, wird TITTOS den Teilnehmer</li> </ol>

	<p>abmahnen und den Beitrag umgehend entfernen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Teilnehmer Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtswidrig sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beiträge, die gegen geltendes Strafrecht verstoßen. Der Teilnehmer hat es insbesondere zu unterlassen,</li> <li>▪ Äußerungen mit politischen extremen, rassistischen, kriminellen, pornografischen, beleidigenden Inhalten einzustellen und zu veröffentlichen.</li> <li>▪ Beiträge einzuspeisen und zu veröffentlichen, die gewerbliche Schutzrechte Dritter – also Urheber-, Namens- oder Markenrechte – verletzen.</li> <li>▪ Beiträge einzuspeisen und zu veröffentlichen, die zum Boykott oder Vertragsbruch auffordern.</li> <li>▪ Beiträge einzustellen, die gewerbliche Werbung für ein bestimmtes Unternehmen darstellen.</li> </ul> </li> <li>2. Zu unterlassen ist ferner das Einstellen von <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frames oder Links</li> <li>▪ oder Computerprogrammen</li> <li>▪ ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von TITTOS.</li> </ul> </li> <li>3. Der Teilnehmer stellt hiermit TITTOS von allen zivilrechtlichen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Regelungen ergeben. TITTOS wird im Falle einer Abmahnung oder einer behördlichen Verfügung den beanstandeten Beitrag löschen und den betroffenen Teilnehmer zur Stellungnahme auffordern. Dem Teilnehmer bleiben alle rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten nach Absprache mit TITTOS vorbehalten. Er hat allerdings auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen.</li> </ol>
MeinProf.de	<p>Teilnehmer und Bewertung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Jeder Teilnehmer an MeinProf.de muss die von ihm bewerteten Kurse persönlich besucht haben!</li> <li>2.) Eine mehrfache Bewertung von Kursen ist nicht gestattet. Insbesondere ist ein automatisches oder computergesteuertes Abstimmen nicht erlaubt!</li> <li>3.) In der Bewertung sind keine beleidigenden oder verletzenden Kommentare erlaubt. Die Bewertung des Kurses und insbesondere der optionale Kommentar sollte objektiv, sachlich, vorurteilsfrei und nicht herablassend sein. Rechtswidrige Äußerungen (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, usw.) können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und werden von uns umgehend nach Kenntnisnahme gelöscht!</li> <li>4.) MeinProf.de behält sich das Recht vor, Bewertungen zu löschen oder zu ändern, wenn diese gegen die Nutzungsrichtlinien verstoßen. Eingeebene Daten für Professoren oder Kurse unterliegen ebenfalls dieser Einschränkung.</li> </ol>
<p><b>3.) gemischte Portale (Produkte, Dienstleistungen, Lifestyle)</b></p>	
Dooyoo	<p><b>4.2 Qualität und Authentizität</b>  Die dooyoo AG gibt ihr Möglichstes, um die Qualität und Authentizität der eingestellten Inhalte zu sichern und behält sich ausdrücklich das Recht vor, einzelne Inhalte nach freiem Ermessen von der Veröffentlichung ganz oder in Teilen auszuschließen. Insbesondere die Einstellung folgender Inhalte ist verboten ("verbotene Inhalte"):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte, die als Meinung getarnte Werbung, Kettenbriefe oder Umfragen darstellen;</li> <li>• Inhalte, die unsachlich oder unwahr sind;</li> <li>• Inhalte, die pornographisch, sittenwidrig oder sonst anstößig sind;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte, die verfassungsfeindlicher oder extremistischer Art sind oder von verbotenen Gruppierungen stammen;</li> <li>• Inhalte, die strafbar, insbesondere volksverhetzend oder beleidigend sind;</li> <li>• Inhalte, die Soft- oder Hardware beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können, insbesondere Viren enthaltende Inhalte.</li> </ul>
iKarma	<p><b>3. Restrictions on Use.</b>  Unless otherwise noted, all materials, including images, illustrations, designs, icons, photographs, video clips, and written and other materials that are part of any iKarma Web Site are copyrights, trademarks, trade dress and/or other intellectual property owned, controlled or licensed by iKarma. No material from any iKarma Web Site may be copied, reproduced, republished, uploaded, posted, transmitted, or distributed in any way, except with express written consent of iKarma.. In addition, Users shall not commit any of the following acts through their use of this Web Site:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. transmit any content that is invasive of another's privacy, hateful, or racially, ethnically or otherwise objectionable;</li> <li>b. use foul language or post links to adult-oriented Web sites;</li> <li>c. transmit any unsolicited or unauthorized advertising, promotional materials, "junk mail," "spam," "chain letters," "pyramid schemes," or any other form of unrequested solicitation;</li> <li>d. post advertising messages or solicitations, URLs containing a referral code or referral address, or links to businesses or pages with advertising, including "blind" or "hidden" referral links; or</li> <li>e. collect, store, use or disseminate personal data or information about other Users in any manner whatsoever, including but not limited to, solicitation of products or services by mail, telephone or e-mail (e.g. e-mail addresses).</li> </ol>
Qype	<p><u>„Verhaltenskodex“</u>  <b>5. Keine kommerziellen Bewertungen</b>  Es ist nicht erlaubt, als Privatperson oder unter Vorgabe einer anderen Identität ein eigenes Unternehmen zu bewerten. Unternehmen haben die Möglichkeit, Ihr Angebot über die Funktion „Selbstdarstellung“ sachlich genauer zu erläutern. In Beiträgen oder Kommentaren erstellte offensichtliche werbliche Aussagen werden umgehend gelöscht.</p> <p>Wer Unternehmen von Freunden, Verwandten oder Bekannten bewertet, schreibt diese Art der Beziehung bitte fairer Weise dazu.</p> <p><b>6. Kritische Meinungen</b>  Für Qype ist jede Meinung prinzipiell glaubwürdig. Dies gilt auch für kritische Meinungen. Qype bietet deswegen zahlreiche Möglichkeiten, konstruktiv auf Kritik zu reagieren.</p> <p>Auf Qype ein Unternehmen kritisieren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Prinzipiell gilt: Solange ein Nutzer keine falschen Tatsachen behauptet oder Schmähkritik verbreitet, ist jede Form von authentischer Kritik auf Qype erwünscht. Qype greift in diese Meinungsfreiheit erst ein, wenn kommerzielle Absichten offensichtlich sind, der Beitrag Beleidigungen oder Schimpfwörter enthält oder in sonstiger Weise juristische Folgen absehbar sind. Der Autor selbst kann jederzeit seinen Eintrag überarbeiten oder löschen. Wir behalten uns das Recht vor, bei Drohungen oder Beleidigungen sowohl den Beitrag zu löschen als auch den Nutzer von der weiteren Nutzung auszuschließen.</li> <li>b) Bedenken Sie, wie Sie Kritik äußern. Bleiben Sie, selbst wenn Sie sich sehr geärgert haben, sachlich und konstruktiv. Damit geben Sie Unternehmen die Chance, Dinge die nicht gut gelaufen sind, in Zukunft zu vermeiden und zu verbessern. Stellen Sie Ihre Kritik so dar, dass</li> </ol>

	<p>kenntlich ist, dass es sich um Ihre persönliche Meinung handelt. Kritische Beiträge im Internet können eine große Wirkung haben, da sie von allen Menschen stets gelesen werden können. Geschäftsschädigung ist nicht das Ziel von Qype.</p> <p>Auf Qype als Unternehmen auf Kritik reagieren  Wird ein Anbieter von einem Qype-Nutzer kritisiert, ist dies nicht automatisch ein bedenklicher Inhalt. Jeder Anbieter hat aber die Möglichkeit, kritisierte Sachverhalte aus seiner Sicht darzustellen, Missverständnisse auszuräumen und aus einem unzufriedenen Kunden einen zufriedenen zu machen. Sehen Sie einen kritischen Beitrag als Chance: Unzufriedene Kunden tragen Ihre Meinung meist im Bekannten- und Freundeskreis weiter, ohne dass Sie jemals davon erfahren würden oder etwas richtig stellen könnten.</p> <p>Dies kann ein Unternehmen tun:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeigen Sie sich Kritik gegenüber offen. Wie Sie mit Kritik umgehen, sagt meist mehr über Ihr Unternehmen als die Kritik selbst!</li> <li>• Schreiben Sie eine sachliche Selbstdarstellung und markieren Sie diese als solche</li> <li>• Kommentieren Sie den kritischen Beitrag, und geben Sie hierbei Ihr Unternehmen als Absender an. Bieten Sie vielleicht auch eine Wiedergutmachung an.</li> <li>• Sollte es sich um Missverständnisse oder Verständnisfragen handeln, schreiben Sie dem Autor über das Qype-System einfach eine E-Mail. Oft lässt sich dies ganz einfach im direkten Dialog lösen.</li> <li>• Ermuntern Sie zufriedene Kunden, dies auf Qype zu äußern. Je mehr positive Beiträge es gibt, um so stärker wird ein negativer relativiert.</li> </ul> <p>Beachten Sie: Auch wenn Sie sehr verärgert sind und die Kritik als ungerecht empfinden: mit Drohungen oder Beleidigungen schießen Sie sich selbst ein Eigentor. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, Unternehmen gänzlich von Qype auszuschließen und dies entsprechend zu vermerken. Dies gilt auch bei „Schlechtmachen“ von Konkurrenzunternehmen.</p>
<a href="http://gastronomix.de">gastronomix.de</a>	<p><b>2. Kommentare der Besucher</b>  Die Kommentare der Besucher werden von Gastronomix nicht überprüft und geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Besucher wieder. Die Besucher müssen sachliche Kommentare abgeben, Beleidigungen und wahrheitswidrige Behauptungen sind untersagt.</p> <p>Für die seitens der Besucher abgegebenen Bewertungen und Kommentare haftet Gastronomix nicht, Ansprüche gegenüber Gastronomix für die seitens der Besucher abgegebenen Bewertungen und Kommentare bestehen nicht.</p> <p>Gastronomix behält sich jedoch das Recht vor, unsachliche, beleidigende und wahrheitswidrige Kommentare und Bewertungen zu löschen.</p>

**4.) Hotelbewertungsportale**

Triviago.de	<p><b>Pflichten der Nutzer</b>  Der Nutzer ist für die von ihm auf trivago bereitgestellten Inhalte (Texte, Bilder, Bewertungen, Verlinkungen etc.) selbst verantwortlich. Er sorgt dafür, dass er über alle Rechte hinsichtlich der von ihm zur Veröffentlichung auf der Plattform von trivago bereitgestellten Inhalte verfügt und dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Er räumt trivago unwiderruflich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Verwertung der von ihm bereitgestellten Inhalte ohne Anspruch auf Vergütung ein. Eine anderweitige Veröffentlichung der vom Nutzer übertragenen Inhalte</p>
-------------	--

	<p>durch ihn oder Dritte ist mit der Zustimmung des Nutzers zulässig.</p> <p>Der Nutzer verpflichtet sich, das Angebot von trivago nicht zu nutzen, um Inhalte einzustellen, die bzw. deren Einstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Bewertungen getarnte Werbung sind,</li> <li>• zum bewerteten Objekt keinen spezifischen inhaltlichen Bezug aufweisen,</li> <li>• unsachlich oder vorsätzlich unwahr sind,</li> <li>• sittenwidrig, pornographisch oder in sonst einer Weise anstößig sind,</li> <li>• die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzen,</li> <li>• in sonst einer Weise gegen geltende Gesetze verstoßen bzw. einen Straftatbestand erfüllen,</li> <li>• Viren oder andere Computerprogramme beinhalten, welche Soft- oder Hardware beschädigen oder die Nutzung von Computern beeinträchtigen können,</li> <li>• Umfragen oder Kettenbriefe sind,</li> <li>• dem Zweck dienen, persönliche Daten von anderen Nutzern zu insbesondere geschäftlichen Zwecken zu sammeln oder zu nutzen.</li> </ul> <p>Der Nutzer verpflichtet sich zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht mehr als ein Nutzerkonto bei trivago zu halten, auch wenn er über verschiedene E-Mail-Adressen verfügt,</li> <li>• keine Programme oder Funktionen zu nutzen, um automatisiert Seitenaufrufe oder Inhalte auf trivago zu generieren.</li> </ul> <p>Bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich trivago des Weiteren vor, Inhalte von Nutzern ohne Angabe von Gründen zu entfernen, Vergütungen, die im Rahmen des Anteilsprogramms erworben wurden, nicht auszuzahlen und Mitglieder dauerhaft von trivago auszuschließen. Die Verfolgung strafrechtlicher Konsequenzen jeder Art bleibt hiervon unberührt.</p>
Holiday-check.de	<p><b>II. Pflichten/Verpflichtung des Nutzers</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bedingungen</b></p> <p>Der Nutzer muss mindestens 14 Jahre alt sein. Er versichert, über sich oder andere Personen <b>keine falschen oder missverständlichen Angaben zu machen</b> und sich insbesondere nicht unter einer falschen Identität anzumelden. Dies gilt nicht für Masken/Formulare bezüglich Foren, in denen bzgl. des Namens ein Pseudonym verwendet werden darf.</p> <p><b>Der Nutzer verpflichtet sich keine Inhalte einzustellen, die:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>vorsätzlich oder fahrlässig unwahr sind</b></li> <li>• <b>beleidigender, drohender, nötigender, diffamierender, anstößiger und/oder pornographischer Art sind</b></li> <li>• rassistisch, volksverhetzend, verfassungsfeindlich oder/und sonst strafbarer/ rechtswidriger Art sind</li> <li>• <b>geltendes Recht verletzen, insbesondere Schutzrechte Dritter z.B. Urheber- und Kennzeichenrechte</b></li> <li>• Links oder ähnliche Angaben/Verweise enthalten oder geeignet sind, die Funktionsweise fremder Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Computern zu beeinträchtigen.</li> </ul> <p>Verstößt ein Nutzer gegen diese und/oder die unten beschriebenen Bedingungen zur Einstellung von Inhalten/Bildern, insbesondere bezüglich Urlaubs-/Hotelbewertungen, ist die HolidayCheck AG berechtigt, Inhalte ohne Benachrichtigung des Nutzers, insbesondere ohne Angabe von Gründen zu ergänzen, zu ändern oder zu entfernen. Rechtswidrige Beiträge werden umgehend gelöscht.</p>
Hotel-kritiken.de	<p><b>2.2 Verantwortlichkeit für Inhalte; Nutzerpflichten, Nutzungsrechte</b></p>

Für von ihm bereitgestellte Inhalte ist der Nutzer als Urheber allein verantwortlich.

Der Nutzer (Verfasser, Urheber) überträgt unwiderruflich die Nutzungsrechte für die verfassten Hotelkritiken, Foreneinträge oder Fotos an Hotelkritiken.de. Das Recht auf Nutzung durch Hotelkritiken.de ist entgeltfrei.

Jeder Nutzer verpflichtet sich, das Angebot von hotelkritiken.de nicht zu nutzen, um Inhalte einzustellen, die bzw. deren Einstellung:

- von Eigentümer oder Angestellten des Hotels oder einer zum Hotel gehörenden Reiseunternehmung gemacht werden
- als Berichte getarnte Werbungen sind,
- zum bewerteten Hotel bzw. Produkt keinen spezifischen inhaltlichen Bezug aufweisen,
- unsachlich, vorsätzlich unwahr, ehrverletzend, herabwürdigend, verleumderisch, sittlich anstößig oder pornographisch sind oder einen sonstigen Straftatbestand erfüllen,
- die Rechte, insbesondere Patent-, Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechte Dritter verletzen,
- Viren oder andere Computerprogramme beinhalten, welche die Funktionsweise fremder Computer beeinträchtigen,
- lediglich zum Zweck der Verbreitung eines politischen, weltanschaulichen, religiösen Bekenntnisses erfolgt.
- die Angabe oder Nennung des Reiseveranstalters und/oder konkreter Personen enthalten
- die Links oder Link-ähnliche Angaben enthalten

Weiter gilt:

- Inhaber oder Mitarbeiter von Hotels oder von Reiseunternehmen dürfen auch privat keine Bewertungen über Ihr eigenes Hotel bzw. Hotels Ihrer Unternehmung abgeben. Dies gilt auch für mit diesen Personen in privater oder geschäftlicher Beziehung stehenden Personen.
- Eine Beeinflussung von Bewertungen ist generell verboten! Dieser Tatbestand wäre bereits gegeben, wenn ein Hotel oder Gesellschaft nur selektiv Gäste zu einer Bewertung des Hotels auffordert oder auffordert eine möglichst positive Kritik zu schreiben etc. .
- Pro Urlaub und Hotel darf pro Person / Buchung nur einmalig eine Bewertung abgegeben werden.

neben dem Einstellen von unzulässigen Inhalten dürfen Sie insbesondere nicht:

- mehr als ein Nutzerkonto bei hotelkritiken.de halten, auch wenn Sie über verschiedene E-Mail-Adressen verfügen sollten;
- Maschinen, Algorithmen oder andere automatische Funktionen nutzen um Seitenaufrufe oder Inhalte zu generieren;
- versuchen, Seitenaufrufe zu generieren, indem eine Person oder eine Gruppe von Personen durch Kettenbriefe, E-Mails oder auf andere Weise zu Lesungen aufgefordert wird, die - ohne tatsächliche Berücksichtigung des Inhalts des Berichts - das Ziel haben, den Traffic zu erhöhen.

Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich hotelkritiken.de des weiteren vor,

- Beiträge ohne Angabe von Gründen zu entfernen
- Beiträge ohne vorherige Rücksprache zu kürzen
- Mitglieder dauerhaft von hotelkritiken.de auszuschließen
- Beiträge mit Hinweisen zu ergänzen, um andere Nutzer auf Verstöße oder Betrugsversuche hinzuweisen
- Beiträge auch bereits beim Verdacht auf Betrug oder Verdacht auf einen Verstoß zu entfernen
- Schadensersatz: pro Verstoß (pro Hotelkritik) gegen 2.2 bis zu 2500,- Euro

Verstößt ein Nutzer wesentlich oder trotz Abmahnung gegen diese Bedingungen, behält sich Hotelkritiken.de auch weitere zivil- und strafrechtliche

	Schritte vor.
Coole-ferien.com	<p><b>Hotels bewerten:</b> Grundsätzlich darf jeder ein Hotel bewerten, der auch schon einmal dort wahr (und sich noch genau erinnern kann). Nicht erlaubt ist das Bewerten der Hotels durch Hotelbesitzer oder durch das Hotelpersonal. Bei der Bewertung muss immer darauf geachtet werden, dass Sie der Wahrheit entspricht und immer objektiv bleibt.</p> <p><b>Reiseberichte verfassen:</b> Jeder darf Reiseberichte verfassen.</p> <p><b>Hotels bewerten:</b> Grundsätzlich darf jeder ein Hotel bewerten, der auch schon einmal dort wahr (und sich noch genau erinnern kann). Nicht erlaubt ist das Bewerten der Hotels durch Hotelbesitzer oder durch das Hotelpersonal. Bei der Bewertung muss immer darauf geachtet werden, dass Sie der Wahrheit entspricht und immer objektiv bleibt.</p> <p><b>Reiseberichte verfassen:</b> Jeder darf Reiseberichte verfassen.</p>
Travel-and-guide.de	<p><b>§ 5 Pflichten des Nutzers</b></p> <p>1) Nachfolgende Pflichten gelten ausdrücklich für Mitglieder und Gäste. 2) Der Nutzer verpflichtet sich keine Inhalte auf den Webseiten einzutragen bzw. hochzuladen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vorsätzlich und grob fahrlässig unwahr sind,</li> <li>b. drohender, nötigender, verleumderischer und beleidigender Art sind,</li> <li>c. gewaltverherrlichender, pornografischer, rassistischer und volksverhetzender Art sind,</li> <li>d. strafbarer, verfassungsfeindlicher oder rechtswidriger Art sind,</li> <li>e. die geltende Rechtsordnung verletzen und</li> <li>f. Persönlichkeitsrechte oder Schutzrechte Dritter verletzen.</li> </ul> <p>3) Bei der Abgabe von Bewertungen verpflichtet sich der Nutzer außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. hinsichtlich der Fakten wie Name und Lage möglichst genau zu sein,</li> <li>b. eine Bewertung nur dann vorzunehmen, wenn er das zu bewertende Hotel bzw. die Attraktion selber besucht hat bzw. darin übernachtet hat,</li> <li>c. keine Bewertung abzugeben, wenn er Beschäftigter, Eigentümer oder Betreiber des zu bewertenden Hotels / Attraktion ist oder in engem Verhältnis, z.B. Familienangehörige zu der vorgenannten Gruppe steht,</li> <li>d. keine falschen oder unsachlichen Bewertungen abzugeben,</li> <li>e. keine getarnten Werbebeiträge einzustellen,</li> <li>f. keine persönliche Daten Dritter zu veröffentlichen und</li> <li>g. keine Inhalte einzustellen, die Links oder ähnliche Angaben/Routinen enthalten oder geeignet sind, die Funktionsweise der Webseite oder fremder Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Computer zu beeinträchtigen.</li> </ul> <p>4) Die Betreiber behalten sich ausdrücklich das Recht vor, eingestellte Bewertungen / Fotos ohne Angabe von Gründen zu löschen.</p>



